# Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB und den Entwürfen zu einem StGB

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

—

vorgelegt von

Rainer Kiewitz

—

Viechtach

1969

—

# Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB und den Entwürfen zu einem StGB

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Rainer Kiewitz

Viechtach

1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 9.12.1969

Dekan: Prof. Dr. Hax

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Dr. Werner Maihofer

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Arthur Kaufmann

"Noch immer aber ist unser Strafrecht rückständig - durch seine Satzungen weht noch immer ein Hauch von der die Religion verstaatlichenden und darum gerade im religiösen Sinne vermessenen und frevelhaften Auffassung der Religionsdelikte als "crimina laesae maiestatis divinae"-. Möchte die künftige Strafgesetzgebung geläuterteren Auffassungen Rechnung tragen ....."

Beling, 1905 [1]

Inhalt:


Einleitung: Der Tatbestand des § 166 StGB. - Die Fragwürdigkeit der Strafbarkeit der Gotteslästerung nach geltendem Recht und den Entwürfen zu einem StGB.

I. Hauptteil: Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB in der pluralistischen Gesellschaft von heute unter besonderer Berücksichtigung der Grundentscheidungen der Verfassung.

1. Abschnitt: Der Tatbestand des geltenden § 166 StGB.

A. "Gott": Allein nach strafrechtlichen Maßstäben bestimmbares Tatbestandsmerkmal oder übernommene, theologisch und damit außerstrafrechtlich begründete Gottesvorstellung als Ausdruck eines mythologisierten, nicht präzisierbaren Gottbegriffes?

I. Die Lösungsversuche in Rechtsprechung und Schrifttum.

II. Das Tatbestandsmerkmal "Gott", gemessen an den verfassungs- und strafrechtlichen Grundentscheidungen des Verfassungsgebers und an der Wirklichkeit pluralistischer Gottesvorstellungen.

1. "Gott" in den Verfassungen der Länder und im Grundgesetz als Ausgangspunkt.

2. Die verfassungsrechtliche Konzeption des Staates als "weltanschaulich neutral".

3. Die Auswirkungen der weltanschaulichen Neutralität des Staates auf die Interpretation des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB.

4. Gottesbegriff in § 166 StGB und Grundsatz "nullum crimen sine lege" (Art. 103 Abs. 2 GG).

B. "In beschimpfenden Äußerungen lästern"

I. "lästern": Die Gotteslästerung - Beleidigung Gottes oder Angriff auf eine von Staats wegen zu schützende Gottesvorstellung?

1. Auslegung in Rechtsprechung und Schrifttum, insbesondere die in der Literatur überwiegend gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts.

2. Die Interpretation des Tatbestandmerkmals "lästern" durch das Reichsgericht und die Folgen.

II. "In beschimpfenden Äußerungen" - Lösungsversuche in Rechtsprechung und Schrifttum.

III. "In beschimpfenden Äußerungen lästern" und die verfassungsrechtlich verbürgten Freiheiten des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG).

1. Das Wesen der Bekenntnisfreiheit - Bekenntnis für oder wider Gott und § 166 StGB.

2. Meinungsfreiheit und weltanschaulicher Meinungsstreit über "Gott".

3. Freiheit der Kunst und "Gott" als Gegenstand künstlerischen Schaffens.

C. "öffentlich": Der strafbare Wirkungsbereich der Gotteslästerung.

I. Die Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum.

II. Begrenzung des strafbaren Wirkungsbereichs bei Versammlungen von Weltanschauungsvereinigungen oder Parteien.

D. "Ärgernis" eines Dritten als Voraussetzung einer Bestrafung wegen Gotteslästerung.

I. "Ärgernis" in Rechtsprechung und Schrifttum.

II. "Ärgernis" in § 166 StGB und Überprüfung durch den Richter.

2. Abschnitt: Das durch § 166 StGB geschützte Rechtsgut. - Kritik der bisherigen Lösungsversuche.

I. Der Schutz eines auch heutigen Wertvorstellungen entsprechenden Rechtsguts durch § 166 StGB als Rechtfertigung der Strafbarkeit der Gotteslästerung.

II. Die § 166 StGB vom Strafgesetzgeber zugedachte Funktion der "Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung des Staates und der Unberührtheit des religiösen Gefühls seiner Bürger".

III. Das Rechtsgut des "religiösen Gefühls".

IV. Das Rechtsgut der "Religion".

V. Das Rechtsgut der "Religiosität".

VI. Das Rechtsgut des "religiösen Friedens".

VII. Das Rechtsgut der "Achtung vor der Überzeugung anderer in Glaubenssachen".

VIII. Das Rechtsgut des "Anstands der religiösen Auseinandersetzung".

IX. Ergebnis der Kritik.

II. Hauptteil: Die Reformversuche.

1. Abschnitt: Die Reformversuche bis 1936 und ihre Wertung der Gotteslästerung.

I. Die Strafbarkeit der Gotteslästerung als solcher.
Der Vorentwurf (VE) 1909, der Gegenentwurf (GE) 1911 und der Entwurf der Strafrechtskommission (KE) 1913.

II. Die Ideologisierung der Gotteslästerung.
Der Entwurf 1935/36

III. Die Gotteslästerung als Beschimpfung der an Gott glaubenden Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen.
Der Entwurf 1919, der Entwurf Radbruch 1922 und die Entwürfe 1925 (Reichsratsvorlage), 1927 (Reichstagsvorlage) und 1930 (Neuvorlage E 1927).

2. Abschnitt: Der Entwurf 1962:
Die Gotteslästerung als Gefährdung des "allgemeinen religiösen Empfindens".

I. Die Neufassungen des § 166 StGB und ihre Begründung

II. Kritik an Tatbestand und geschütztem Rechtsgut - kriminalpolitische Folgerungen.

III. Ergebnis der Kritik.

IV. Der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Besonderer Teil (Sexualdelikte; Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand; Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe) - 1968 (AE 1968)

V. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.6.1969

# L i t e r a t u r

## 1. Monographien:


A h r e n s, Theodor — Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht im Vorentwurf und im Gegenentwurf. Breslau 1912

B a u r, Hans — Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. jur. Heidelberg 19o7

B e l i n g, Ernst — Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB Breslau 19o5

B o d e, Wolfgang — Die Religionsdelikte im Strafgesetzbuch. Diss. jur. Würzburg 1914

B o t t, Karl — Zur Lehre von den Religionsvergehen mit besonderer Berücksichtigung von § 166 des Reichsstrafgesetzbuches. Diss. jur. Tübingen 189o

B r u n s, Georg Viktor — Die Religionsvergehen im künftigen deutschen Strafrecht unter Zugrundelegung des Entwurfs von 1927. Breslau 1932

E r b e l, Günter — Inhalt und Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie.
Berlin - Heidelberg - New York 1966

E t t i n g e r, Ignaz — Zur Lehre von den Religionsvergehen.
Breslau 1919

F r a e n k e l, Ernst — Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich - rechtsstaatlichen Demokratie.
München - Berlin 1964

G e r s c h m a n n, Matus — Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutz des Gefühlslebens
I. Teil: Der Schutz des Gefühlslebens nach dem RStGB.
Diss. jur. Heidelberg 1910

H a m a n n, Andreas — Grundgesetz und Strafgesetzgebung.
Berlin - Neuwied 1963
zitiert: Hamann, Strafgesetzgebung

H i e n s t o r f e r, Albert — Der Schutz des religiösen Friedens. Eine vergleichende Darstellung der Behandlung der Religionsdelikte im RStGB und in den Entwürfen 1925 und 1927.
Diss. jur. Erlangen 1928

H u g e n d u b e l, Karl — Die Religionsvergehen nach §§ 215, 216 des Entwurfes von 1919, verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. jur. Erlangen 1926

I p s e n, Josef — Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Diss. jur. Hamburg 19o9

K n o p f, Werner — Die Entwicklung der Religionsvergehen seit Anselm von Feuerbach. Diss. jur. Halle – Wittenberg 1936

K o h l r a u s c h, Eduard — Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Tübingen 19o8

M a s l o w s k i, Peter — Von der Gotteslästerung zur Glaubenslästerung. Berlin o. J. ( ca. 1929 )

M e l l i n, Erich, v. — Die Schutzobjekte der Religionsdelikte im Wandel der Zeiten in Deutschland. Diss. jur. Greifswald 192o

M e y, Joachim — Wandlung der Wertung religiöser Straftaten seit dem Mittelalter in Deutschland. Diss. jur. Hamburg 1951

M i s c h, Ludwig — Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Breslau 1911

| | |
|---|---|
| M o s e r, Adolf | Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Breslau 19o9 |
| M ü h l b a y e r, Robert | Die Religionsvergehen in ihrer Beziehung zum Staatskirchenrecht unter Berücksichtigung des französischen Rechts. Diss. jur. Tübingen 1951 |
| N a e g e l i, Eduard | Das Böse und das Strafrecht München 1966 |
| N e u m a n n, Ernst | Die Gotteslästerung mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe. Diss. jur. Köln 1929 |
| O f t e r d i n g e r, Friedel - Ernst | Religionsvergehen, insbesondere Gotteslästerung, im kommenden Strafrecht. Diss. jur. Köln 1937 |
| P a n z e r, Karl | Der Katholik und die Strafrechtsreform. Köln 1964 |
| P r o t h m a n n, Wilhelm | Glaubensstrafrecht oder Seelenschutz? München 1937 |
| Q u e n t e l, Max | Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Eine Untersuchung über den strafgesetzlichen Religionsschutz. Diss. jur. Heidelberg 1914 |

R i e c k e, Hans — Die Religionsdelikte des geltenden Rechts in kritisch dogmatischer Behandlung mit besonderer Berücksichtigung des Vor- und Gegenentwurfs zum neuen deutschen StGB. Diss. jur. Erlangen 1912

R o d e, Friedrich, Carl — Die Gotteslästerung. Diss. jur. Rostock 1911

S c h i l l l i n g, Werner — Gotteslästerung strafbar? München 1966

S c h l i t t, Clemens — Die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 im Vergleich mit dem geltenden Recht. Diss. jur. Bonn 1928

S c h w a n d e r, Vital — Von den Religionsdelikten - Begriff, System, Rechtsgüter, Glaubensdelikte. Freiburg / Schweiz 1955

S k r i v e r, Ansgar — Gotteslästerung? Hamburg 1962

S t e p p a c h e r, Walter — § 166 StGB und die Reform. Diss. jur. Erlangen 1911

S t u c k, Max Robert — Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Diss. jur. Heidelberg 1912

T h o m a e, Alfred — Gotteslästerung und Glaubensschutz. Ein Vergleich des geltenden Strafrechts mit dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.
Diss. jur. Tübingen 1932

T h ü m m e l, Wilhelm — Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches.
2. A. Jena 1927

V i l l i n g e r, Leo — Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des Schweizerischen Rechts.
Diss. jur. Bern 1894

W i l d e n, Kurt — Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in geschichtlicher Entwicklung und rechtsvergleichender Darstellung des außerdeutschen europäischen Strafrechts unter Berücksichtigung der deutschen StGB-Entwürfe.
Diss. jur. Köln 1933

2. Aufsätze:


A p e l t, Willibald — Betrachtungen zum Bonner Grundgesetz.
In: NJW 1949, 481 ff.

B a u e r, Fritz — Wertordnung und pluralistische Gesellschaft
In: Die deutsche Strafrechtsreform
S. 24 ff.
München 1967

B e c k m a n n, Joachim — Theologische Probleme der Strafrechtsreform.
In: Kirche in der Zeit, 1963, 467 ff.

D o m b o i s, Hans — Evangelische Mitverantwortung an der Strafrechtsreform.
In: Lutherische Monatshefte 1963, 256 ff.

D o m b o i s, Hans — Das kommende Strafrecht in der Sicht der evangelischen Ethik.
In: Kirche in der Zeit, 1963, 244 ff

F e d e r, Ernst — Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf.
In: Festschrift Franz v. Liszt zum 60. Geburtstag, Berlin 1911, S. 54 ff.

F u l d, Ludwig — Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch.
In: GA 39, (1891) S. 142 ff.

G o l l w i t z e r, Helmut — Das Wesen der Strafe in theologischer Sicht.
In: Universitätstage 1964 (Gesellschaftliche Wirklichkeit im 2o. Jh. und Strafrechtsreform),
Berlin 1964, S. 29 ff.

G l a s e r, Fritz — Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurf und nach dem Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
In: ZgStrW 33 (1912), S. 825 ff.

H a m e l, Walter — Glaubens- und Gewissensfreiheit.
In: Die Grundrechte (Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte.
Hrsg.: Bettermann - Nipperdey - Scheuner), Bd. 4, Hbd. 1,
Berlin 196o, S. 37 ff.

H a m m, Otto — Zur Strafbestimmung des § 166 StGB wegen Beschimpfung einer Religionsschaft.
In: DJZ 1o. Jg. (19o5), Sp. 273 ff.

H a r d w i g, Werner — Die Behandlung der Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch.
In: GA 1962, 277 ff.

H e n k e l, Heinrich — Strafrecht und Religionsschutz.
In: ZgStrW 51 (1931) S. 916 ff.

| | |
|---|---|
| J a n s s e n, Karl | Ist Gotteslästerung ein Vergehen? In: Zeitwende - Die Neue Furche - 1964, S. 361 f. |
| J a u c k, Gustav | Über den strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. In: ZgStrW 24 (1904) S. 349 ff. |
| K a h l, Wilhelm | Strafrechtsreform und Religionsschutz. In: Festgabe für Reinhard v. Frank, Bd. 2, Berlin 1930, S. 287 ff. zitiert: Kahl, Frank - Festschrift |
| K a h l, Wilhelm | Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. In: Festschrift für Heinrich Brunner, München - Leipzig, 1914 S. 231 ff. zitiert: Kahl, Brunner - Festschrift |
| K a h l, Wilhelm | Religionsvergehen. In: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 3, Berlin 1906, S. 6 ff. zitiert: Kahl, VD |
| K l e e, Karl | Religion und Strafrecht. In: DStrR 1938, 145 ff. |
| K o h l e r, Josef | Vergehen gegen die Religion. In: Studien aus dem Strafrecht, Bd. 1, Mannheim, 1890, S. 160 ff. zitiert: Kohler, Studien |

K o h l e r, Josef — Strafrechtlicher Religionsschutz. In: GA 54 (19o7), S. 239 ff.

L i s t l, Joseph — Strafrecht und Moral (Umstrittene Fragen der Strafrechtsreform) In: Stimmen der Zeit 1967, 251 ff.

M a i e r, Hans — Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen. In: Religionsfreiheit - Ein Problem für Staat und Kirche - S. 24 ff. München 1966

M a i h o f e r, Werner — Menschenbild und Strafrechtsreform - Das philosophische Problem der Strafe. In: Universitätstage 1964 (Gesellschaftliche Wirklichkeit im 2o. Jh. und Strafrechtsreform), Berlin 1964 S. 5 ff. zitiert: Menschenbild.

M a i h o f e r, Werner — Die Reform des besonderen Teils des Strafrechts. In: Die deutsche Strafrechtsreform S. 72 ff. München 1967, zitiert: Reform

M a i h o f e r, Werner — Die Gotteslästerung. In: Die deutsche Strafrechtsreform S. 171 ff. München 1967 zitiert: Gotteslästerung.

M i k a t, Paul — Kirchen und Religionsgemeinschaften. In: Die Grundrechte (Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte; Hrsg.: Bettermann - Nipperdey - Scheuner), Bd. IV Hbd. 1, Berlin 1960, S. 111 ff.

O t t, Sieghart — Ist die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung mit dem Grundgesetz vereinbar? In: NJW 1966, 639 f.

P e t e r s, Karl — Glaube und Strafrecht. In: Gedanken zur Strafrechtsreform, Paderborn 1965, S. 39 ff.

S a x, Walter — Grundsätze der Strafrechtspflege. In: Die Grundrechte (Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte; Hrsg.: Bettermann - Nipperdey - Scheuner), Bd. III, Hbd. 2, Berlin 1959, S. 909 ff.

S c h n e i d e r, Franz — Die historischen Voraussetzungen von Artikel 5 des Grundgesetzes. In: Die Freiheit der Meinungsbildung und -äußerung (Untersuchungen zu Artikel 5 I des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) S. 7 ff. Hannover 1967

S c h o l l, C. — Das Ärgernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Strafnorm für die Tierquälerei insbesondere. In: ZgStrW 13 (1893), S. 279 ff.

S t r a u s s, Walter — Fragen der Strafrechtsreform. In: Lutherische Monatshefte 1962, S. 5o3 ff.

W a c h, — Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. In: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 2, Freiburg/Breisgau 1892, S. 167 ff.

W e h r h a h n, Herbert — Zur gegenwärtigen Rechtslage (Art. 5 III GG) In: Die Freiheit der Künste und Wissenschaften (Untersuchungen zu Art. 5 III des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) S. 27 ff. Hannover 1967

3. Lehrbücher:


| | |
|---|---|
| E r l e r, Adalbert | Kirchenrecht, 3. A., München – Berlin 1965 |
| F e u e r b a c h, Anselm v. | Lehrbuch des Gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11. A., Gießen 1832 |
| L i s z t, Franz v. | Lehrbuch des Deutschen Strafrechts; 16. – 17. A., Berlin 1908 |
| M e z g e r, Eduard | Strafrecht (Studienbuch), Besonderer Teil, 7. A., München – Berlin 1960 |
| M a u n z, Theodor | Deutsches Staatsrecht, 14. A., München – Berlin 1965 |
| M a u r a c h, Reinhart | Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 4. A., Karlsruhe 1964 |
| M a y e r, Hellmuth | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart – Köln 1953 |
| N i e t h a m m e r, Emil | Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts, Tübingen 1950 |
| S a u e r, Wilhelm | System des Strafrechts – Besonderer Teil – , Köln – Berlin 1954 |

W e l z e l, Hans — Das Deutsche Strafrecht, 6. A., Berlin 1958

4. Kommentare:

A n s c h ü t z, Gerhard — Die Verfassung des Deutschen Reiches. 14. A., Berlin 1932, Teil 1

Dahlke - Fuhrmann - Schäfer — Strafrecht und Strafverfahren. 37. A., Berlin 1961

H a m a n n, Andreas — Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. A., Neuwied - Berlin 1961 - zitiert: Hamann,GG

Holtkotten u.a. — Bonner Kommentar: Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Hamburg 1965, Bd. 1, Bd. 2

J a g u s c h u. a. — Leipziger Kommentar, 8. A., Berlin 1958, Bd. 2

Kohlrausch - Lange — Strafgesetzbuch, 43. A., Berlin 1961

Leibholz - Rinck — Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Köln - Marienburg 1966

v. Mangoldt - Klein — Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1: 2. A. 1957, Bd. 2: 2. A. 1964, Berlin - Frankfurt/M.

| | |
|---|---|
| Maunz - Dürig | Grundgesetz. Berlin - München 1966 |
| Nawiasky - Leusser | Die Verfassung des Freistaates Bayern. München - Berlin 1948 zitiert: Nawiasky - Leusser |
| Nawiasky - Leusser - Schweiger - Zacher | Die Verfassung des Freistaates Bayern München 1964 |
| Schönke - Schröder | Strafgesetzbuch, 12. A., München - Berlin 1965 |
| Schwarz - Dreher | Strafgesetzbuch, 28. A., München - Berlin 1966 |


## 5. Entwürfe - Begründungen - Motive:


Motive zu dem Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869

Vorentwurf zu einem Deutschen StGB mit Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamtes. Berlin 1909

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen StGB. (Hrsg.: Kahl - Lilienthal - v. Liszt - Goldschmidt ) Berlin 1911

Entwürfe zu einem Deutschen StGB, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920

Radbruch, Gustav: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB. (Hrsg.: Eberhard Schmidt) Tübingen 1952

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB mit Begründung. Reichstagsdrucksache Nr. 3390/III. Wahlperiode 1924/27

Das kommende deutsche Strafrecht (Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission). Besonderer Teil (Hrsg.: Gürtner) 1. A., Berlin 1935, 2. A., Berlin 1936

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung. Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode; Drucksache IV/650

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches (Hrsg.: Aschrott - v. Liszt) Besonderer Teil, Berlin 1910

Reform des Strafrechts. (Hrsg.: Asdhrott - Kohlrausch) Berlin - Leipzig 1926

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Allgemeiner Teil - vorgelegt von Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Ernst-Walter Hanack, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth, Walter Stree.
Tübingen 1966

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches
Besonderer Teil (Sexualdelikte; Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand; Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe)
vorgelegt von Jürgen Baumann; Anne-Eva Brauneck; Gerald Grünwald; Ernst-Walter Hanack; Armin Kaufmann; Arthur Kaufmann; Ulrich Klug; Ernst-Joachim Lampe; Theodor Lenckner; Werner Maihofer; Peter Noll; Claus Roxin; Rudolf Schmitt; Hans Schultz; Günter Stratenwerth; Walter Stree
unter Mitarbeit von Stephan Quensel; Eberhard Wahle
Tübingen 1968

**Einleitung:** Der Tatbestand des § 166 StGB; die Fragwürdigkeit der Strafbarkeit der Gotteslästerung nach geltendem Recht und den Entwürfen zu einem StGB.

Das geltende Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 (RGBl. 127) i. d. Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I 1083) bestimmt im 11. Abschnitt seines Zweiten Teils, der von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung handelt, unter der Überschrift "Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen" in § 166:

"Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit dem ersten Tatbestand dieser - staatlichen - Strafnorm, der sogenannten Gotteslästerung; sie berücksichtigt nicht die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach kirchlichem Recht.

Die Bestrebungen, das geltende Strafrecht von Grund auf zu reformieren, erstrecken sich seit Vorlage des Vorentwurfs (VE) 1909 auch auf die Strafbarkeit der Gotteslästerung. Unbestritten ist, daß jenen, die an Gott glauben, die Lästerung Gottes als verwerfliche Sünde erscheinen mag, die Buße erfordert, und - bei mangelnder Bußfertigkeit - strenger Ahndung bedarf. [2] Zwar dürfen, lästern Mitglieder der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften Gott, die dazu berufenen Institutionen der jeweiligen Religionsgesellschaft Art und Umfang der Buße für die Lästerung Gottes festsetzen und Sühne fordern; jener Spruch kann verbindlich sein, doch unterwirft sich ihm das einzelne Mitglied freiwillig, nicht durch Zwang. Fragwürdig bleibt allein, ob und warum es heute dem Staat obliegen soll, unter welchem strafrechtlichen Etikett auch immer die Lästerung Gottes - vorwiegend in der Ausgestaltung, wie ihn die großen christlichen Kirchen in ihren Dogmen faßbar machen - als kriminelles Unrecht zu bestrafen.[3]

Ein Straftatbestand, der die Gotteslästerung unter Strafe stellt, muß - nach dem Wertsystem des Bonner GG - als Teil der allgemeinen Rechtsordnung den materiellen und formellen Normen der Verfassung voll entsprechen, um in einer verfassungsmäßigen Rechtsordnung von Bestand zu sein, beschränkt er doch durch die Pönalisierung einer bestimmten Handlung das in Artikel 2, Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte, jedem zustehende Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Gesetzgebung und Rechtsprechung

sind bei der Aufstellung und Anwendung einer Norm immer dann zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet, wenn sie durch ein Strafgesetz und seine Anwendung in Form der Bestrafung in die Freiheitssphäre, insbesondere in die weltanschauliche Entscheidungsfreiheit des Einzelnen eingreifen: Sie verhängen damit - wie es das BVerfG [4] ausdrückt - "die schärfste Sanktion, über die die staatliche Gemeinschaft verfügt".

Sowohl aus den allgemeinen Prinzipien des Grundgesetzes, wie auch aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip des Art. 2o, Abs. 1 GG, lassen sich für die Strafbarkeit der Gotteslästerung weiter zwei Forderungen ableiten: Die mit Strafe bedrohte Handlung - die Lästerung Gottes - muß in ihren gemeinschaftsschädlichen Folgen, in ihrem "Sozialbezug", intensiv genug sein, um überhaupt bestraft werden zu können, und die angedrohte Strafe muß zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters in einem gerechten Verhältnis stehen. [5] Die Tat ist somit erst dann der Strafe "würdig", wenn sie - um mit Sax [6] zu sprechen - der Strafe bedarf und die Strafe verdient: Die Strafe soll einerseits, nach v. Liszt als "ultima ratio der Sozialpolitik", das einzige und letzte Mittel zum Schutz der allgemein anerkannten Gemeinschaftsordnung sein; sie soll andererseits als Unwerturteil in Form eines massiven Eingriffs in die Freiheit des Bestraften zum Unwertgehalt des sozialschädigenden Verhaltens in einer erträglichen Proportion stehen: Die

unter Strafe gestellte Tathandlung muß also objektiv verbindliche, als solche erkannte und anerkannte Werte - Rechtsgüter - verletzt haben [7]. Die Wertbezogenheit dieser Rechtsgüter wiederum muß dem Täter bekannt sein, ist doch das Strafgesetz - nach v. Liszt - die Magna Charta Libertatum des Verbrechers [8].

Es begegnet daher Bedenken, ob der Staat christliche oder andere nachden Lehren einer Religion ausgestaltete Gottesvorstellungen als allgemein anerkannt in sein für alle Bürger verbindliches Strafrecht übernehmen kann, ohne es zu verweltanschaulichen und damit jenem Teil der Bürger, die sich nicht zur christlichen Religion oder überhaupt zu einer Religion zu bekennen vermögen, als Mittel der Ideologisierung des Rechts unglaubwürdig, weil zweckentfremdet, erscheinen zu lassen. Es erheben sich Zweifel, ob der Strafgesetzgeber den jeglicher Mythologisierung zugänglichen Begriff "Gott" als bestimmbare Größe eines Straftatbestandes ausgeben kann, wenn nur 68 % seiner Bürger an "Gott", 22 % an ein "höheres Wesen" und 1o % weder an "Gott" noch an ein "höheres Wesen" glauben, in Jesus Christus aber nur 42 % seiner Bürger den Sohn Gottes sehen [9]. Es fragt sich, welches Rechts gut die Strafbarkeit der Gotteslästerung schützen soll, wenn selbst Theologen beider christlicher Konfessionen die Gottesvorstellungen der Christen mit Skepsis betrachten und das überkommene Gottesbild herber Kritik unterziehen [1o]. Diese Bedenken und Zweifel an § 166

StGB - dem, wie Maihofer [11] sagt, "beispielhaftesten aller Weltanschauungstatbestände" - und an den entsprechenden Bestimmungen in den bisher vorgelegten Entwürfen zu einem StGB sollen in der folgenden Abhandlung an den Wertentscheidungen des Bonner Grundgesetzes und an der Wirklichkeit der pluralistischen Gesellschaft von heute überprüft werden.

I. Hauptteil: Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB in der pluralistischen Gesellschaft von heute unter besonderer Berücksichtigung der Grundentscheidungen der Verfassung.

1. Abschnitt: Der Tatbestand des geltenden § 166 StGB.

A. "Gott": Allein nach strafrechtlichen Maßstäben bestimmbares Tatbestandsmerkmal oder übernommene, theologisch und damit außerstrafrechtlich begründete Gottesvorstellung als Ausdruck eines mythologisierten, nicht präzisierbaren Gottbegriffes?

I. Die Lösungsversuche in Rechtsprechung und Schrifttum.

Das RG legte in seiner Rechtsprechung "Gott" in § 166 StGB nach dem Gottesbegriff aus, "wie er in den konkreten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist" [12], übernahm also durch positivistische Bezugnahme einen theologisch begründeten Gottesbegriff in das Strafrecht: das RG sah in Gott "das allerhöchste, allerheiligste Wesen" [13], wie es"eben Gegenstand der Verehrung durch die Anhänger der christlichen Kirchen und der sonstigen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften" sei[14] Andere Gottesvorstellungen hielt das RG nicht für schutzwürdig: der Gott der Sekten, mochten ihn auch viele verehren, durfte straflos gelästert werden.

Das überwiegende neue Schrifttum folgte bis heute kritiklos dem RG, ohne sich um einen eigenen - strafrechtlich fundierten und ohne Auslegungsschwierigkeiten anwendbaren - Gottesbegriff zu bemühen [15]; teilweise erweiterte es allerdings den Gottesbegriff in § 166 StGB auf die Vorstellung Gottes als eines allen monotheistischen Religionen gemeinsamen höchsten persönlichen Wesens [16]. Auch das neue Schrifttum läßt die Gottesvorstellungen der Anhänger anderer (nichtmonotheistischer) Religionen oder Sekten unberücksichtigt; es stellt - trotz der Vielzahl der möglichen und in der heutigen pluralistischen Gesellschaft auch vertretenen Auffassungen von Gott - die Strafbarkeit der Gotteslästerung nicht in Frage. Während

sich die Theologie mit der Fragwürdigkeit des überkommenen Gottesbegriffes auseinandersetzt [17], widersetzt sich die Strafrechtsdogmatik einer Entmythologisierung des geltenden Strafrechts. Die zahlreichen Monographien zur Gotteslästerung befassen sich eingehend mit dem Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB vermögen aber nicht, einen umfassenden, dabei strafrechtlich praktikablen, von individuellen oder theologischen Vorstellungen losgelösten Gottesbegriff zu finden. Eine Meinung tritt für den persönlichen Gottesbegriff des überhaupt an (irgendeinen) Gott Glaubenden ein: allein nach seinem individuell bestimmten Gottesbild richte sich die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB, nicht nach dem vereinheitlichten und schematisierten Gottesbild, wie es aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder dem Bekenntnis zu irgendeiner Religion vermutet werde [18]. Eine andere Meinung faßt "Gott" in § 166 StGB als personifiziertes Wesen im Sinne des Monotheismus auf, wobei es teilweise darauf ankommen soll, ob sich dieses Gottesbild mit den Lehren einer bestimmten Religion oder den Dogmen der im Staat bestehenden oder staatlich anerkannten Religionsgesellschaften decke [19]. Eine dritte Meinung hält angesichts dieses nicht zu entscheidenden Meinungsstreits die Bestimmung eines objektiven, allgemein anerkannten Gottesbegriffs zur Auslegung des § 166 StGB für schlechthin unmöglich [20].

## II. Das Tatbestandsmerkmal "Gott", gemessen an den verfassungs- und strafrechtlichen Grundentscheidungen des Verfassungsgebers und an der Wirklichkeit pluralistischer Gottesvorstellungen.

### 1. "Gott" in den Verfassungen der Länder und im Grundgesetz als Ausgangspunkt.

Der Begriff "Gott" erscheint im GG für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 [21] nur in der Präambel. Dort heißt es: "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ..... hat das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen ..... "

Auch eine Reihe von Länderverfassungen erwähnt in den Vorsprüchen "Gott": In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 [22] lautet der Vorspruch: "Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen ..... hat sich das Volk von Baden-Württemberg ..... diese Verfassung gegeben". In der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 [23] heißt es im Vorspruch: "Angesichts eines Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott ..... geführt hat, ..... gibt sich das bayerische Volk ..... nachstehende demokratische

Verfassung". In der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 195o [24] wird in der Präambel erklärt: "In Verantwortung vor Gott und den Menschen ..... haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben". In der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. 5. 1947 [25] lautet der Vorspruch: "Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft ..... hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben". Auch in den Präambeln der Verfassungen der (jetzt nicht mehr bestehenden) Länder Württemberg-Baden (vom 28. 11. 46) und Württemberg-Hohenzollern (vom 2o. 5. 1947) finden sich die Formulierungen "im Vertrauen auf Gott" bzw. "im Gehorsam gegen Gott und im Vertrauen auf Gott".

Aus der Verwendung des Begriffes "Gott" in der Präambel des GG und in den Vorsprüchen der einzelnen Länderverfassungen läßt sich zunächst nur entnehmen, daß der jeweilige Verfassungsgeber "Gott" in einem allgemeinen Sinn, als vorgegebenes übergeordnetes sittliches Prinzip, dem er sich verantwortlich fühlt, verwendet. Mit der Bezugnahme auf Gott in der Präambel suchte der Grundgesetzgeber, wie Apelt [26] bemerkt, "mit Recht ein ethisches Fundament von absoluter Tragweite", dem verpflichtet er die Grundgesetznormen aufstellte.

Damit war aber nicht gleichzeitig ein bestimmtes, nach irgendeiner Religion oder den christlichen Bekenntnissen ausgestaltetes Gottesbild gemeint ..., auf das sich das Grundgesetz mit seiner Berufung auf Gott fest-

legen wollte: Die Verantwortung des Verfassungsgebers vor Gott, der er sich in der Präambel unterwirft, ist nicht die Verantwortung vor einem ganz bestimmten Gott, vor ethischen Prinzipien konfessioneller Prägung, sondern vor Gott als einer auch die Verfassungsgeber in ihrer Gesetzgebungskompetenz einschränkenden übergeordneten Instanz, die über die Einhaltung verbindlicher, nicht begebbarer Rechte wacht. Insoweit ist das GG naturrechtlich orientiert, als es eine über dem gesamten positiven Recht -auch über der Verfassung- stehende, vorstaatliche, im natürlichen Sittengesetz wirksame Idee anerkennt.

Wie die Entstehungsgeschichte des GG ergibt, wollte der Grundgesetzgeber die Bundesrepublik jedoch nicht als "christlichen" Staat charakterisieren [27]: Die Rechtfertigung des Staatsgebildes, das nach dem Zusammenbruch einer "Gesellschaftsordnung ohne Gott" neu entstand, sollte nicht in einer "Rechristianisierung unserer gesamten Zivilisation" [28] bestehen. Daraus folgt, daß sich der Begriff "Gott" in der Präambel des GG - und über Art. 31 GG auch in den Vorsprüchen der einzelnen Länderverfassungen - nicht dem Dogma einer bestimmten Religion entsprechend auslegen läßt: Der Verfassungsgeber entschied sich grundsätzlich für eine Verantwortung vor Gott, nicht aber für eine Verantwortung vor Gott, wie ihn etwa die christlichen Religionsgemeinschaften in ihren Dogmen und Lehren deuten und darstellen. Wenn auch die Wertentscheidung des GG "Gott" in dieser konfessionellen Ausprägung

mitumfaßt, so beruht sie doch nicht allein auf einem von irgendeiner Religion oder Konfession vorgegebenen und ausgestalteten Gottesbegriff. Den Staat trifft nach der Rechtsprechung des BVerfG die Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität: Er muß den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen grundsätzlich neutral gegenüberstehen [29]. Andererseits hindert ihn diese Verpflichtung nicht, sich der verfassungsrechtlichen Selbstbindung an die Verantwortung vor Gott zu unterwerfen, wie es in der Präambel geschah, da eine Entscheidung für den Gott einer bestimmten Religion nicht getroffen wurde und getroffen werden wollte.

Die Verwendung des Begriffes Gott in diesem Sinn ist nicht deshalb unbeachtlich, weil er nur als Bestandteil der Präambel erscheint, nicht aber im GG selbst ausgesprochen ist. Die Präambel ist nicht nur eine wichtige Hilfe zum Verständnis des GG; nach Ansicht des BVerfG [30] kommt ihr vor allem politische, aber auch rechtliche Bedeutung zu. Nach herrschender Meinung ist sie Teil der Verfassung und besitzt rechtlichen Gehalt; sie enthält wichtige Auslegungsgrundsätze und ist "rechtlich als Auslegungsregel für das geltende und als Richtschnur für das künftige Recht belangvoll" [31].

## 2. Die verfassungsrechtliche Konzeption des Staates als "weltanschaulich neutral".

Allerdings darf die Präambel auch nicht isoliert von der übrigen Verfassung betrachtet werden: Bei der Auslegung des GG und damit auch des in der Präambel verwendeten Begriffes Gott sind auch elementare Verfassungssätze und grundsätzliche Wertentscheidungen des Verfassungsgebers zu berücksichtigen; in ihnen manifestiert sich das Wertsystem der Verfassung [32]. Als vornehmstes Interpretationsprinzip sieht das BVerfG [33] die Einheit der Verfassung als eines logisch-teleologischen Sinngebildes an, weil das Wesen der Verfassung darin bestehe, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein. Gewährt die Verfassung einer bestimmten Religion oder einem bestimmten Bekenntnis innerhalb der von ihr aufgestellten Sozialordnung eine hervorragende, privilegierte Stellung, sieht sie also ein von den Dogmen und Lehren der Religionsgesellschaften ausgestaltetes Wertsystem als integrierten Bestandteil des ver-

fassungsrechtlichen Wertsystems an, dann ließe sich daraus schließen, daß "Gott" in der Präambel des GG dem Gottesbild der verfassungsrechtlich privilegierten Religion oder Konfession entspräche, die Verfassung also von einem ganz bestimmten Gottesbegriff ausginge. Das BVerfG spricht jedoch von einem weltanschaulich neutralen Staat, der den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten dürfe [34]; nach dem staatskirchenrechtlichen System des GG steht der Staat, wie das BVerfG [35] feststellt, den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen im Interesse der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aller Bürger grundsätzlich neutral gegenüber: Es besteht keine Staatskirche [36]. Das GG führt somit die Trennung von Staat und Kirche, die schon die Weimarer Reichsverfassung einleitete, weiter durch und verwirklicht sie durch die verfassungsrechtliche Gleichstellung aller Weltanschauungen, es untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse [37]. So spricht Mikat [38] von einem neuartigen Bezugssystem zwischen Staat und Kirche; als System der positiven Trennung von Staat und Kirche bestehe es in der gegenseitigen Zuordnung (Koordination): Staat und Kirche stünden sich als gleichrangige Gemeinschaften erster Ordnung gegenüber, wobei allerdings der Staat den besonderen Auftrag der Kirche, ihren "Öffentlichkeitsanspruch" anerkenne.

Diese weltanschauliche Neutralität entspricht dem Rechtsstaatprinzip: Als Verfassungsgrundsatz dient es der Verwirklichung der Gerechtigkeit; das Recht als

über-

positive Größe, als "die das vorverfassungsmäßige Gesamtbild prägende Leitidee" ist Grundlage des Rechtsstaatbegriffes und darf nicht durch die Idee eines konfessionell determinierten Rechtsstaatsgedankens eingeengt werden [39]. Dadurch bleibt es Rechtsprechung und Gesetzgebung verwehrt, einen konfessionell ausgerichteten, also den Lehren einer bestimmten Religion entlehnten Gottesbegriff in das GG hineinzuinterpretieren und als Grundsatzentscheidung der Verfassung auszugeben; Darin läge eine dem weltanschaulich neutralen Staat nach der Rechtsprechung des BVerfG [40] versagte Bewertung des Glaubens seiner Bürger. Jeder an Gott orientierte Glaube ist nämlich auf ein bestimmtes Gottesbild ausgerichtet: In der Idee eines - persönlich konkreten oder unpersönlich abstrakten - Gottes findet die Mehrzahl religiöser Weltanschauungen ihre besondere Prägung. Die Interpretation des Begriffes "Gott" in der Präambel als Entscheidung des GG für oder gegen eine dieser Gottesideen muß somit - da eine solche Aufnahme in das Wertsystem der Verfassung eine Bewertung im Sinne einer Auf- oder Abwertung beinhaltet - als verfassungswidrig und demnach unzulässig unterbleiben.

Damit gebietet aber das GG nicht, daß der Staat alle Religionen und sonstige Weltanschauungen schematisch gleichbehandle [41]: Jedoch sind nur solche Differenzierungen zulässig, die durch tatsächliche Ver-

schiedenheit der einzelnen Religions- und Weltanschauungsgesellschaften bedingt sind; die "historische Dignität" der großen Kirchen allein reicht dazu jedoch nicht aus. So zeichnet etwa die katholische und evangelische Kirche die Sonderstellung aus, mit dem Staat Konkordate und Kirchenverträge abschließen zu können: Sie sind "Vertragspartner von Verfassungsrang" [42]. Insoweit ließe sich auch - wenn man Mikat [43], der aus der Mission der beiden großen Kirchen im öffentlichen Leben einen Anspruch auf eine demgemäß bevorzugte rechtliche Stellung ableitet - folgte, ein besonderer strafrechtlicher Schutz für die großen Religionsgesellschaften in Form einer Strafvorschrift gegen Beleidigung oder Verunglimpfung befürworten; gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 166, 2. Begehungsform StGB erheben sich jedoch aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungs- und Neutralitätspflicht heraus schwerwiegende Bedenken [44].

Keine solche zulässige Differenzierung ist jedoch die - von Grundgesetzgeber bewußt vermiedene - Festlegung auf einen bestimmten konfessionell geprägten Gottesbegriff: Darin läge bereits eine verfassungswidrige Wertentscheidung für die Religion, deren Dogmen der Gottesbegriff entnommen ist und gegen die Religionen, deren Gottesbegriff nicht berücksichtigt wurde.

3. Die Auswirkungen der weltanschaulichen Neutralität des Staates auf die Interpretation des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB.

Bindet sich zwar der Verfassungsgeber durch den Hinweis auf seine "Verantwortung vor Gott" selbst, ohne sich dabei aber auf einen bestimmten Gottesbegriff festzulegen und ohne dabei "Gott" nach den Dogmen irgendeiner Religionsgemeinschaft zu verstehen, verzichtet er also auf eine darin liegende besondere Hervorhebung einer Religion und faßt "Gott" konfessionsneutral auf, dann kann diese Entscheidung des GG nicht ohne Einfluß auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB bleiben.

Läßt das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB - wie bereits ausgeführt - mehrere Auslegungen zu, so ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zu prüfen, ob die Norm in der jeweiligen Auslegung mit dem GG vereinbar ist. Führt die eine mögliche Auslegung zu einem verfassungswidrigen, die andere zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis, so muß "Gott" im Einklang mit der Entscheidung der Verfassung

verfassungskonform ausgelegt werden mit der Folge, daß § 166 StGB verfassungsgemäß ist. Widerspricht jedoch das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB in jeder möglichen Auslegung dem GG, so ist § 166 StGB verfassungswidrig [45].

§ 166 StGB stellt die (öffentlich und in beschimpfenden Äußerungen erfolgte) Lästerung "Gottes" unter Strafe. Aus dem Aufbau des § 166 StGB, der drei Tatbestände umfaßt und die Gotteslästerung als ersten nennt, läßt sich entgegen der Ansicht des Reichsgerichtes (RGSt 6, 77 (78,8o) nicht entnehmen, daß das StGB gerade die Lästerung Gottes, wie er sich in den Bekenntnissen der christlichen Kirchen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft darstellt, bestrafen wollte oder heute noch bestrafen kann. Selbst wenn sich eine solche Auslegung - wie das RG meinte - auf die Motive zum StGB stützen ließe, widerspräche sie der Entscheidung des GG (dessen Bestandteil die Präambel ist) und wäre damit als grundgesetzwidrig ausgeschlossen. Der Verfassungsgeber sieht "Gott" losgelöst von den Bekenntnissen irgendeiner Religion, insoweit also in einer nicht konfessionsgebundenen Betrachtungsweise, die sich auch auf das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB erstrecken muß. "Gott" im Sinne des § 166 $^{I}$ StGB ist demnach jede Vorstellung von Gott: Sei es Gott als übergeordnetes ethisches Prinzip, abstrahiert von jeder konfessionell verschiedenen, auf den Dogmen und Lehren einer Religion beruhenden Personifizierung,

sei es Gott in der jeweiligen Darstellung einer bestimmten Religion als über den Menschen stehendes persönliches Wesen. Eine andere Auslegung bleibt der Rechtsprechung verwehrt: Der Richter vermag bei der Anwendung des der Verfassung untergeordneten Strafgesetzes eine grundsätzliche Wertentscheidung des Verfassungsgebers nicht dahin zu modifizieren, daß er im Widerspruch zu dem von der Verfassung vorgegebenen konfessionsneutralen Gottesbegriff das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB allein nach den Lehren und Dogmen der christlichen Kirchen oder sonst im Staate anerkannter Religionsgesellschaften deutet und damit auf einen ganz bestimmten Begriff "Gott" begrenzt, mag ihm dies auch aus auslegungstechnischen Gründen - leichtere Faßbarkeit des von den Religionsgesellschaften bereits vorgeformten Gottesbildes - notwendig und zweckmäßig erscheinen. Wenn sich der Grundgesetzgeber eine Entscheidung für einen religionsgebundenen, also den Vorstellungen einer bestimmten Religion entsprechenden Begriff Gott versagte, es vielmehr bei einen konfessionsneutralen Gottesbegriff beließ, kann der einzelne Richter bei der Anwendung des § 166 StGB keine anderslautende Entscheidung an seiner Stelle nachvollziehen. Die Entscheidung des Grundgesetzgebers bindet die rechtsprechende Gewalt und läßt damit nur diese eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB zu.

Eine solche Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB im Sinne von Gott "als moralischen Wesen" (Kant), sei er es abstrakt als höchste sittliche Idee, sei er es personifiziert als höchster Weltenherrscher, entspricht auch der Wertentscheidung des Verfassungsgebers in der Präambel zum GG für einen allgemeinen Gottesbegriff: Er umfaßt nicht nur die Gottesvorstellungen der verschiedenen Religionen und Konfessionen , sondern erstreckt sich auf jede Gottesvorstellung, soweit sie auf einer als verbindlich anerkannten ethischen Grundidee beruht. Dabei ist jedoch als konkreter Anhaltspunkt für eine Abgrenzung des Begriffes "Gott" zu beachten, daß das GG nicht jeden beliebigen "Gott" meinen kann: Vielmehr bezieht er sich auf denjenigen Gottesbegriff, der sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat. Nach diesem Kriterium bemißt das BVerfG [46] auch die vom GG geschützte freie Betätigung des Glaubens, so daß es sich - da die überwiegende Mehrzahl der Religionen ihren Anhängern eine bestimmte, nach ihren Lehren ausgestaltete Gottesvorstellung vermittelt - für die Auslegung des Begriffes "Gott" in Verfassung und StGB übernehmen läßt. Alle sonst in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Meinungen zur Auslegung des Begriffes "Gott" in § 166 StGB, die "Gott" entweder mit den Gottesvorstellungen bestimmter Konfessionen gleichsetzen oder "Gott" nur personifiziert im Sinne des

Monotheismus auffassen wollen, sind demnach mit der vom GG getroffenen Entscheidung, die - bis auf die erwähnte Einschränkung - von einem allgemeinen, umfassenden Gottesbegriff ausgeht, unvereinbar.

4. Gottesbegriff in § 166 StGB und Grundsatz "nullum crimen sine lege" (Art. 1o3 Abs. 2 GG).

Das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB umfaßt also die Gottesvorstellung dessen, der sich zu keiner Religion bekennt, ebenso wie die Gottesvorstellungen verschiedenster Religionen und Konfessionen in der jeweiligen Ausgestaltung durch Dogma und Lehre, die wiederum je nach der individuellen Auffassung des Einzelnen einer persönlich gefärbten Abwandlung unterliegen: Gott kann abstrakt höchstes sittliches Prinzip, er kann konkret höchstes personifiziertes, "vermenschlichtes" Wesen sein, mit geschichtlich erwiesener Existenz.

Je nach der persönlichen Auffassung dessen, der eine angebliche Lästerung Gottes (im strafrechtlichen Sinne) hört, wird der Gotteslästerer das eine Mal Anstoß erregen und Ärgernis geben, das andere Mal - weil er die Gottesvorstellung des Zuhörers mit seiner beschimpfenden Äusserung nicht treffen konnte, oder sie traf, der Zuhörer aber keinen Anstoß nehmen wollte, - die Ärgerniserregung ohne sein Zutun umgehen. Muß nun der Richter bei der Prüfung der Frage, ob der Täter überhaupt Gott, und wenn ja, welchen Gott, lästerte, von seinem eigenen Gottesbild, von der Gottesvorstellung des Täters oder dessen, der Ärgernis nahm, oder von dem dogmatisch fundierten Gottesbegriff der Religion oder der Konfession ausgehen, zu der der Täter oder derjenige, der Anstoß nahm, sich bekennen? Ist die Gottesvorstellung dessen, der Ärgernis nahm, maßgebend, und wenn ja, wie läßt sich diese Gottesvorstellung überzeugend dartun: Wie kann der Richter nach objektiven Kriterien das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB abgrenzen? Von welcher Gottesvorstellung konnte der Täter - etwa der Künstler, der wie George Grosz eine Darstellung Gottes veröffentlicht [47], ganz gleich, wem gegenüber er sich äußert, ausgehen, um der Gefahr, sich strafbar zu machen, auszuweichen? Diese Fragen werfen das Problem der hinreichenden Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals "Gott" auf.

Die Verhängung einer Kriminalstrafe - die nach § 166 StGB in der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren bestehen kann - ist, wie Hamann [48] zu Recht feststellt, die "massivste Einwirkung" auf die durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Menschenwürde. Sie setzt daher eine eindeutige, fest umrissene Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes voraus, der die Grundlage für den strafrechtlichen Schuldvorwurf bildet [49]: Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen als Folge eines angeblich unter Strafe gestellten Verhaltens müssen für ihn voraussehbar und berechenbar sein, damit ihm, der der Strafgewalt des Staates unterworfen ist, überhaupt die Möglichkeit offenbleibt, sein Verhalten entsprechend der Verbotsnorm einzurichten. Der Täter muß im voraus wissen, welche Anforderungen der Staat an ihn stellt. Nur so kann das Gesetz als "psychologischer Zwang" (Feuerbach), als"magna charta libertatum" des Verbrechers (v. Liszt) verhindern, daß er straffällig wird. Andererseits gewährleistet nur die Bestimmtheit des gesetzlichen Tatbestandes die Nachprüfbarkeit der richterlichen Entscheidung auf ihre Vereinbarkeit mit "Recht und Gesetz", die die Rechtsprechung nach Art. 2o Abs. 3 GG binden.

Dies folgt zunächst aus dem Rechtsstaatsgedanken, der insoweit auf dem Gebiet des Strafrechts konkretisiert wird [5o]. Wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist das Prinzip der Rechtssicherheit; sie

besteht nur dann, wenn der Strafgesetzgeber in einem bestimmten oder durch Auslegung eindeutig bestimmbaren Tatbestand dem angesprochenen Einzelnen einen Maßstab für sein Verhalten und der Rechtsprechung eine feste und zuverlässige Grundlage für ihre Entscheidungen zur Verfügung stellt: Die staatliche Machtäußerung, die sich von der (für alle gleichgeregelten) Strafdrohung her in der Bestrafung einer Einzeltat realisiert, muß meßbar sein [51]. Von daher zieht die Verfassung in Art. 1o3 Abs. 2 GG der Strafgesetzgebung Schranken, die auch für § 166 StGB als sogenanntes vorkonstitutionelles Recht gelten. Art. 1o3 Abs. 2 GG fordert eine solche gesetzliche Präzisierung des Straftatbestandes, daß Sinn und Umfang durch Auslegung eindeutig ermittelt werden können; Art. 1o3 Abs. 2 GG enthält den Grundsatz "nullum crimen sine lege" [52]. Konnte der einzelne die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme mangels eindeutiger tatbestandlicher Fixierung nicht erkennen, - wobei allerdings auf die Erkennungsmöglichkeiten des Durchschnittbürgers abgestellt werden muß - , entschied er sich also nicht wider besseres Wissen gegen das Recht, dann kann dieses Verhalten einen strafrechtlichen Schuldvorwurf nicht begründen. Um den Anforderungen der Rechtssicherheit zu genügen, muß also der gesetzliche Tatbestand den Rechtsunterworfenen klar erkennen lassen, was rechtens sein soll.

Allerdings kann aber das Strafrecht nicht völlig darauf verzichten, allgemeine Begriffe, die sich formal nicht eindeutig allgemeingültig umschreiben lassen, zu verwenden. Das BVerfG will deshalb das Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit des Tatbestandes nicht übersteigern; es begründet dies mit der Gefahr, daß die Gesetze sonst zu starr und kasuistisch ausfielen und somit dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr gerecht werden könnten [53].

Auch das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB muß der verfassungsrechtlichen Forderung nach eindeutiger Bestimmtheit (oder Bestimmbarkeit durch Auslegung) des gesetzlichen Straftatbestandes genügen. Die Mehrzahl der in die Terminologie des Strafgesetzbuches übernommenen Begriffe entstammt der realen Welt des täglichen Lebens: Die "bewegliche Sache" in § 242 Abs. 1 StGB, das "Töten" in § 212 Abs. 1 StGB, das Herstellen einer "Urkunde" in § 267 Abs. 1 StGB: Diese Tatbestandsmerkmale sind fest umrissen, durch Auslegung ohne den Umweg über Wertvorstellungen irgendwelcher außerstrafrechtlichen Art deutbar. Die "niederen Beweggründe" in § 211 Abs. 1 StGB, die "unzüchtigen" Schriften in § 184 Abs. 1 StGB, das "grob verkehrswidrig und rücksichtslos" in § 315

Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind zwar ausfüllungsbedürftige Wertbegriffe, lassen sich jedoch von allgemeinen, dem Durchschnitt der Strafrechtsunterworfenen eigenen rechtlichen Wertvorstellungen her interpretieren, liegen also noch nicht im metajuristischen Bereich. Insoweit bleibt die Rechtsprechung auch der Kontrolle durch Gesetz und Recht (Art. 2o Abs. 3 GG) unterworfen; die richterlichen Entscheidungen ergehen nach rechtlichen Maßstäben und beruhen nicht auf weltanschaulichen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Begriff "Gott" hingegen beruht auf religiösen Wertvorstellungen; er entstammt der im metaphysischen Bereich wurzelnden Erkenntnis einer höchsten Idee oder eines höchsten Wesens, die nach dem jeweiligen Bekenntnis mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestaltet und geformt wird. Jede Religion und jede Konfession kultiviert ein bestimmtes, ihr charakteristisches einheitliches Gottesbild, das wiederum von den Gläubigen nach persönlichen, aus Anlage, Erziehung und Bildung resultierenden Vorstellungen variiert wird. So räumt Schilling [54], der die Aufnahme des objektiven Tatbestandsmerkmals "Gott" in die Strafnorm für "zwingend notwendig" erachtet, weil es den Tatbestand klar umschreibe, immerhin ein, daß schon zwischen den Gottesauffassungen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche erhebliche Unterschiede bestünden: Das Gottesbild der römisch-katho-

lischen Kirche folge den aus der scholastischen Tradition stammenden Lehren von den Attributen und dem inneren Wesen Gottes, die evangelische Gotteslehre hingegen gründe auf den doxologischen Aussagen der Bibel und zeige betont das Bestreben, einen psychischen Anthropomorphismus in Bezug auf Gott zu vermeiden. Gerade diese theologisch begründeten Unterschiede im Gottesbild werden aber mit dem Begriff "Gott" in das Strafgesetzbuch übernommen und die nicht mögliche Entscheidung des theologischen Streites über die Ausformung des Gottesbildes der Rechtsprechung überantwortet. Eine Bestrafung wegen Gotteslästerung hängt dann von auf Dogmen und Lehren einer Konfession beruhenden theologischen Argumenten für oder wider ein bestimmtes Gottesbild ab, da allein die Lehre der jeweiligen Religion über die Auslegung des (strafrechtlichen) Tatbestandsmerkmals "Gott" bestimmt: Der Richter spricht damit aber nach theologischen Erkenntnissen, nicht aber nach dem Gesetz Recht. Dem Einzelnen jedoch, der Gott lästert, also nach der Judikatur des Reichsgerichtes "der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun", fehlt jeder Maßstab, um die Attribute dieser Ehre und Heiligkeit zu umgrenzen und die Strafbarkeit der Lästerung im voraus zu berechnen. Er kennt nicht die Vielzahl der Gottesbilder, die sich in den verschiedensten Religionsgesellschaften herausbildeten und die deren Anhänger als gültig anerkennen: Gott kann für ihn, der entweder nicht an die Existenz

Gottes glaubt oder in Gott nach den Lehren einer Sekte oder den Dogmen einer Kirche ein personifiziertes Wesen mit übernatürlichen Eigenschaften sieht oder "Gott" ohne jede dogmatische Konkretisierung nur für eine verbindliche ethische Idee hält, gerade nicht die Gestalt haben, der er - in den Augen konfessionsgebundener anderer - durch Lästerung Abbruch tut. Der pluralistische, konfessionsneutrale heutige Staat kennt - wie dargelegt - kein verbindliches Gottesbild. Er identifiziert sich mit keiner Religion, so daß er auch nicht - in Form des ethischen Rigorismus - seine Bürger durch das Strafgesetz auf ein als allgemeingültig hingestelltes Gottesbild verpflichten kann und will. Der einzelne findet deshalb auch nicht in dem Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB den Maßstab, nach dem er sein Verhalten bei Äußerungen über Gott einrichten kann. "Gott" in § 166 StGB erhält erst von den Lehren einer bestimmten Religion und daher nach außerrechtlichen, nicht allgemeinverbindlichen und vom Einzelnen auch nicht auf ihre Gültigkeit nachprüfbaren Kriterien seinen Inhalt.

Ein weiterer Grund für die Unmöglichkeit, einen eindeutigen und daher strafrechtlich verwendbaren Gottesbegriff zu finden, liegt aber auch im Bestreben der einzelnen Religionsgesellschaften, Gott durch Vermenschlichung, durch Ausstattung mit in das Göttliche gesteigerten menschlichen Eigenschaften ihren Anhängern begreifbar zu machen. Der Anthropomorphismus schafft erst einen "Gott", dessen "Ehre und Heiligkeit" durch das Absprechen der ihm zuerkannten Eigen-

schaften Abbruch getan wird. Dieses vorgefertigte Gottesbild - Gott als höchstes Wesen, nach den für die Anhänger jeweils verbindlichen Lehren und Dogmen der einzelnen Religionen und Konfessionen mit bestimmten Eigenschaften ausgestattet - mag insoweit noch bestimmbar sein; es ist jedoch nicht notwendig allen Bekennern einer Religion gemeinsam. Der einzelne wandelt vielmehr das vorgeprägte Gottesbild - je nach seiner individuellen Auffassung - ab.

"Gott" im Sinne des § 166 StGB ist demnach die individuelle Vorstellung des einzelnen von Gott, die von den Lehren und Dogmen einer bestimmten Religion oder Konfession vorgeprägt sein kann. Allein von dieser Gottesvorstellung des einzelnen hängt es ab, ob der Täter "Gott" lästert und ob der bei einer angeblichen Lästerung Anwesende Ärgernis nimmt oder nicht: Dieses Risiko als Folge eines anthropomorphen Gottesbildes läßt sich für den Täter jedoch nicht vorausberechnen. Die Vielzahl der Gottesvorstellungen ist somit nicht durch die Formulierung "Gott" auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Gerade die unzähligen Möglichkeiten, diesen Begriff zu konfessionalisieren und zu individualisieren, machen ihn als Tatbestands-

merkmal für eine Strafrechtsnorm unbrauchbar: An ihm kann weder der Strafrechtsunterworfene die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung ("Gott" in beschimpfenden Äußerungen lästern) erkennen noch die Rechtsprechung eine zuverlässige und feste Grundlage der Auslegung finden. § 166 StGB verstößt gegen die in Art. 1o3 Abs. 3 GG für die Strafgesetzgebung aufgestellten Forderungen nach Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des gesetzlichen Tatbestandes und ist somit mit dem GG nicht vereinbar.

Das BVerfG [55] läßt zwar die Frage, ob eine Strafnorm mangels Bestimmtheit des gesetzlichen Tatbestandes nach Art. 1o3 Abs. 3 GG nichtig sei, offen; doch ist mit Dürig und dem BayVerfGH [56] davon auszugehen, daß jedes Urteil, das in Widerspruch zu Art. 1o3 [3] GG eine Strafe nach § 166 StGB verhängt, als Verstoß gegen das zwingende verfassungsrechtliche Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ohne jede rechtliche Wirkung bleibt, also schlechthin nichtig ist.

Die Verwendung des Tatbestandsmerkmals "Gott" in § 166 StGB ist auch nicht mit dem Hinweis auf die Meinung des BVerfG [57] zu rechtfertigen, ohne solche flüssige Begriffe, die sich formal nicht eindeutig allgemeingültig umschreiben lassen, könne der Strafgesetzgeber der Vielgestaltigkeit des Lebens nicht Herr werden. Der Begriff "Gott" erhält seinen Inhalt

einerseits von den Dogmen und Lehren der Religionen und Konfessionen, andererseits von der individuellen Gottesauffassung des einzelnen: Das Strafgesetz verweist in dem Tatbestandsmerkmal "Gott" in toto auf diesen außerrechtlichen Bereich religiöser Anschauungen: Damit enthebt sich der Strafgesetzgeber überhaupt der Aufgabe, irgendwelche rechtliche Maßstäbe zu liefern, nach denen sich Sinn und Umfang des Tatbestandsmerkmals durch Auslegung eindeutig ermitteln lassen; er unternahm nicht einmal den Versuch, den Begriff "Gott" durch bestimmte Kriterien näher zu umschreiben und den rechtlichen Begriff "Gott" von dem religiösen Begriff abzugrenzen. Das BVerfG [58] fordert selbst, daß der Gesetzgeber die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso präziser bestimmen müsse, je schwerer die angedrohte Strafe sei. Der in § 166 StGB dem Ermessen des Richters überantwortete Strafrahmen von 5.— DM Geldstrafe bis zu 3 Jahren Gefängnis (§ 166, §§ 27 b, 27 Abs. 2 StGB) ist so weit, daß allein fest umrissene, eindeutig auslegbare, dem rechtlichen und nicht dem metajuristischen Bereich angehörende Tatbestandsmerkmale eine Kontrolle nach Gesetz und Recht ermöglichen.

Als Ergebnis folgt somit: Die herrschende Meinung, die "Gott" in § 166 StGB nach den Bekenntnissen der christlichen und der anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts auffaßt, andere Gottesvorstellungen jedoch nicht berücksichtigt, verstößt gegen die Entscheidung der Verfassung für einen religiös und konfessionell neutralen Staat, der seinen Bürgern keinen einheitlichen Gottesbegriff vorschreiben kann. "Gott" in § 166 StGB ist mit der Gottesvorstellung des einzelnen gleichzusetzen; dies läßt sich jedoch mit Art. 1o3 Abs. 3 GG nicht vereinbaren. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 166 StGB ist nicht möglich.

B. "In beschimpfenden Äußerungen lästern"

I. "lästern": Die Gotteslästerung - Beleidigung Gottes oder Angriff auf eine von Staats wegen zu schützende Gottesvorstellung?

1. Auslegung in Rechtsprechung und Schrifttum, insbesondere die in der Literatur überwiegend gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Das RG verstand unter Gott "lästern" "in schmähsüchtiger Weise etwas Verächtliches über Gott aussagen, der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun" [59]: die Lästerung Gottes ist Beleidigung und Herabwürdigung Gottes, "so" - wie es in Art. 1o6 der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 heißt - "einer Gott zumißt, daß Gott nit bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abschneidet". Auch das Schrifttum sieht übereinstimmend in der Lästerung Gottes einen Angriff auf Gottes Ehre und Heiligkeit, wie sie jeweils Lehre und Dogma der christlichen Kirchen und anderer staatlich anerkannter Religionsgesellschaften ausgestalten, und damit letzten Endes auf Gott selbst, mögen Niethammer und Maurach [6o] auch auf Feuerbach's "Daß die Gottheit injuriert wer-

de, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an den Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit" hinweisen. Das Strafrecht dient dazu, diese - und nur diese - von den christlichen Kirchen und den anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften vermittelte Gottesvorstellung zu erhalten[61]:

Wenn die herrschende Meinung im Anschluß an das RG das Tatbestandsmerkmal "lästern" in § 166 StGB als "in schmähsüchtiger Weise etwas Verächtliches über Gott aussagen, der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun" auslegt und ein Teil des Schrifttums unmittelbar oder durch fast wörtliche Anlehnung auf Art. 1o6 CCC verweist, dann geht schon daraus hervor, daß nach Literatur und Rechtsprechung - trotz aller gegenteiligen Hinweise auf angeblich geschützte Rechtsgüter wie religiöses Gefühl, Religion oder konfessioneller Friede - § 166 StGB den Angriff auf eine bestimmte erhaltenswerte Vorstellung von Gott, auf die Integrität des von den großen Religionsgesellschaften entworfenen Gottesbildes, unter Strafe stellt. Dabei offenbart der Täter seine strafwürdige verwerfliche Gesinnung (in "schmähsüchtiger" Weise) durch den Gebrauch verwerflicher Mittel ("beschimpfende" Äußerungen). Er beleidigt und verachtet - da die meisten Religionen und Konfessionen Gott personifizieren - in den Augen ihrer gläubigen Be-

kenner Gott. Verfolgt man die Rechtsprechung des Reichsgerichts, so fällt auf, daß es weniger den tatsächlich eingetretenen Erfolg der Gotteslästerung, also die Rechtsgutsverletzung, - etwa eine besonders krasse Verletzung des religiösen Gefühls der Anhänger einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder eine erhebliche Störung des religiösen Friedens oder der öffentlichen Ordnung - berücksichtigt, als vielmehr die Schwere der Verletzung "der Ehre und Heiligkeit" Gottes sowie die in der Tat zum Ausdruck gekommene "rohe", "destruktive" [62] Gesinnung des Täters.

Die Rechtsprechung des RG macht sich ebenso wie die Literatur zum Bewahrer eines bestimmten - nicht notwendig konfessionell ausgestalteten - Gottesbildes, das es - da beide stets ohne nähere Begründung eine einheitliche Gottesvorstellung bei allen strafrechtsunterworfenen Bürgern, gleich welcher Weltanschauung, voraussetzen - gegen jedes "freche Bestreben, das Hochzuachtende oder gar zu Verehrende herabzuwürdigen und in den Staub zu ziehen", [63] zu schützen gilt.

Da sie übereinstimmend in der Lästerung eine Mißachtung Gottes sehen, rückt die Gotteslästerung zudem in die Nähe der Beleidigungstatbestände der §§ 185, 186 StGB: Gott als von den Bekennern der im Reiche bestehenden staatlich anerkannten Religionsgesellschaften personifiziertes höchstes Wesen scheint strafrechtlichen Ehrenschutzes zu bedürfen. Die Gotteslästerung ist damit nicht nur für den an Gott Glaubenden - im forum internum - Sünde, der Gotteslästerer untersteht nicht nur, sollte er Anhänger einer Religionsgesellschaft sein, - im forum externum - kirchlicher Strafgewalt, sondern wird, selbst wenn er Atheist sein sollte, von staatswegen aus § 166 StGB bestraft. Der Meinungsstreit um das in § 166 StGB geschützte Rechtsgut verdeckt dieses aus der herrschenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals "lästern" folgende Ergebnis dadurch, daß das Schrifttum aus der strafbaren Lästerung Gottes eine strafbare Verletzung des religiösen Gefühls, der Religion oder des konfessionellen Friedens macht. Zwar kann eine Gotteslästerung das religiöse Gefühl verletzen, die Religion als solche herabsetzen oder den konfessionellen Frieden stören; stets wird sie jedoch als Lästerung Gottes aus § 166 StGB bestraft.

## 2. Die Interpretation des Tatbestandsmerkmals "lästern" durch das Reichsgericht und die Folgen.

Dieses Ergebnis läßt sich besonders an der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nachweisen. In RGSt 6, 77 (80,81) behauptet zwar das Reichsgericht im Anschluß an die Motive, daß die Gotteslästerung nicht als Beleidigung oder anderweitige Verletzung aufzufassen sei, sieht aber - von seinem Standpunkt aus zu Recht - in der Bezeichnung "unsittlicher Privatdämon" und "Bandenchef" eine "Herabwürdigung" (hier: des jüdischen) Gottes. In RGSt 28, 403 (405) erblickt das RG eine "Ehrenkränkung" Gottes auch in der Behauptung, (dem Juden-) Gott sei die Ermordung christlicher Kinder "wohlgefällig". Nach Meinung des RG in RGSt 30, 194 (196) dürfen "gemeine, niedrige, triviale" Bezeichnungen nicht auf das "allerhöchste, allerheiligste Wesen" angewandt werden, doch könne Gott sogar "als mit gewissen menschlichen Schwächen behaftet dargestellt" werden, wenn es gelte, ihn "naiven kindlichen Gemütern menschlich näher zu rükken und fasslicher zu machen". Mit dem Gebrauch der Attribute "blutrünstig, haßgebläht", auf Gott wird über Gott "so, wie er eben der Gegenstand der Verehrung jener (jüdischen) Religionsgesellschaft ist" ein "abfälliges Urteil" gesprochen (so RGSt 56, 128 (129) ). Die Behauptung "herabwürdigender Tatsachen in Bezug auf Gott" kann auch durch einen "rohen Ver-

gleich" geschehen: In der Strophe eines Gedichtes von Carl Zuckmayer ("Märzgesänge").

"Wenn der Wind im Frühling bläst von Nord
heißt er Knospentod und Blütenmord.
Auf den Dächern schrein die Katzen weh
wie der Herr im Garten von Gethsemane"

findet das Reichsgericht (RGSt 61, 151 (155)) allerdings - "mag auch die Fassung geschmacklos sein und auf viele Menschen abstoßend wirken" - noch keine Gotteslästerung. Unter Berufung auf Paulus, Römerbrief 8, 22, meint es, bei dem Vergleich des Katzengeschrei's mit Christi Klagen auf dem Ölberg könne "auch sehr wohl der Gedanke in Betracht kommen, daß die Erneuerung der Natur im Frühjahr, ebenso wie die geistige Erneuerung, die im Erlösungswerk Christi gipfelt, teilweise sich unter Weh vollzieht, das bei den niedrigen Geschöpfen, ebenso wie beim Mensch gewordenen Gott, nach irgendeinem Ausdruck ringt". In dieser Entscheidung - in der von einer durchaus möglichen Verletzung des religiösen Gefühls der Bekenner des Christentums keine Rede ist, wird das Bemühen des RG deutlich, die Herabwürdigung Gottes gegen eine bloße Bezugnahme auf Gott in Äußerungen der Kunst abzugrenzen: Gott dürfe zwar nicht "in den Staub gezogen" (RGSt 3o, 194 (196)) werden, er solle aber auch nicht gegen jede (wenn auch geschmacklose) Erwähnung geschützt werden. Die Schwierigkeiten, ein Gedicht als künstlerisches Erzeugnis auf seinen gotteslästerlichen Inhalt und damit beleidigenden Charakter zu überprüfen

und zu einem den Künstler wie den Christen befriedigenden Urteil zu gelangen, zwingen das Reichsgericht, zur Auslegung der Verse und des tertium comparationis den Römerbrief des Apostels Paulus auf entsprechende Anhaltspunkte durchzusehen. Es mutet dabei (wie der BGH in GA 1961, 24o feststellt), dem Leser des Gedichtes schwierige Überlegungen zu, ein Beweis mehr für die Unmöglichkeit, dem Strafgesetz selbst die Maßstäbe für die "Ehre und Heiligkeit Gottes" zu entnehmen. In RGSt 64, 121, (128,129) - George Grosz-Urteil - sieht das Reichsgericht die Möglichkeit einer Mißachtung Gottes auch darin, daß der Künstler Christus mit Gasmaske und Soldatenstiefeln am Kreuz hängend zeichnete und so "das höchste Symbol der Christenheit", "die den Gegenstand der Verehrung bildende göttliche Gestalt in einer schimpflichen Lage oder in einer schimpflichen Tätigkeit" abbildete: Eine solche "entstellende" Darstellung müsse von gläubigen Christen als eine besonders rohe Form der Mißachtung Christi empfunden werden. Auch aus dieser Entscheidung läßt sich ableiten, daß es in erster Linie auf die Mißachtung Gottes und erst in zweiter Linie auf die dadurch - allerdings nur bei gläubigen Christen - verursachte Verletzung des religiösen Gefühls ankommt: Die Person Christi darf nicht - auch nicht in Darstellungen der bildenden Kunst mit politischer Tendenz - "herabgewürdigt" werden [64]. Das Reichsgericht sieht das Wesen der Gotteslästerung in

der der Beleidigung entsprechenden Kundgabe "der Verachtung oder Nichtachtung dessen, was Achtung und Verehrung erfordert" (RGSt 28, 4o3 (4o5) ), im "Herabwürdigen" (RGSt 3o, 194 (197) ), im "als ein verächtliches Wesen hinstellen" (RGSt 56, 128 (129) ), in der rohen, verletzenden "Kundgabe der Mißachtung" (RGSt 61, 151 (152) ), in der "Mißachtung in roher, besonders verletzender Form" (RGSt 64, 121 (124) ).

Die Gotteslästerung ist demnach - wenigstens vom Wortlaut des Tatbestandes, insbesondere des Tatbestandsmerkmals "lästern" aus gesehen - , wie ihn Rechtsprechung und Schrifttum auslegen, Beleidigung Gottes. Von untergeordneter Bedeutung und ohne Einfluß auf diese Auslegung bleiben die Versuche, vom geschützten Rechtsgut her den Charakter dieses Beleidigungsdeliktes zu verändern und es als Delikt gegen das religiöse Gefühl (wegen des Erfordernisses der Ärgerniserregung) oder gegen das Kulturgut der Religion (wegen ihrer Bedeutung für den Staat) oder gegen den Frieden unter den Konfessionen (wegen seiner Bedeutung für die öffentli-

che Ordnung) auszugeben: Der Hinweis auf eines dieser angeblich geschützten Rechtsgüter mag vielleicht die Motive des Gesetzgebers, an einer solchen Strafnorm überhaupt festzuhalten, und die Bemühungen der Rechtsprechung, die Strafbestimmung mit einer tragfähigeren Begründung anzuwenden, verständlicher erscheinen lassen; er vermag aber nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß Rechtsprechung und Schrifttum § 166 StGB so auslegen, wie die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 in der Legaldefinition des Art. 1o6 die Gotteslästerung umschreibt. Damit wird nach dem StGB von 1871 ebenso wie nach der CCC von 1532 dieselbe Handlung bestraft, ungeachtet dessen, daß sich das Verhältnis Staat-Kirche vom damaligen Staatskirchentum zur Trennung von Staat und Kirche im heutigen weltanschaulich neutralen Staat wandelte und heute im Anschluß an Feuerbach und die Motive zum StGB Einmütigkeit darüber herrscht, "daß Gott nicht als durch menschliche Handlungen verletzbar gedacht werden könne und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen wie eine beleidigte irdische Person bedürfe" [65]. Gewandelt haben sich nur die Auffassungen von den durch die Strafnorm gegen die Gotteslästerung geschützten Rechtsgütern: Galt der Schutz des Art. 1o6 CCC ausdrücklich Gott, so verlagert er sich nach den heute vertretenen - durch die Auslegung des Tatbestandes allerdings ad absurdum geführten - Ansichten von Gott auf den Ein-

zelnen (religiöses Gefühl) oder die Gemeinschaft (Religion als Kulturgut, konfessioneller Friede).

Dennoch wird der wegen Gotteslästerung Verurteilte - dem das am Schutz bestimmter Rechtsgüter orientierte strafrechtliche Denken fernliegt - in aller Regel zu Recht glauben, wegen einer Beleidigung Gottes - dessen Existenz er unter Umständen leugnet - bestraft worden zu sein: Nicht wegen eines strafrechtlich faßbaren Erfolgs, wegen des Erfolgsunwerts seiner Handlungsweise, sondern wegen seiner Gesinnung, des Gesinnungsunwerts seines Verhaltens. Jede Strafe bedeutet nämlich ein Unwerturteil über die Gesamtpersönlichkeit des Täters und besitzt insoweit - wie Hamann zu Recht feststellt - diffamierenden Charakter. Da aber gerade bei der Gotteslästerung das geschützte Rechtsgut dem Wortlaut des Tatbestandes nach eher in Gott oder irgendeiner staatlich priviligierten Gottesvorstellung als etwa im religiösen Gefühl der Bekenner bestimmter Religionen vermutet wird, muß eine Verurteilung aus § 166 StGB beim Täter den Eindruck erwecken, als beruhe diese Verurteilung allein auf seinen von irgendeiner außerstrafrechtlichen Norm abweichenden weltanschaulichen oder religiösen Wertvorstellungen, auf seiner "Ungläubigkeit" als solcher: Er empfindet eine Bestrafung als Diffamierung seiner Weltanschauung.

## II. "In beschimpfenden Äußerungen" - Lösungsversuche in Rechtsprechung und Schrifttum.

Das Tatbestandsmerkmal "in beschimpfenden Äußerungen" dient der Rechtsprechung wie dem überwiegenden Teil des Schrifttums nur dazu, den Begriff "lästern" im Sinne von "in schmähsüchtiger Weise etwas Verächtliches über Gott aussagen, der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun" durch einen Hinweis auf die Art und Weise der Lästerung, die Beschaffenheit der dazu geeigneten Mittel und die Gesinnung des Täters zu ergänzen. Dabei läßt sich in Rechtsprechung und Schrifttum, die beide übereinstimmen, die Verwandtschaft der Gotteslästerung mit den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff StGB wiederum nachweisen: Der Täter mißachtet durch die Lästerung Gottes Gott.

Die Mißachtung zeigt sich "in roher Form", "durch die Roheit des wörtlichen oder symbolischen Ausdrucks", durch die Anwendung schimpflicher, herabwürdigender

Bezeichnungen für Gott: Der Täter nennt Gott einen "Bandenchef", einen "unsittlichen Privatdämon" [66]. Diese Art der Gotteslästerung entspricht der Beleidigung des § 185 StGB.

2. Die Mißachtung besteht im Behaupten von Tatsachen schimpflichen, rohen Inhalts über Gott: Der Täter stellt etwa fest, das Ermorden christlicher Kinder sei dem Gott der Juden "wohlgefällig" [67]. Die Gotteslästerung erfolgt hier in Form der üblen Nachrede des § 186 StGB.

Roheit der Form oder des Inhalts liegt also vor, wenn die auf Gott bezogenen verwendeten Ausdrücke und behaupteten Tatsachen sich mit der "Ehre und Heiligkeit Gottes" nicht vereinbaren lassen, also geeignet sind, Gott in der Vorstellung der an ihn Glaubenden herabzuwürdigen. Ehre und Heiligkeit Gottes bestimmen sich ausschließlich nach dem Bild von Gott als höchstem Wesen, wie es sich der Einzelne, entsprechend seinem Bekenntnis zu irgendeiner Religion oder aufgrund eines selbst ausgestalteten Gottesbegriffes, vorstellt: Gott als ethisches Prinzip kann durch Vermenschlichung, durch Ausstattung mit Attributen, die - auf Menschen bezogen - ein Unwerturteil beinhalten, schlechthin nicht herabgewürdigt werden; erst die Personifizierung schafft Angriffsflächen, erst einem persönlichen Gott können herabwürdigende Tatsachen unterstellt werden. Aber selbst dann liegt es am Einzelnen, ob er seinen personifizierten Gott überhaupt für angreifbar hält: Ob die Bezeichnung "Banden-

chef" den Gott seiner Vorstellung trifft, also seinen individuellen Gott herabwürdigt. Da es kein einheitliches, allen gemeinsames Gottesbild gibt, es vielmehr dem Einzelnen wie den verschiedenen Religionen und Konfessionen überlassen bleibt, jeweils ihre eigene Gottesvorstellung zu pflegen, kann es ebensowenig möglich sein, bei § 166 StGB eine allgemeine Auffassung von Gott angemessenen Attributen und von seiner Erhabenheit widersprechenden, ihn herabwürdigenden Tatsachen und Unterstellungen vorauszusetzen. Hinzu kommt, daß es einem weltanschaulich neutralen Staat verwehrt ist, die Ausgestaltung Gottes mit bestimmten Eigenschaften durch das Strafgesetz - also mit der schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Sanktion - vor irgendwelchen, insoweit zersetzenden Angriffen zu schützen: Ein solcher Schritt führte zur Vorwegnahme der allein den Religionsgemeinschaften und dem an Gott Glaubenden einzelnen überantworteten Glaubensentscheidung darüber, wie sie sich Gott vorstellen wollen. Von dieser Unmöglichkeit, ein bestimmtes, mit einheitlichen Attributen ausgestaltetes Gottesbild entwerfen und bewahren zu wollen, scharf zu trennen ist die Frage, ob nicht die Religionsgesellschaft beleidigt (also über die Gesamtheit ihrer Anhänger ein Unwerturteil fällt), wer ihr die Verehrung eines "unsittlichen Privatdämons" unterstellt, dem der Ritualmord von Kindern "wohlgefällig" sei.

Ansatzpunkte in diese Richtung finden sich in der Entscheidung des Reichsgerichtes in RGSt, 56, 128 (129), werden jedoch vom RG nicht weiter verfolgt.

3. Neben diesen von der jeweiligen Gottesvorstellung her bestimmten Kriterien betonen Schrifttum und Rechtsprechung das subjektive Moment, die "Roheit der Gesinnung des Täters", "das freche Bestreben, das Hochzuachtende oder gar zu Verehrende herabzuwürdigen und in den Staub zu ziehen", die in der Beschimpfung zutage tretende "destruktive Richtung" [68], obwohl der Tatbestand des § 166 StGB irgendwelche Gesinnungsmerkmale nicht enthält: Wer Gott in beschimpfenden Äußerungen lästert, "verachtet" Gott; er bringt ihm nicht nur nicht die geforderte Achtung entgegen, was straflos bleiben müßte, sondern offenbart eine an sich schon strafwürdige Einstellung: Er stellt durch die Lästerung Gottes seine "gemeine Gesinnung" (Moser [69]), seine "Brutalität" (Sauer [70]), seine "niederträchtige Gesinnung" (Misch [71]), seine "Verächtlichkeit gegen Gott" (Kahl [72]), seine "schnöde" Verachtung Gottes (Wach [73]) unter Beweis.

Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals in "beschimpfenden Äußerungen" überzeugen deshalb die unbegründeten Hinweise des Reichsgerichtes nicht, § 166 StGB fasse die Gotteslästerung nicht als Beleidigung Gottes auf und beinhalte nicht eine "bürgerliche Bestrafung der Sünde". [74]

## III. "In beschimpfenden Äußerungen lästern" und die verfassungsrechtlich verbürgten Freiheiten des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG), der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG).

Die Entscheidung des Strafgesetzgebers für eine bestimmte Vorstellung Gottes und gegen eine diese Vorstellung ablehnende Gesinnung kann der höherrangigen Wertentscheidung des Grundgesetzgebers für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 GG) seiner Bürger widersprechen und damit mit der Verfassung nicht vereinbar sein.

### 1. Das Wesen der Bekenntnisfreiheit - Bekenntnis für oder wider Gott und § 166 StGB.

Als elementarer Verfassungsgrundsatz garantiert Art. 4 Abs. 1 GG die Glaubensfreiheit, die sich - da es sich bei Glaubensentscheidungen um Vorgänge im forum

internum, im innermenschlichen Bereich handelt und das statuierte Grundrecht mangels entsprechender staatlicher Einwirkungsmöglichkeiten nur programmatische Bedeutung hätte [75], - erst in der (ebenfalls gewährleisteten) Bekenntnisfreiheit aktualisiert. Diese ihrem Wesen nach vorstaatlichen und überpositiven Grundrechte richten sich in erster Linie gegen den Staat [76], dem Eingriffe in die Freiheitsrechte des Einzelnen verwehrt sind. Während die Glaubensfreiheit das Recht beinhaltet, zu glauben oder nicht zu glauben, was man will, erlaubt die Bekenntnisfreiheit dem Einzelnen, auszusprechen (oder zu verschweigen), daß und was er glaubt oder nicht [77]: Er darf sich frei bekennen zu allen denkbaren Formen von Weltanschauungen, zu Glaubensformen jeglicher Art, zu religiösen, irreligiösen, religionsfeindlichen, religionsfreien, wie sie seiner Überzeugung entsprechen [78]. Nach Hamel [79] kann sich allerdings nicht auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berufen, wer keinen Glauben hat und kein Gewissen als oberste sittliche Instanz anerkennt: Diese der herrschenden Meinung widersprechende Ansicht deutet das Freiheitsrecht von bestimmten, als allgemeinverbindlich vorausgesetzten Werten aus und schließt damit wertindifferente Vorstellungen von der Freiheit des Bekenntnisses aus; Bekenntnisfreiheit gilt nur soweit, als die Weltanschauung, zu der sich der Einzelne bekennt, "wertvoll" für die Gemeinschaft, also ideologisch anerkennenswert ist. Eine solche Wertung der

Weltanschauungen sieht jedoch das BVerfG [80] als grundgesetzwidrig an, da der weltanschaulich neutrale Staat den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen könne und dürfe, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten dürfe. Die Bekenntnisfreiheit gewährleistet auch die Verbreitung religiöser, irreligiöser, antireligiöser oder sonstiger weltanschaulichen Lehren, Vorstellungen und Überzeugungen; frei ist damit jede Äußerung und jedes Verhalten, das einen bestimmten weltanschaulichen Standpunkt enthält, zu dem sich der Einzelne mit eben dieser Äußerung oder eben diesem Verhalten anderen gegenüber bekennen will; das Bekenntnis ist insoweit gemeinschaftsbezogen [81].

Jeder darf diese Bekenntnisfreiheit in Anspruch nehmen und öffentlich, also gegenüber irgendwelchen Dritten, seine Vorstellungen über Gott kundtun: Es steht ihm frei, entsprechend seiner Überzeugung Gott (als Idee oder Person) zu leugnen oder an Gott (als personifiziertem Wesen) Kritik zu üben; gerade wegen der Gemeinschaftsbezogenheit des Bekennens werden

solche Äußerungen über den Inbegriff jeder auf die Verehrung Gottes ausgerichteten Religion oder Konfession Widerspruch oder Bejahung herausfordern. Dabei wird sich umso entschiedener Widerspruch erheben, je krasser die Leugnung Gottes oder je schärfer die Kritik an Gott ausfällt; die Frage nach den Grenzen zwischen Leugnung oder Kritik - die zwar Ärgernis erregen, dennoch aber hingenommen werden müssen - , und (strafbarer) "Lästerung Gottes in beschimpfenden Äußerungen" bedarf der Klärung: Schränkt § 166 StGB dadurch, daß er die Gotteslästerung mit Strafe bedroht, das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit "als praktische Vollziehung der Erkenntnisse des Glaubens und Gewissens" (so Hamel) auf zulässige Weise ein? Schrifttum [82] und Rechtsprechung weisen stets darauf hin, daß die Bekenntnisfreiheit zwar Leugnung und Kritik Gottes, nicht aber die Lästerung Gottes decke: Art. 4 GG (bzw. Art. 135 Weimarer Reichsverfassung) gewährleiste nicht die "Schimpffreiheit"; das Bekenntnis brauche sich nicht in (auf Gott bezogenen) "beschimpfenden" Äußerungen, in der Form der Lästerung zu manifestieren, so daß sich der Gotteslästerer nicht auf dieses Grundrecht berufen könne.

Diese Ansicht läßt sich nicht halten: Der Strafgesetzgeber traf mit der Aufnahme eines Tatbestandes gegen die Gotteslästerung in das StGB eine Wertentscheidung für eine bestimmte Gottesvorstellung, die Rechtsprechung und Literatur durch die Auslegung der Tatbestandsmerkmale "in beschimpfenden Äußerungen

Gott lästern" konkretisieren: Die Umschreibung der Tathandlung mit "in schmähsüchtiger Weise Verächtliches über Gott aussagen, der Heiligkeit und Ehre Gottes Abbruch tun, durch Äußerungen, die durch die Roheit der Form, des Inhaltes oder der Gesinnung Gott herabwürdigen" entwirft ein Gottesbild, das der Vorstellung der an Gott Glaubenden, also ihrem, und nur ihrem, Bekenntnis entspricht. Es widerspricht aber der areligiösen oder antireligiösen Anschauung dessen, für den Gott nicht existiert oder dessen Gottesvorstellung nicht der (konfessionell bestimmten) Ausgestaltung des § 166 StGB entspricht [83]: Wer Gott vom Glauben und Gewissen her erkennt oder nicht erkennt (oder nicht erkennen will), der darf diese (positiven oder negativen) Erkenntnisse auch praktisch vollziehen und damit bekennen: Dem (strafrechtlich geschützten) Bekenntnis zu Gott steht das (von strafrechtlichem Schutz gerade ausgenommene) Bekenntnis wider Gott gegenüber, wobei eines das andere nicht ausschließen kann. Die darin liegende Diffamierung widerspräche gerade der Bekenntnisfreiheit und führte zu einem ethischen Rigorismus in einem von der Verfassung als weltanschaulich neutral begründeten Staat, der sich jeglicher Wertung in Glaubensdingen kraft dieser fundamentalen Entscheidung der Verfassung enthalten muß. Gerade die Wertvorstellungen, die der Einzelne von Gott hat, beruhen aber auf dem Glauben, auf dem

- wie Peters [84] es nennt - "Demütigsein und Erschauern vor der Größe Gottes", auf dem "personalen Gnadengeschenk", das trotz der Vorprägung durch irgendeine Religion individuell verschieden ist. Die Rechtsordnung eines Staates, dessen Bürger sich nicht zu ein und demselben Glauben bekennen, muß aber, gerade weil sie auf dem Rechtsstaatsprinzip beruht, der Vielfalt der möglichen Glaubensentscheidungen Rechnung tragen und darf nicht einem Glauben vor dem anderen einen Vorzug einräumen [85].

Gewährleistet somit das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit das Bekenntnis sowohl des Glaubens an Gott wie des Unglaubens und geht die Verfassung von einem Nebeneinander verschiedenster Weltanschauungen aus, ohne eine von ihnen zu bewerten, erhebt sich die Frage, ob dieses nach dem BVerfG [86] "klassische, auch durch die kategorische Formulierung des Art. 4 Abs. 1 GG ausgezeichnete Grundrecht" überhaupt irgendwelchen, insbesondere strafrechtlichen, Schranken unterworfen ist: Nach Art. 4 Abs. 1 GG ist die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses "unverletzlich"; die Verfassung selbst nennt also solche Schranken nicht. Das BVerfG [87] folgert aus dem Aufbau der grundrechtlichen Wertordnung und aus der Bewertung der Würde der Person durch das GG, daß ein Mißbrauch der Bekenntnisfreiheit namentlich dann vorliege, wenn die Würde der Person anderer verletzt werde. Die Bekenntnisfreiheit findet also ihre Grenzen an der Menschenwürde; auf die Bekenntnisfreiheit darf sich etwa nicht berufen, wer

andere unter Ausnutzung ihrer Notlage durch verwerfliche Mittel zum Abfall von irgendeinem Bekenntnis verleiten will [88], also körperlichen und/oder psychologischen Zwang anwendet: Mit der Würde des Menschen verbindet sich sein Recht gegenüber anderen, seinen Glauben oder Unglauben frei zu bekennen und seine Weltanschauung frei- also ohne eine die Freiheit der Entscheidung ausschließende Beeinflussung - zu wählen. Die Freiheit des Bekenntnisses, die der eine für sich in Anspruch nimmt, darf nicht die Freiheit des diesem Bekenntnis widersprechenden Bekenntnisses des anderen einschränken oder ganz ausschließen: Die Bekenntnisfreiheit verpflichtet dazu, das gleiche Grundrecht der anderen zu achten, und enthält somit das Gebot zur Toleranz [89]. Nur insoweit sind Art. 4 Abs. 1 GG sachliche Gewährleistungsschranken immanent, die Eingriffe in den verfassungsrechtlich geschützten Rechtskreis (hier Art. 4 GG) eines Dritten verhindern sollen [90].

Da das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit ein selbständiges, nicht aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitetes Grundrecht ist, unterliegt es auch nicht dem allgemeinen Gemeinschaftsvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 2. Halbsatz GG, der den Umfang staatlicher Eingriffsmöglichkeiten - etwa durch das Strafgesetz - zur Beschränkung des dort genannten Grundrechts umreißt [91].

§ 166 StGB läßt sich nicht als Formulierung einer dem Art. 4 immanent sachlichen Gewährleistungsschranke auffassen: Wer Gott in beschimpfenden Äußerungen lästert und dadurch einem Dritten ein Ärgernis gibt, verletzt diesen Dritten nicht in seiner Würde als Mensch: Dessen Freiheit, seinen Glauben an Gott weiter zu bekennen, bleibt dadurch ebenso unangetastet wie seine Freiheit, sich weiter für Gott oder gegen Gott zu entscheiden. Der Dritte unterliegt keinem (psychologischen) Zwang, sich aufgrund eben dieser gehörten Gotteslästerung von seiner individuellen Gottesvorstellung loszusagen. Eine Lästerung, deren Inhalt der Ehre Gottes Abbruch tut und so Gott in den Augen des an Gott Glaubenden herabwürdigt, mag insoweit zersetzend wirken, als sie den Dritten in seinem Glauben an Gott wankend machen und an seinem Gottesbild zweifeln lassen kann: Solche Folgen sind jedoch auch nach einer (zulässigen) [92], von Gotteslästerung freien Werbung für eine atheistische Weltanschauung möglich. Gerade für die pluralistische Gesellschaft im heutigen weltanschaulich neutralem Staat mit ihrer Vielzahl an möglichen Wertvorstellungen ist das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit wesentlich, da es erst die ständige geistige Auseinandersetzung der weltanschaulichen Ideen und Interessen ermöglicht [93]. Die Auswirkungen weltanschaulicher Meinungskämpfe - hier etwa der Wechsel von einer (auf die Verehrung Gottes

ausgerichteten) Religion zu einer atheistischen Weltanschauung und umgekehrt - entsprechen somit notwendig der Intention des Verfassungsgebers. Eine geschickte Propaganda für eine atheistische Weltanschauung - die keinen straf- und verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegt - vermag sogar eher zu einer Absage an ein religiöses Bekenntnis zu führen als eine - durch Roheit der Form und/oder des auf Gott bezogenen Inhalts und/oder der Gesinnung - negativ charakterisierte Gotteslästerung. § 166 StGB enthält also nicht die Konkretisierung einer dem Art. 4 Abs. 1 GG immanenten rechtslogischen Einschränkung des Grundrechts. Er dient nicht dem Schutz der Bekenntnisfreiheit des Dritten, der an einer Gotteslästerung Ärgernis nimmt.

Diese aus der grundgesetzlich garantierten Bekenntnisfreiheit sich ergebenden Folgerungen übersieht das neuere Schrifttum, das sich für die Vereinbarkeit des § 166 StGB mit der Verfassung ausspricht, nicht. Zurecht stellen v. Mangoldt-Klein [94] fest, daß Art. 4 GG nicht den "schonungslosen und hemmungslosen Kampf gegen religiöse und weltanschauliche Gesinnungen und Auffassungen" gewährleiste; § 166 StGB verbiete deshalb verfassungsgemäß Kampfesmittel und Kampfesformen, die den religiösen Frieden zu stören geeignet seien. Für die Auffassung von v. Mangoldt-Klein, die auf die Geeignetheit der Äußerung, den religiösen Frieden zu stören, abstellen, und aus diesem dem § 166 StGB unterstellten

geschützten Rechtsgut eine Einschränkung des Art. 4 Abs. 1 GG durch § 166 StGB herleiten, läßt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes kein Anhaltspunkt entnehmen. Nach Hardwig [95] soll der Staat "die Besudelung des Heiligen" nicht einfach hinnehmen; das Heilige müsse "mit Anstand" behandelt und dürfe nicht "in den Schmutz gezogen" werden. Schilling [96] spricht von einer "unanständigen Weise", Gott zu beschimpfen, die § 166 StGB unter Strafe stelle; die Glaubens- und Gewissensfreiheit dürfe nicht für "pöbelhafte Angriffe vogelfrei" sein; die Gotteslästerung verrate einen "großen Mangel ..... an Freiheitssinn, Bildung und Gesittung". Nach Peters [97] lasse es der Gotteslästerer an der "Achtung vor Gott", an der "nötigen Achtung vor der Gläubigenüberzeugung anderer" fehlen.

Die darin liegenden Versuche, die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG unter Hinweis auf eine Pflicht zur Wahrung des Anstandes und der Form bei Äußerungen über Gott einzuschränken, schlagen jedoch fehl: Es mangelt zunächst an objektiven Kriterien, aus denen der dem Strafrecht Unterworfene entnehmen kann, wann die Äußerung eines Bekenntnisses wider Gott den Anstand verletzt: Läßt sich schon keine einheitliche Gottesvorstellung dem § 166 StGB zugrunde legen, dann ist es auch unmöglich, für alle verbindlich zu erklären, wann eine Äußerung, die - wie die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal "in beschimpfenden Äußerungen" auslegt - wegen ihrer Form oder ihres auf Gott bezogenen Inhalts oder wegen der aus ihr zu schließenden

Gesinnung der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tut, gegen den Anstand verstäßt: Ob überhaupt und in welcher Form Äußerungen über Gott den Forderungen des Anstandes - als Ausdruck der Achtung vor Gott - unterliegen, richtet sich allein danach, ob überhaupt und welche Vorstellung von Gott der einzelne, der sich über Gott äußert, hat und ob er gerade aufgrund dieser seiner Vorstellung sich verpflichtet fühlt, in der geforderten Form Achtung vor Gott zu bezeugen: Wer keine oder eine ganz bestimmte Gottesvorstellung hat, wird nämlich Äußerungen, die Gott überhaupt oder den Gott in einer anderen Vorstellungsform als seiner eigenen herabwürdigen, nicht schlechthin für "unanständig" und "pöbelhaft" halten. Nur wer mit einer Äußerung über Gott nicht nur gegen den Anstand als bloßes Regulativ zwischenmenschlicher Beziehungen verstößt, sondern auch die Ehre des anderen als Maßstab seines sozialen Wertes herabmindern will (es sei an den Sachverhalt in RGSt 56, 128 (129) erinnert, wo der Täter den von den Juden vefehrten Gott äls "blutrünstig" bezeichnete, um auch der betreffenden Glaubensgemeinde einen anzuerkennenden sozialen Wert abzusprechen), greift zugleich dessen Würde als Mensch an und mißbraucht das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit, dient es ihm doch nur als Vorwand und Deckmantel für eine (strafbare) Beleidigung. Insoweit bietet aber § 185 StGB ausreichenden Schutz. Das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung in § 166 StGB reicht

als Kriterium dafür, ob die Gotteslästerung den einzelnen in seinem sozialen Wert herabsetzte, mangels Nachprüfbarkeit (Ärgernis als subjektives Moment) und mangels objektiver Bestimmbarkeit der individuell verschiedenen Gottesvorstellungen nicht aus.

Die Forderung nach Wahrung des Anstandes bei Äußerungen über Gott, nach allein in der Form einer Äußerung sich ausdrückenden Achtung vor der weltanschaulichen Überzeugung des anderen läßt sich weder dem Toleranzgebot als einer dem Art. 4 Abs. 1 GG immanenten Gewährleistungsschranke entnehmen noch verwirklicht § 166 StGB diese Forderung: Da - wie bereits oben dargelegt - eine Gotteslästerung nicht die Bekenntnis- und Entscheidungsfreiheit dessen, der an der Äußerung Ärgernis nimmt, ausschließt, liegt in einer beschimpfenden Äußerung über Gott noch keine Mißachtung des Toleranzgebotes gegenüber demjenigen, dessen Ärgernis sie erregt. Seine Freiheit, sich für Gott zu bekennen, gewährleistet nicht auch das Recht, vor jedem Ärgernis geschützt zu werden, das ein - in der Form verfehltes - Bekenntnis wider Gott ebenso verursachen kann wie die im pluralistischen Staat legitime Werbung für den Atheismus. Einen solchen Schutz kann der weltanschaulich neutrale Staat wegen der darin liegenden Entscheidung für eine bestimmte Gottesvorstellung nicht gewähren.

Selbst wenn aber eine Äußerung über Gott Anstand und Achtung vor dem Bekenntnis des anderen zu Gott vermissen ließe, könnte ein solcher (wenn auch noch so

grober) Verstoß gegen eine Forderung allein des Taktes nicht als kriminelles Unrecht aus § 166 StGB bestraft werden: Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, daß die vom Strafgesetz angedrohte Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen müsse: Sie darf nach Art und Maß der unter Strafe gestellten Handlung nicht schlechthin unangemessen sein, da ein hiergegen verstoßendes Strafgesetz nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein könnte [98]. Die Gotteslästerung als bloße Anstandsverletzung aufzufassen und dennoch mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren zu bedrohen, also im Strafmaß der vorsätzlichen Körperverletzung gleichzustellen, findet aber im geltenden Strafrecht, das überhaupt keine Verstöße gegen den Anstand unter Strafe stellt, keine Stütze und steht in keinem Verhältnis zum Taterfolg, dem Ärgernis.

Zusammenfassend ist festzustellen: § 166 StGB schränkt das in Art. 4 gewährleistete Grundrecht der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses auf der Täterseite ein; diese Einschränkung beruht aber nicht auf einer Konkretisierung irgendwelcher dem Art. 4 GG immanenten rechtslogischen Gewährleistungsschranken. § 166 StGB verstößt somit gegen Art. 4 Abs. 1 GG und ist damit verfassungswidrig.

## 2. Meinungsfreiheit und weltanschaulicher Meinungsstreit über Gott.

Wer in beschimpfenden Äußerungen öffentlich Gott lästert, äußert damit seine Meinung über Gott; er wird wegen dieser Meinungsäußerung aus § 166 StGB bestraft, wenn ein Dritter an ihr Ärgernis nimmt. Art. 5 Abs. 1 GG garantiert jedoch jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit erhebt sich die Frage, ob nicht die Gotteslästerung - soweit sie nicht ausdrücklich ein Bekenntnis wider Gott darstellt und von Art. 4 Abs. 1 GG, wie bereits ausgeführt, gedeckt wird - als schlichte Meinungsäußerung straffrei bleiben muß, ob also nicht die Strafdrohung aus § 166 StGB das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG in verfassungswidriger Weise einschränkt.

Das BVerfG mißt dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in seiner Rechtsprechung eine hohe Bedeutung bei: Für den einzelnen sei die Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für die freiheitlich - demokratische Staatsordnung sei es schlechthin konstituierend: Es ermögliche erst die ständige geistige

Auseinandersetzung der Ideen und Interessen, den Kampf der Meinungen, der das Lebenselement dieser Staatsordnung ausmache und für ihr Funktionieren deshalb lebensnotwendig sei [99]. Dabei stellt das BVerfG ausdrücklich fest, daß sich im freiheitlich - demokratischen Staat die Bildung der öffentlichen Meinung notwendig "pluralistisch" im Widerspruch verschiedener und aus verschiedenen Motiven vertretener Auffassungen, vor allem in Rede und Gegenrede vollziehe. Ein demokratisches Staatswesen ist somit ohne die dem einzelnen garantierte Freiheit der Meinungsäußerung undenkbar.

Dabei muß der Begriff "Meinung" von ihrem Wesen als persönlicher Stellungnahme her ausgelegt werden: Eine Äußerung ist dann Meinungsäußerung, wenn sie eine Wertung, nicht eine bloße Mitteilung von Tatsachen enthält, also Werturteile, Beurteilungen, wertende Anschauungen und Auffassungen umfaßt [100]. Sie kann nach Hamann [101] gefühlsbedingt oder erkenntnisbedingt sein. In seiner Meinung offenbart sich der Standort des Bürgers im politischen und geistigen Leben; aus welchen Motiven heraus die Meinungsäußerung erfolgt und ob sie das Ergebnis einer persönlichen Meinungsbildung ist oder nur in kritikloser Übernahme einer von Dritten vorgefertigten Ansicht besteht, ob sie auf einer anerkennenswerten oder zu mißbilligenden Gesinnung beruht, unterliegt keiner Wertung von Staatswegen. Die Meinung braucht deshalb auch nicht

"grundsätzlicher", "allgemeingültiger" Art zu sein, um unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG zu fallen [102]. Die Kriterien für die "grundsätzliche", "allgemeingültige" Bedeutung einer Meinung bestimmt allein derjenige, der sich äußert; er hält aber seine Meinung - wie sie schon in ihrer Äußerung zeigt - stets für so bedeutsam, um in ihr seine geistigen Vorstellungen - mögen sie von ihm stammen oder nicht - in die Außenwelt gelangen und auf andere wirken zu lassen. Gerade wegen seiner grundlegenden Bedeutung für Staatsordnung und Staatsbürger muß Art. 5 Abs. 1 GG jede Meinung schützen, in der eine eigene (oder sich zu eigen gemachte) Stellungnahme des sich Äußernden zum Ausdruck kommt [103]. Eine Einschränkung nach der Art und Weise der Äußerung oder der Qualität der Meinung findet demnach in Art. 5 Abs. 1 GG keine Stütze.

Jede Äußerung einer Meinung wirkt als Teilnahme an der geistigen Auseinandersetzung in die Gesellschaft; die Freiheit der Meinungsäußerung unterliegt deshalb dem Toleranzgebot als rechtslogischer, dem Art. 5 Abs. 1 GG immanenter Schranke, und findet ihre Grenzen in der Menschenwürde des einzelnen. Diesen Grundsatz konkretisiert Art. 5 Abs. 2 GG, wenn er das Recht der persönlichen Ehre als Schranke des Art. 5 Abs. 1 GG bezeichnet. Aus der Wirkung der Meinungsäußerung auf die Gemeinschaft aller Bürger folgt die in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich eingeräumte Ein-

schränkbarkeit des Grundrechtes durch die allgemeinen Gesetze: Darunter versteht die herrschende Meinung [104] alle Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts, also dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat, dienen. Damit schränkt jedoch das allgemeine Gesetz das Grundrecht nicht einseitig ein; das BVerfG spricht von einer Wechselwirkung in dem Sinne, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzten, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müßten [105].

Jede öffentliche, in beschimpfenden Äußerungen erfolgende Lästerung Gottes ist die Äußerung einer Meinung

über Gott: Sie beinhaltet eine persönliche Stellungnahme des Einzelnen zu Gott und ist Ausdruck seiner individuellen Vorstellung Gottes; sie enthält damit zugleich eine Wertung Gottes, die für den sich Äußernden eine bloße Bewertung oder Abwertung Gottes, für den, der an ihr Ärgernis nimmt, stets eine Entwertung Gottes darstellt. § 166 StGB bedroht - wie die Auslegung durch das überwiegende Schrifttum und die Rechtsprechung zeigt - von einem nicht dem Strafrecht selbst entnehmbaren Vorverständnis des Wesens eines persönlichen Gottes ausgehend diese Äußerung einer entwertenden Meinung über Gott und damit zugleich die Entwertung Gottes oder einer Gottesvorstellung mit Strafe. Daß der Tatbestand des § 166 StGB noch die Erregung eines Ärgernisses durch die Lästerung Gottes erfordert, ist insoweit ohne Einfluß: Einer, der Anstoß nimmt, findet sich - wie die Praxis zeigt - in aller Regel immer. Das Strafgesetz unterscheidet in § 166 StGB nur zwei Arten der Meinungsäußerung: Bei der einen wird in schmähsüchtiger Weise Verächtliches über Gott ausgesagt und der Ehre und Heiligkeit Gottes durch die Roheit der Form und/oder des Inhalts der Äußerung und der durch sie gezeigten Gesinnung Abbruch getan, bei der anderen nicht. § 166 StGB schränkt damit das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG auf freie Meinungsäußerung für den Bereich der Gotteslästerung ein.

Fraglich erscheint, ob diese Einschränkung durch Art. 5 Abs. 2 GG gedeckt wird, der auf die "Allgemeinheit" des einschränkenden Gesetzes abstellt. § 166 StGB pönalisiert nämlich schlechthin jede Gott oder eine bestimmte Gottesvorstellung herabwürdigende Meinungsäußerung; zumindest erschwert er Äußerungen kritischer Urteile über Gott und die Gottesvorstellung der einzelnen Religionen und Konfessionen dadurch, daß die Fassung des Tatbestandes keine einheitliche Auslegung zuläßt und metajuristischen (im Religiösen gründenden) Wertungen weiten Raum gewährt. Dadurch, daß die überwiegende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung "Gott" in § 166 StGB im Sinne des Gottesbegriffes der christlichen und der anderen, im Staate bestehenden, anerkannten Religionsgesellschaften begreift, wird jede kritische Diskussion dieses Gottesbegriffes eingeengt: Selbst jene, die legitimer Weise aufgrund ihrer Weltanschauung oder Religion keine oder keine solche Gottesvorstellung haben und einen Glauben an diesen Gott ablehnen, dürfen "Gott" nicht einer - nur von den betreffenden Religionsgesellschaften oder nur von einzelnen ihrer Anhänger als Entwertung aufgefaßten - Bewertung und Abwertung im Sinne ihrer Weltanschauung oder Religion unterziehen, sondern müssen umgekehrt Gott in einer ganz bestimmten Ausgestaltung in ihrer Meinungsäußerung achten. "Gott" bleibt insoweit außerhalb des

Meinungsstreites, der gerade in einem weltanschaulich neutralen, pluralistischen Staat aus Äußerungen verschiedener - aus verschiedenen (nicht nur religiösen, sondern auch areligiösen und antireligiösen) Motiven vertretenen Auffassungen und Werturteilen bestehen soll. Diese Auswirkung des § 166 StGB auf Art. 5 Abs. 1 GG ließe sich nur dann vertreten, wenn § 166 StGB dem Schutz so überragender Gemeinschaftswerte diente, daß dieser Schutz die Einschränkung der Meinungsfreiheit "als eines der vornehmsten Menschenrechte" [106] rechtfertigte. Dabei müssen diese Gemeinschaftswerte ihrerseits von der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG her gesehen und interpretiert werden [107].

Aus dem Wortlaut des § 166 StGB kann nicht entnommen werden, welches Rechtsgut diese Vorschrift überhaupt schützen soll. Literatur und Rechtsprechung bieten zur Auswahl an: Religion, religiöser Frieden, religiöses Gefühl, Religiosität. Ohne daß bereits hier entschieden zu werden braucht, ob § 166 ein bestimmtes Rechtsgut schützen will und kann, läßt sich doch feststellen: Ein Staat, der sich kraft der Entscheidung der Verfassung weltanschauliche Neutralität auferlegen muß, kann nicht mit einer Strafnorm, die die Strafwürdigkeit von Äußerungen an ihrer Vereinbarkeit mit einer vorgefaßten, aus den Lehren einiger Religionen übernommenen Gottesvorstellung mißt, irgendein auf eben dieser Gottesvorstellung und nur auf ihr basierendes Rechtsgut schützen. Anders ausge-

drückt: Religion, religiöser Frieden, Religiosität, religiöses Gefühl mögen schützenswert sein; ihr Schutz darf jedoch nicht so mit der Gottesvorstellung als solcher oder einer bestimmten Gottesvorstellung verknüpft werden, daß erst der Angriff auf Gott als personifiziertes Wesen - nämlich die Gotteslästerung - den Strafschutz auslöst (wobei gerade die Auslegung der Tatbestandsmerkmale "Gott in beschimpfenden Äußerungen lästern" unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet), andere Angriffe, die direkt auf eine Verletzung der Religion, des religiösen Friedens oder des religiösen Gefühls und der Religiosität abzielen, Gott jedoch aussparen, unberücksichtigt bleiben. Macht der Gesetzgeber mit der Aufnahme der Tatbestandsmerkmale "Gott lästern" in die Strafnorm des § 166 StGB Gott zum Angriffsobjekt, dann liegt darin eine Wertung, die - wie die Rechtsprechung zeigt - sich als "Hochachtung" ausdrückt: Diese Wertung muß, wer seine Meinung über Gott äußert, beachten. Wer den Nachvollzug dieser vorgegebenen Wertung verweigert (Anhaltspunkte dafür sind die rohe Form der Äußerung, ihr roher auf Gott bezogener Inhalt, die in der Äußerung zutage tretende Gesinnung), muß mit einer Bestrafung rechnen. Dies widerspricht zunächst dem Wesen der Meinungsäußerung als <u>persönlicher</u> Stellungnahme des einzelnen, deren Freiheit Art. 5 Abs. 1 GG gerade gewährleisten soll. Jeder darf seiner eigenen Wertung gerade in weltanschaulichen Fragen, zu denen

die Gottesvorstellung der einzelnen Religionen gehört, Ausdruck geben; diese Wertung wird, je nach der Überzeugung des einzelnen, verschieden ausfallen. Sie ist aber an keinen übergeordneten Wertmaßstab, von dem nicht abgewichen werden darf, gebunden. Der Ausdruck, also die Form der Äußerung, bleibt der Formulierungskunst des einzelnen überlassen; er ist deshalb kein geeignetes Kriterium für die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung. Hinzu kommt, daß die Gottesvorstellung überhaupt oder eine bestimmte Gottesvorstellung als solche heute keine Gemeinschaftswerte mehr sind: Sie beruhen nicht auf einheitlichen, von den im Staate lebenden, dem Strafrecht unterworfenen Bürgern allgemein anerkannten Wertvorstellungen [108]. Wie bereits dargelegt, richtet sich zudem die Gottesvorstellung allein nach subjektiven Maßstäben, nach der individuellen Auffassung dessen, der an (einen bestimmten) Gott glaubt oder nicht glaubt. "Gott" läßt sich nicht mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit konkretisieren. Hinzu kommt, daß im heutigen pluralistischen Staat nicht nur Weltanschauungen auf religiöser Grundlage, sondern auch irreligiöse atheistische Weltanschauungen vertreten werden und bis auf die vom BVerfG [109] genannten Einschränkungen auch vertreten werden dürfen. Der Staat kann deshalb, selbst wenn sich die Mehrzahl seiner Bürger für eine religiöse Weltanschauung, also die Verehrung Gottes, entscheidet, nicht den Begriff "Gott" nach der Vorstellung dieser Religion mit der Folge übernehmen, daß jede Her-

abwürdigung Gottes in eben dieser Vorstellung bestraft wird, und so eine Gottesvorstellung für allgemeinverbindlich erklären, die es im pluralistischen Staat nicht sein kann. Damit wird der Einzelne, der an Gott glaubt, nicht schutzlos; seine Gottesvorstellung wird nicht für wertlos erklärt, sein Glaube an Gott nicht entwertet: Er kann sich stets seinerseits auf die Freiheit der Meinungsäußerung berufen, sein Bekenntnis verteidigen und seine Meinung von anderen Bekenntnissen äußern. Die Verfassung ist deshalb nicht wertfrei [110]: Nur insoweit hat Hardwig [111] recht; nicht aber damit, daß sich die Verfassung in der Präambel für Gott als Wert entschieden hat. Sie garantiert "wertvolle" Freiheitsrechte, ohne damit aber zugleich die aufgrund dieser Freiheitsrechte geäußerten Meinungen und Werturteile des Einzelnen selbst beurteilen zu wollen [112].

Kann auch jeder seine Meinung frei äußern, so folgt daraus nicht, daß er dies in jeder Form und mit jedem Mittel tun dürfe [113]. § 166 StGB könnte also entsprechend Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung insoweit einschränken, als er nur bestimmte Formen und Mittel, Gott zu lästern, unter Strafe stellte. Wie jedoch die in Literatur und Rechtsprechung zur Auslegung der einzelnen Tatbestände des § 166 StGB vertretenen Meinungen zeigen, deuten beide fast übereinstimmend die Begehungsweise der

Gotteslästerung ("in beschimpfenden Äußerungen") von einer vorgegebenen Gottesvorstellung her: Jede Äußerung, die wegen der Roheit ihrer Form und/oder ihres Inhalts und/oder der in ihr zutage getretenen Gesinnung der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tut, fällt unter § 166. Die Roheit von Form und Inhalt richtet sich ihrerseits nach der Vereinbarkeit von Form und Inhalt der Äußerung mit der (vorverstandenen) Ehre und Heiligkeit Gottes. Maßstab für die Strafbarkeit ist demnach die Schwere der Gott herabwürdigenden Bezeichnungen und Vorwürfe. Die Erlaubtheit der jeweiligen Form der Äußerung und des jeweiligen Mittels der Äußerung läßt sich bei § 166 StGB nicht nach objektiven Kriterien [114] bestimmen, da es eine einheitliche Auffassung von der Ehre und Heiligkeit Gottes gerade im heutigen Staat wegen der Vielzahl der in ihm vertretenen Religionen nicht gibt und der Strafgesetzgeber mangels Zuständigkeit auch nicht eine allgemeinverbindliche Vorstellung vom Wesen Gottes entwerfen kann. Ob Form und Mittel der Äußerung bei § 166 StGB noch zulässig sind oder nicht, läßt sich allein danach beurteilen, wie der Einzelne sich Gott vorstellt, und entzieht sich damit einer objektiven Abgrenzung.

Bei der Klärung der Frage, ob und inwieweit § 166 StGB das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken vermag, darf nicht übersehen werden, daß dieser Straftatbestand, dessen Auslegung das Reichs-

gericht, wie schon Kohlrausch [115] feststellte, zu "halsbrecherischen Gedankenoperationen" nötigte, bereits durch sein bloßes Vorhandensein auf die Auseinandersetzung mit den verschiedenen möglichen und auch vertretenen Vorstellungen Gottes hemmend wirkt. Gerade die "hohe Bedeutung" [116] dieses Grundrechts erfordert jedoch einen strafrechtlich eindeutig umrissenen Raum, innerhalb dessen sich die Diskussion über weltanschauliche Fragen von allgemeiner Bedeutung ungehindert entfalten kann, ohne daß der Strafgesetzgeber vorweg seine Wertung des Wesens Gottes als Maßstab für die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Meinungsäußerung vorschreibt. Diesen Raum grenzt jedoch § 166 StGB wegen seiner unklaren, vielen nach der jeweiligen Gottesvorstellung verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten zugänglichen Fassung und seines notgedrungen weltanschaulich einseitig orientierten Gehalts für den Strafrechtsunterworfenen nicht überschaubar ab. § 166 StGB birgt demnach die Gefahr in sich, daß mancher, der an der Diskussion Anstoß nimmt, durch die ethische Vorwertung in dieser Strafvorschrift beeinflußt, gegen den, der diese Wertung nicht beachtet, die Einleitung eines Strafverfahrens veranlaßt. Zurecht stellt der BGH [117] aber fest, daß "ohne Unbefangenheit, die auch einmal ein gewisses Sichgehenlassen erklären" könne, und "ohne eine der besonderen Lage der Auseinandersetzung angepaßte Improvisation" ein sinnvolles Gespräch nicht möglich sei. Gerade das wertvolle Streitge-

spräch lasse sich dadurch kennzeichnen, daß der eigene Standpunkt des Sprechers auch einmal zu scharf herausgestellt und betont werde. Dem trägt § 166 StGB aber nicht Rechnung: Wegen jeder überspitzten Formulierung und wegen jeder geistreichen Bemerkung, die Gott betreffen, - sofern sie nur der Wertung des Gesetzgebers in § 166 StGB nicht voll entsprechen -, ist eine Strafverfolgung durchaus möglich. Beispiele dafür bietet die Rechtsprechung genug: Erinnert sei nur an den Sachverhalt der Entscheidungen des Reichsgerichtes in RGSt 61, 151 ff und RGSt 64, 121 ff und des BGH in GA 1961, 24o.

Zusammenfassend ist festzustellen: In § 166 StGB werden Meinungen über Gott bewertet, obgleich die Verfassung in Art. 5 Abs. 1 GG das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet, ohne auf den Wertinhalt der geäußerten Meinungen abzustellen, und obwohl dem Staat wegen seiner weltanschaulichen Neutralität eine Bewertung der Anschauungen seiner Bürger über Gott nicht zusteht. § 166 StGB vermag also, da er seinerseits diesen grundsätzlichen Entscheidungen der Verfassung widerspricht, das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht verfassungsgemäß einzuschränken. Er verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 GG und ist mit verfassungswidrig.

### 3. Freiheit der Kunst und Gott als Gegenstand künstlerischen Schaffens.

Mit der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Auffassung sind unter "Äußerungen" im Sinne des § 166 StGB alle Kundgebungen einer Meinung als persönliche Stellungnahme des einzelnen in Wort, Schrift Bild und Symbol zu verstehen. Diese persönliche Stellungnahme kann einmal ein ausdrückliches Bekenntnis zu einer bestimmten Weltanschauung enthalten; dann erhebt sich die (bereits beantwortete) Frage nach dem Verhältnis von verfassungsrechtlich garantierter Bekenntnisfreiheit und § 166 StGB. Sie kann auch eine schlichte Äußerung der eigenen Ansicht zu einer weltanschaulichen Streitfrage sein: Dann bedarf die (ebenfalls bereits beantwortete) Frage nach dem Verhältnis von grundgesetzlich gewährleisteter Freiheit der Meinungsäußerung und § 166 StGB einer Klärung.

Die persönliche Stellungnahme kann jedoch auch die Gestaltung "eines geistig - seelischen Gehalts durch eine eigenwertige Form nach bestimmten (nicht notwendig objektiven) Gesetzen" [118] umfassen, also wegen der besonderen Form ihrer Einkleidung den Anspruch auf den Rang eines Werkes der Kunst erheben. Damit ist die Frage nach dem Verhältnis der in Art. 5 Abs.3 S. 1 GG statuierten Freiheit der Kunst und § 166 StGB

angeschnitten; anders ausgedrückt: Vermag § 166 StGB die Freiheit der Kunst zu beschränken und unterliegt die künstlerische Gestaltungsfreiheit den Schranken, die der Strafgesetzgeber durch seine Wertung Gottes in § 166 StGB aufstellte?

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist die Kunst frei. Der Staat muß sich kraft dieses Verfassungsgebotes jeder Reglementierung des Kunstlebens in seiner Gesamtheit enthalten und so die Eigengesetzlichkeit der Kunst achten. Er darf den einzelnen in der Freiheit künstlerischen Auffassens und Gestaltens nicht beeinträchtigen [119]. Nennt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch keine Gewährleistungsschranken der Kunst, so ist dieder Kunst garantierte Freiheit nicht schrankenlos: Sie unterliegt zwar nicht - wie sich schon aus der Fassung des Art. 5 GG ergibt - dem Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG [120], aber dem sogenannten allgemeinen Gemeinschaftsvorbehalt. Auf die Streitfrage, ob der Gemeinschaftsvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 2. Hbs. GG auch für Art. 5 3. Abs. GG gilt oder sich als dem Art. 5 Abs. 3 immanente Gewährleistungsschranke direkt aus Art. 5 Abs. 3 ableiten läßt, braucht hier nicht eingegangen zu werden: Das Ergebnis bleibt das Gleiche [121]. Nur die Rechte Anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz begrenzen die Freiheit der Kunst [122].

Die verfassungsmäßige Ordnung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG [123] die verfassungsmäßige Rechtsordnung, also die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind. Dazu zählt auch das Strafrecht, hier speziell § 166 StGB. § 166 StGB vermag also (formell) die Freiheit der Kunst einzuschränken; er setzt ihr jedoch (materiell) nicht schlechthin Schranken: Das Grundrecht der Freiheit der Kunst kann nur eingeschränkt werden, wenn überragende Interessen der Gemeinschaft diesen Schritt erfordern [124]. Die Zulässigkeit einer Einschränkung bedarf demnach einer besonders strengen Überprüfung anhand der Wertentscheidungen des Verfassungsgebers. Auf § 166 StGB bezogen heißt das, daß § 166 StGB seinerseits - in Form des bereits erläuterten "Schaukelmechanismus" - aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich-demokratischen Staat ausgelegt und so in seiner das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden muß [125].

In nur 4 veröffentlichten Entscheidungen befaßt sich die höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Konfrontation von Gotteslästerung und Anspruch auf Frei-

heit der Kunst.

Während der Geltung des Art. 142 Satz 1 WRV, der allerdings nach der damals herrschenden Meinung die Freiheit der Kunst nur vor Eingriffen ohne gesetzliche Grundlage schützte [126], mußte das Reichsgericht überprüfen, ob ein (oben bereits zitiertes) Gedicht Carl Zuckmayers eine Gotteslästerung enthalte (RGSt, 61, 151) und ob eine Zeichnung George Grosz' ("Christus mit der Gasmaske") eine besonders rohe und daher strafbare Mißachtung Gottes darstelle (RGSt 64, 121). Unter der Herrschaft des Art. 5 Abs. 3 GG hatte der BGH zu beurteilen, ob ein Gedicht des Studenten Reinhard Döhl [127] mit dem Titel "Missa Profana" als Gotteslästerung zu werten sei (BGH GA 1961, 24o). Das BayObLG nimmt in GA 1964, 2o8 (= NJW 1964, 1149) zur strafrechtlichen Beurteilung von Werken der Kunst Stellung (der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wurde nicht veröffentlicht). 16 Fälle von angeblicher Gotteslästerung in der Literatur behandelt Skriver [128] anhand ausführlicher Textproben.

Bei den Entscheidungen des RG fällt auf, daß das RG allein darauf abstellt, ob der Künstler Gott besonders roh beschimpfte und mißachtete und durch seine Darstellung Christi Erlösertodes und Erlöserwerkes die gläubigen Angehörigen der christlichen Kirchen in ihren religiösen Empfindungen kränkte. Der künstleri-

sche Aussagewert der Darstellung selbst bleibt demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Dies mag noch verständlich erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß die damals herrschende Meinung es für zulässig erachtete, die Freiheit der Kunst durch allgemeine Gesetze jederzeit einzuschränken [129]: das RG war somit einer eingehenden Abwägung - hier künstlerische Freiheit, dort Schutz anerkannter Gemeinschaftswerte - enthoben. Die Entscheidung des Strafgesetzgebers in § 166 StGB für eine bestimmte "wertvolle" Gottesvorstellung reichte aus, jedes Kunstwerk ohne Würdigung seines künstlerischen Wertes auf seine Vereinbarkeit mit dieser und nur dieser Strafnorm in dem in ihr entworfenen Idealbild Gottes zu überprüfen.

In der Entscheidung in RGSt 61, 151 (153) meint das RG, daß in der Gleichstellung "der Schmerzensäußerungen des Erlösers zu Beginn seines Leidens" (schon diese Formulierung zeigt, wie jede künstlerische Darstellung am Maßstab eines - aus der christlichen Religion in das allgemeinverbindliche staatliche Strafrecht übernommenen - Christusbildes gemessen wird) "mit dem widerwertigen, abscheuerregenden Katzengeschrei im Frühjahr" in Carl Zuckmayers Gedicht der Tatbestand der Gotteslästerung erfüllt sein könnte. Nur über eine - dem Leser sich keinesfalls aufdrängende - komplizierte Deutung des Sinnes der Verse gelingt es dem Reichsgericht, einen Weg aufzuzeigen, in der - "geschmacklosen und auf viele Menschen abstoßend" wirkenden Fassung - keine Gotteslä-

sterung zu sehen.

Nach der Entscheidung in RGSt 64, 121 (124), 127, 128 ist es dem Künstler verwehrt - da auch er nicht die Schranken überschreiten dürfe, die § 166 StGB zum Schutze des schlichten Gefühls des einfachen religiös gesinnten Menschen errichtet habe - die den Gegenstand der Verehrung bildende göttliche Gestalt in einer schimpflichen Lage oder in einer schimpflichen Tätigkeit darzustellen; auf Absicht und Zweck der künstlerischen Gestaltung komme es hier nicht an.

An diesen beiden Entscheidungen wird deutlich, wie sehr § 166 StGB dem Schutz einer bestimmten Gottesvorstellung dient: Orientiert sich der Künstler nicht an diesem Gottesbild, das ihm § 166 StGB in der Auslegung durch die Rechtsprechung (die sich ihrerseits an die Gottesvorstellung der christlichen Kirchen hält) verbindlich vorschreibt, ist der Inhalt des Kunstwerks - zumindest tatbestandlich - Gotteslästerung.

Der BGH (in GA 1961, 24o) und ihm folgend das BayObLG (in GA 1964, 2o8) stellen bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kunstwerk als Gotteslästerung zu bewerten ist, nicht wie das RG (in RGSt 64, 121, 126) darauf ab, wie die künstlerische Gestaltung auf das religiöse Gefühl der überzeugten Anhänger der christlichen Religionsgesellschaften, die sich ebenso von übergroßer Reizbarkeit wie von Gleichgültigkeit fernhalten, wirkt: BGH und BayObLG gehen vielmehr - da

das Grundrecht der Freiheit der Kunst es erfordere, das Wesen der zeitgenössischen Kunst mitzuberücksichtigen - von dem Eindruck aus, den ein künstlerisch aufgeschlossener oder zumindest um Verständnis bemühter, wenn auch literarisch nicht besonders vorgebildeter Mensch von dem Kunstwerk hat [130]. Die Schwierigkeiten, die sich für die Rechtsprechung bei der Beantwortung der Frage ergeben, ob ein Gedicht als Produkt zeitgenössischer Kunst einen gotteslästerlichen Inhalt hat, zeigt das Gutachten Martinis im Fall Döhl [131]. Dabei wird auch bei Verfahren wegen Gotteslästerung die Tendenz deutlich, daß letzten Endes die Sachverständigen (Literaturwissenschaftler und Theologen) darüber befinden, ob eine Gotteslästerung durch ein Kunstwerk vorliegt oder nicht.

Das BayObLG betont, daß der Künstler durch Art. 5 Abs. 3 GG nicht von jeder Rücksicht entbunden sei, auch wenn dies auf Kosten der Vollständigkeit der künstlerischen Aussage gehe. Das BayObLG fordert vom einzelnen Künstler nichts anderes als eine Beschränkung in der Form wie im Inhalt seines Schaffens, deren verbindlichen Maßstab er § 166 StGB entnehmen soll: Eine Forderung, die dem Wesen der Kunst als schöpferischer, nicht von außen reglementierbarer Betätigung eindeutig widerspricht.

Diese Rechtsprechung übersieht - trotz des ausdrücklichen Hinweises auf den Auslegungsgrundsatz der Wechselwirkung von Grundrecht (hier Freiheit der Kunst) und Strafnorm (hier § 166 StGB), wie ihn das BVerfG [132] entwickelt hat - die Bedeutung des Grundrechtes der Freiheit der Kunst: Art. 5 Abs. 3 GG

verwehrt es dem Staat, in die individuelle künstlerische Gestaltungsfreiheit, die auf religiösen, areligiösen oder antireligiösen Wertvorstellungen beruhen kann und darf, einzugreifen. Gerade das geschieht jedoch, wenn § 166 StGB ein - von den christlichen und den sonstigen im Staat anerkannten Religionsgesellschaften kultiviertes, also religiöses - Gottesbild übernimmt und durch die Strafdrohung für verbindlich erklärt: Zurecht muß der Künstler befürchten, bei einem Verstoß gegen diese ihm von staatswegen, nicht kraft Entscheidung der Verfassung vorgegebene Wertung in die - wie es Skriver [133] nennt - "Fallgrube" des Gotteslästerungsparagraphen zu geraten. Allein die Gefahr, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, reicht aus, den Künstler in seinem gestalterischen Wirken einzuengen, ihn bei der Darstellung Gottes durch die Strafdrohung auf ein bestimmtes Gottesbild festzulegen. Zwar stellt der BGH auf den Eindruck des "um Verständnis bemühten" Menschen von dem Kunstwerk ab: Dieser Eindruck wird sich - trotz gewisser Bemühungen um Verständnis auch bei einem christlichen Betrachter oder Leser - immer an dem Christusbild orientieren, das die einzelnen Religionen ihren Anhängern entwerfen, die es ihrerseits nach ihrer individuellen Vorstellung abwandeln. An dieser Gottesvorstellung wird der Inhalt des Kunstwerks gemessen: Für das Urteil darüber, ob das Ergebnis der künstlerichen Betätigung unter § 166 StGB fällt oder nicht, kommt es somit immer darauf an,

ob sich die Darstellung Gottes, wie sie der Künstler gibt, mit der Gottesvorstellung der christlichen Religionsgemeinschaft vereinbaren läßt. "Gott" in § 166 StGB ist zwar ein wertausfüllungsfähiges und wertausfüllungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal; die Verfassung selbst kennt, wie bereits dargelegt, wegen ihrer weltanschaulichen Neutralität jedoch keine bestimmte Wertvorstellung von Gott. Bei der Wertausfüllung des Begriffes "Gott" kann auch nicht - wie etwa bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals "unzüchtig" in § 184 StGB - auf das Sittengesetz mit seinem (noch) allgemeinverbindlichen Charakter oder auf gemeinsame ethische Wertmaßstäbe einheitlicher religiöser Prägung zurückgegriffen werden [134]: In einem pluralistischen Staat, in dem Weltanschauungen verschiedenster (philosophischer und theologischer) Systeme legitimerweise vertreten werden, gibt es keine von allen akzeptierte und allen akzeptable Auffassung Gottes. Gerade im Wesen der zeitgenössischen Kunst - auf das sich auch der BGH beruft - liegt es zudem, überkommene Anschauungen in Frage zu stellen. Von diesem Infragestellen darf Gott - sei es als Gott der christlichen Kirchen, sei es als bloßes sittliches Prinzip - nicht aufgrund einer staatlichen Strafdrohung ausgenommen bleiben. Der Staat vermag der Kunst, soll sie weiterhin "als gesellschaftsprägendes Ereignis mit unmittelbarer politischer Ausstrahlung" (so Adolf Arndt [135]) wirken, nicht die Wertmaßstäbe einer Weltanschauung von Gott aufzuzwingen, sie also ideologisch festzulegen: Dazu fehlt dem Staat die verfassungsrechtliche Legitimierung.

Der Begriff "Kunst" in Art. 5 Abs. 3 GG umschreibt - wie Erbel [136] es definiert - in seiner subjektiven Bedeutungskomponente das "individuelle, auf Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeitskräfte gerichtete Schaffen und Publizieren", das eigenen, den Wertvorstellungen und aesthetischen Urteilen anderer oft widersprechenden Gesetzen folgt und sich, weil auch das Kunstwerk als Ergebnis dieser persönlichen Entfaltung individuellen Charakter hat, vorgegebenen Wertungen oft bewußt entzieht. Die Freiheit gerade dieser Entfaltung des künstlerischen Schaffens, das auch in die Gemeinschaft hinein wirksam werden soll, wollte Art. 5 Abs. 3 GG schützen. Der Künstler braucht deshalb, zumal sich die Gottesvorstellung in § 166 StGB nicht konkretisieren läßt, auch nicht auf die Vollständigkeit seiner künstlerischen Aussage zu verzichten und seine Gestaltung Gottes mit der Auffassung Gottes irgendeiner Religionsgemeinschaft abzustimmen. Er ist von jeder Rücksicht auf die Vereinbarkeit seines Werkes mit der in § 166 StGB entworfenen, durch die Rechtsprechung zu § 166 StGB entwickelten Gottesvorstellung entbunden. Der Künstler darf Gott so darstellen, wie er ihn in seiner schöpferischen Wesenschau sieht; daß er mit dieser Darstellung nicht nur rein künstlerische Zwecke verfolgt, sondern auch einer Tendenz Ausdruck verleiht, beeinflußt seinen Anspruch auf künstlerische Gestaltungsfreiheit nicht: Maßgebend ist allein, daß es sich um das Ergebnis künstlerischen Schaffens handelt. In RGSt 64, 121 (125) hingegen kommt es nach Ansicht des Reichsgerichtes weder auf den künstleri-

schen noch einen sonstigen billigenswerten Zweck an: Der Tatbestand ist bei Vorliegen einer rohen Beschimpfung Gottes erfüllt.

Es fällt auf, daß Schrifttum und Rechtsprechung diese sich aus der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Kunst ergebenden Konsequenzen für die Anwendung des § 166 StGB übersehen: BGH und BayObLG nahmen in den 2 einzigen veröffentlichten Entscheidungen, die sich unter der Geltung des GG mit der Gotteslästerung befaßten, § 166 StGB als Schranke des Art. 5 Abs. 3 GG hin, ohne zu überprüfen, ob nicht diese Strafvorschrift der grundsätzlichen Wertentscheidung der Verfassung widerspreche. In der neueren Literatur bleibt Schilling zu sehr einer am Tatbestand des § 166 StGB haftenden Betrachtungsweise verpflichtet, um diese verfassungsrechtliche Problematik zu erkennen; Skriver läßt eindrucksvolle Beispiele von - als Gotteslästerung inkriminierter - Literatur sprechen, ohne daraus die rechtlichen Folgerungen abzuleiten. Erbel geht - trotz mancher Ansatzpunkte [137] - nicht auf die Unterschiede der Wertmaßstäbe ein, die bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale "unzüchtig" in § 184 StGB und "Gott" (Erbel spricht von "gotteslästerlich") in § 166 StGB zu beachten sind.

Die Kommentare zum StGB geben zu diesen verfassungsrechtlichen Fragen, die in wesentlichen Punkten die Interpretation der Strafnorm berühren, keine Auskunft [138]. Auch die Lehrbücher schweigen sich insoweit aus.

Da nach Art. 1 Abs. 3 GG die in Art. 2 ff GG aufgezählten Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, verbietet es sich, strafrechtliche Vorschriften, die Rechtsgrundlage der "schärfsten Sanktion" (so das BVerfG) des Staates sein sollen, isoliert von den wertsetzenden Entscheidungen der Verfassung zu betrachten oder nur rein formell (wie der BGH in GA 1961, 240 und das BayObLG in GA 1964, 208) an ihnen zu messen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: § 166 StGB vermag die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Freiheit der Kunst nicht verfassungsgemäß einzuschränken.

## C. "öffentlich": Der strafbare Wirkungsbereich der Gotteslästerung.

### I. Die Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum.

Die vom Schrifttum gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts definiert "öffentlich" in § 166 StGB grundsätzlich dahin, daß zur Öffentlichkeit einer Gotteslästerung "erforderlich und genügend

die Wahrnehmbarkeit der Äußerung von unbestimmt welchen und wievielen Personen" sei [138 a]. Nicht-öffentlich sei eine Gotteslästerung nur "bei Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen" unter den jeweiligen Zuhörern, Lesern oder - bei Werken der darstellenden Kunst - Betrachtern. Damit hängt aber die Bestrafung einer Gotteslästerung von der zufälligen Anwesenheit eines sich nicht zu diesem Kreis zählenden Dritten ab. Da Rechtsprechung und Schrifttum zudem das Vorliegen eines inneren Bandes persönlicher Beziehungen von besonderen Anforderungen an den Zusammenhalt innerhalb dieses Personenkreises abhängig machen, dehnen sie die Strafbarkeit der Gotteslästerung - ohne Berücksichtigung der oft fehlenden Wirkung einer Gotteslästerung in die Öffentlichkeit - auf eine Vielzahl sonst strafloser Fälle aus [138 b].

"Öffentlich" im Sinne des § 166 StGB ist eine Äußerung aber nur bei Vorliegen einer objektiven und einer subjektiven Komponente: Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung muß die Äußerung zunächst für unbestimmt welche und wieviele Personen wahrnehmbar gewesen sein. Erforderlich ist jedoch noch, daß der Täter die Äußerung an das Publikum richtet, ihre Wirkung also auf einen unbestimmbaren, durch keine inneren oder äußeren Beziehungen, durch kein gemeinsames Band als Einheit aufzufassenden Personenkreis berechnet.

Das Tatbestandsmerkmal "öffentlich" in § 166 StGB entspricht nicht dem "öffentlich" in § 183 StGB: Seine Auslegung richtet sich nach dem Wesen und Ziel der jeweiligen Strafnorm. § 183 StGB soll die von einem Großteil der Bevölkerung (noch) als verbindlich anerkannten Vorstellungen von Sittlichkeit in geschlechtlicher Hinsicht gegen Angriffe einzelner durch unzüchtige Handlungen schützen: Geschütztes Rechtsgut ist nach herrschender Meinung [139] das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit. Eben wegen dieses Schutzzweckes der Vorschrift nimmt das RG [140] und ihm folgend der BGH [141] Öffentlichkeit der Handlung schon dann an, wenn eine unbestimmte Vielheit von Personen, die die Handlung wahrnehmen könnten, zwar nicht zur Stelle ist, aber nach den örtlichen Verhältnissen jederzeit zur Stelle sein könnte.

Die Lästerung Gottes geschieht - sieht man von den Fällen ab, in denen sie der Täter "publiziert", sich also durch ihre Veröffentlichung etwa in einer Zeitung bewußt an das Publikum, an alle wendet - in aller Regel durch mündliche Äußerung. Äußert sich der Täter gesprächsweise in einem überschaubaren Kreis - den ein "inneres Band vertrauter Beziehungen" [142] umschließen kann, aber nicht muß; es genügt ein äußeres Band, das sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ergibt - , dann fehlt es an der Intensität

der Wirkung, die der Begriff "öffentlich" umschreibt. Eine solche einschränkende Interpretation gestattet es schon vom Wortlaut her, die Fälle auszuscheiden, bei denen der Täter die Gotteslästerung nicht über einen bestimmten Kreis hinausgelangen lassen wollte.

## II. Begrenzung des strafbaren Wirkungsbereichs bei Versammlungen von Weltanschauungsvereinigungen oder Parteien.

Nicht zu billigen ist ebenso die Ansicht des RG [143], übernommen von Schwarz-Dreher [144] und Jagusch [145], daß es bedenklich sei, bei der Mitgliederversammlung eines politischen Vereins die für die Nichtöffentlichkeit erforderliche persönliche und wechselseitige Beziehung der Anwesenden untereinander allein schon in der Gleichheit der politischen Parteistellung oder in der Gemeinsamkeit des verfolgten politischen Zweckes zu finden, und es sich nicht rechtfertigen lasse, Äußerungen in Mitgliederversammlungen politischer Vereine schlechthin als nichtöffentliche zu behan-

deln.

Kennzeichnend für die Meinung des RG ist, daß die als Gotteslästerung empfundenen Äußerungen in politischen Versammlungen der damals allgemein als religionsfeindlich angesehenen Sozialdemokratischen Partei fielen: Ein Umstand, der das RG bestimmte, an die Nichtöffentlichkeit besondere hohe Anforderungen zu stellen. So sollte es auf "Art, Zweck, Organisation des Vereins" [146], auf die "Stärke der durch ihn begründeten persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder", auf die "Voraussetzungen des Erwerbs und Verlustes der Mitgliedschaft" [147] ankommen.

Gotteslästerliche Äußerungen, die in der Mitgliederversammlung einer Partei oder - was heute aktueller ist - eines (atheistischen) Weltanschauungsvereins fallen, erfolgen nicht öffentlich: Dabei kommt es nicht darauf an, ob nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder auch geladene Gäste, die die Partei oder den Verein kennenlernen wollen, es sei denn, die Veranstaltung wende sich schlechthin an die Öffentlichkeit, an das breite Publikum. Art. 9 Abs. 1 GG schützt den einzelnen wie die Vereinigung als solche durch das Grundrecht der Koalitionsfreiheit [148]: Er gewährleistet dem einzelnen Staatsbürger das Recht, privatrechtliche Vereine und Gesellschaften zu gründen, ihnen beizutreten oder fernzubleiben, der Vereinigung als ganzer ein Recht auf Entstehen und Bestehen [149]. Mit dem Recht auf Bestehen verbürgt Art.

9 Abs. 1 GG auch die Freiheit der Vereinstätigkeit [150]. Der Staat kann die Staatsbürger, die sich zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles für eine längere Zeit in einem Verein (auf seine jeweilige Rechtsform kommt es in diesem Zusammenhang nicht an) zusammenschließen, nicht in ihrer vereinsinternen Tätigkeit reglementieren, soweit sich diese Tätigkeit in dem durch Art. 9 Abs. 2 GG abgesteckten Rahmen - Strafgesetze, verfassungsmäßige Ordnung, Völkerverständigung - hält: § 166 StGB verbietet nicht ein Verhalten überhaupt, eine Tätigkeit schlechthin; er pönalisiert nur die öffentliche Gotteslästerung, nicht die Gotteslästerung in einem Personenkreis, den eine gemeinsame Zielsetzung, nach außen erkennbar durch die Vereinigung Gleichgesinnter, hier etwa zu der Pflege einer kompromißlos atheistischen Weltanschauung, verbindet. Abgesehen davon, daß unter § 166 StGB nur öffentliche Gotteslästerungen fallen, der Verein also keine durch die Strafgesetze verbotenen Ziele verfolgt, verstößt die Gründung atheistisch ausgerichteter Weltanschauungsgemeinschaften auch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung: Sie umfaßt wegen der weltanschaulichen Neutralität, der der Staat "als Heimstatt aller Staatsbürger" [151] kraft der Entscheidung der Verfassung unterworfen ist, nicht das Bekenntnis zu einer bestimmten, religiösen, der Verehrung Gottes verpflichteten Weltanschauung, das und nur das die Staatsbürger nachvollziehen müssen. Das Grundgesetz verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt damit auch die Privilegierung bestimmter Konfessionen

und Religionsgemeinschaften [152]. Ausdrücklich gewährleistet Art. 137 Abs. 7 in Verb. mit Art. 137 Abs. 2 WRV, den Art. 14o GG in das Grundgesetz inkorporiert (und der nach der Rechtsprechung des BVerfG [153] gegenüber den anderen Artikeln des GG nicht etwa auf einer Stufe minderen Ranges steht, sondern vollgültiges Verfassungsrecht ist) die Freiheit der Vereinigung zu Gesellschaften, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Diese Weltanschauung kann und darf atheistisch sein. Wer als Mitglied einer solchen Vereinigung an einer Gotteslästerung Ärgernis nimmt, kann nicht mit dem Hinweis auf ihre Öffentlichkeit die Bestrafung des Täters verlangen. Hinzu kommt, daß jeder, der einem sogenannten gottlosen Verein in Kenntnis seiner Zielsetzung als Mitglied beitritt, vorweg stillschweigend durch schlüssiges Verhalten sein Einverständnis mit möglichen gotteslästerlichen Äußerungen erklärt, sich also später nicht darauf berufen kann, ein - wenn auch begründetes - Ärgernis genommen zu haben [154]. Dasselbe muß für diejenigen gelten, die als geladene Gäste an einer solchen Mitgliederversammlung teilnehmen.

D. "Ärgernis" eines Dritten als Voraussetzung einer Bestrafung wegen Gotteslästerung.

## I. "Ärgernis" in Rechtsprechung und Schrifttum.

Ärgernis ist nach übereinstimmender Meinung in Rechtsprechung und Literatur der Anstoß, den derjenige, dem eine Gotteslästerung unmittelbar, nicht vom Hörensagen (durch nachträgliches Weiterverbreiten) zur Kenntnis gelangt, an der gotteslästerlichen Äußerung nimmt: Der strafbare Erfolg des Delikts besteht in der Empörung, die der Täter durch die Art und Weise, wie er der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tut, im Zuhörer, Leser oder - bei Werken der darstellenden Kunst - im Betrachten hervorruft. Ohne Ärgernis ist der objektive Tatbestand des § 166 StGB nicht erfüllt; die Gotteslästerung bleibt straflos, wenn sie (nur) geeignet war, Ärgernis zu erregen [155]. Der Anstoß, die Empörung, spielen sich - als psychologischer Vorgang - im Inneren dessen ab, der an der Gotteslästerung Ärgernis nimmt: Ob überhaupt und aus welchen Motiven heraus er die Äußerung nicht nur nicht mißbilligt, sondern darüber hinaus sich über sie empört, sie - wie es die heute herrschende Meinung sieht - als Verletzung seines religiösen Gefühls empfindet (und nur auf sein Empfinden soll es ja ankommen), ist objektiv nicht nachprüfbar. Der

Richter bleibt an die Behauptung gebunden, daß Ärgernis genommen wurde: Er kann nicht sein eigenes Empfinden als Maßstab heranziehen, sondern vermag nur nachzuprüfen, ob dieses behauptete Ärgernis etwa auf - wie das RG [156] es ausdrückt - "übergroßer Reizbarkeit" beruht oder einer Verletzung des "schlichten Gefühls des einfachen, religiös gesinnten Menschens" (bei Gotteslästerung durch ein Kunstwerk sind die Anforderungen an das Ärgernis strenger [157]) entspringt. Dieses schlichte religiöse Gefühl - als durchschnittliche Größe zwischen übersteigerter Empfindlichkeit und bloßer Gleichgültigkeit aufgefaßt - wird beim Ärgernis fingiert. Ein Mitglied einer christlichen oder einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft wird in aller Regel über eine Gotteslästerung empört sein. Die von ihm behauptete Empörung, das Ärgernis, sieht die Rechtsprechung stets ohne weitere Nachprüfung als vorhanden und glaubhaft an, da ja - wie das RG [158] feststellt - nur "aus religiösem Indifferentismus oder aus eigener Roheit" jemand an einer Gotteslästerung kein Ärgernis nehmen könne. Die Rechtsprechung konstruiert, gleichsam in der Retorte, ohne Beziehung zur Wirklichkeit und ohne Berücksichtigung der individuellen und sozialen Voraussetzungen des Ärgernisses, einen nicht bewiesenen und nicht beweisbaren, für jeden Fall einer Gotteslästerung aber geltenden Erfahrungssatz, daß jeder, wenn er nun an den Gott, wie ihn die in § 166 StGB

genannten Religionsgesellschaften verehren, glaube, immer und überall an einer Gotteslästerung Ärgernis nehme. Das RG [159] meint deshalb auch folgerichtig, es leuchte ein, daß jede Gott lästernde Äußerung an sich notwendig geeignet sein müsse, Ärgernis zu erregen; jedenfalls bei einem "sittlichen" Menschen, und nur mit solchen könne der Gesetzgeber rechnen, nicht mit dem "unsittlichen" Menschen.

Bezeichnend ist, daß sich in den veröffentlichten Entscheidungen zur Gotteslästerung das RG, der BGH und das BayObLG nie mit der Frage beschäftigten, ob denn derjenige, der Ärgernis nahm und das Verfahren gegen den angeblichen Gotteslästerer in Gang setzte oder setzen ließ, dieses Ärgernis - aufgrund seiner religiösen Einstellung und seines Bildungsstandes - auch tatsächlich nehmen konnte oder ob er sich etwa aus Beweggründen empörte, die in keiner inneren Beziehung zu seinem religiösen Gefühl standen (als solche Beweggründe bieten sich an: Motive politischer Natur [159a]; Aversion gegen bestimmte Richtungen der zeitgenössischen Kunst [160]). So scheiterte bisher in keiner der veröffentlichten Entscheidungen [161] eine Verurteilung wegen Gotteslästerung daran, daß das Ärgernis als subjektive Empörung nicht zur Überzeugung des Gerichtes feststand. Auf der (ohne nähere Überprüfung übernommenen) Behauptung, Ärgernis genommen zu haben, beruht jedoch gerade die Strafbarkeit der Gotteslästerung als eines Erfolgsdelikts: Jede Verurteilung, die nicht

das behauptete Ärgernis einer strengen Überprüfung unterzieht, wird der Forderung nicht gerecht, den Erfolgsunwert einer Handlung sorgfältig abzuwägen. Die Behauptung, Ärgernis genommen zu haben, kann allein dem Bestreben des angeblich Empörten entspringen, jede Gotteslästerung schlechthin - etwa als Versündigung gegen Gott - von Staats wegen ahnden zu lassen. Das (materielle) Erfordernis der Ärgerniserregung in § 166 StGB entspricht jedoch nicht dem (formellen) Erfordernis des Strafantrages bei der Beleidigung in § 194 Satz 1 StGB, der dem Beleidigten die Befugnis einräumt, aus welchen Motiven auch immer über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beleidiger, sei es auch im Wege der Privatklage, zu entscheiden.

## II. "Ärgernis" in § 166 StGB und Überprüfung durch den Richter.

Zu Recht sah deshalb schon Kahl [162] im "Ärgernis" des § 166 StGB ein Ärgernis; und es ist Moser[163] zuzugeben, daß der Tatbestand durch das Erfordernis der Ärgerniserregung ein "luftiges Gebilde" werde und es nur

vom Zufall abhinge, ob ein Gotteslästerer bestraft werde oder nicht. Nach Ofterdinger [164] öffnet die Vortäuschung des Ärgernisses persönlichem Haß und persönlicher Rachsucht Tür und Tor. Schilling [165] weist andererseits darauf hin, daß - mangels Ärgernisses - gerade die schwersten und unflätigsten Gotteslästerungen straflos blieben, und befürwortet daher eine Ausdehnung der Strafbarkeit auch auf jene Fälle, bei denen die Gotteslästerung nur geeignet sei, das religiöse Empfinden zu verletzen. Eine solche, von SCHILLING mit strafrechtlichen oder kriminalpolitischen Erwägungen nicht begründete Erweiterung der Strafbarkeit der Gotteslästerung führte zur Bestrafung der Gotteslästerung schlechthin und damit im Ergebnis zu einer weltlichen Bestrafung der Sünde: ein Weg, den nicht einmal das RG in seiner Rechtsprechung einschlagen wollte, der aber angesichts der Legitimität atheistischer Weltanschauungen in der heutigen pluralistischen Gesellschaft überhaupt nicht zur Diskussion gestellt werden sollte.

Die Folgen der Mängel, die § 166 StGB wegen des Erfordernisses der Ärgerniserregung anhaften, und die sich daraus ergebenden Bedenken gegen den Wortlaut der Vorschrift veranlaßten die Literatur nicht, die Berechtigung der Strafbarkeit der Gotteslästerung in Zweifel zu ziehen und die Streichung des § 166 StGB

zu fordern. Moser [166] hält das Religionsstrafrecht für eine bittere Notwendigkeit und bietet eine eigene Fassung des § 166 StGB an; Schilling [167] sieht noch heute die Bedeutung des § 166 StGB in der "sittenerhaltenden" Wirkung dieser Vorschrift und wendet sich - mit derselben Begründung wie die Motive [168] zum Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund aus dem Jahre 1869 - gegen die Aufhebung der Strafbarkeit der Gotteslästerung.

## 2. Abschnitt: Das durch § 166 StGB geschützte Rechtsgut - Kritik der bisherigen Lösungsversuche.

### I. Der Schutz eines auch heutigen Wertvorstellungen entsprechenden Rechtsguts durch § 166 StGB als Rechtfertigung der Strafbarkeit der Gotteslästerung.

Das Strafrecht bezweckt den Schutz von Rechtsgütern: Strafen und Maßregeln dienen, wie § 2 Abs. 1 des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil) - gleichsam als Präambel zum Strafgesetzbuch - ausdrücklich feststellt, "dem Schutz der Rechtsgüter". Straftat ist die vom Strafgesetzgeber für strafwürdig erachtete Verletzung oder besondere Gefährdung eines oder mehrerer Rechtsgüter. Diese Rechtsgüter sind allgemein anerkannte Interessen des Einzelnen oder der Gesamtheit, die wegen ihrer Bedeutung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft strafrechtlichen Schutzes bedürfen [169]. Der Strafgesetzgeber kann daher - soll das Strafrecht Tatstrafrecht bleiben und nicht zum Gesinnungsstrafrecht werden - ein bestimmtes Verhalten nur dann unter Strafe stellen, zur "Straftat" mit ihren diskriminierenden Folgen machen, wenn dieses Verhalten auch tatsächlich geeignet ist, ein Rechtsgut zu verletzen oder in besonderem Maße zu gefährden. Beschränkt er sich nicht auf den Schutz von Rechtsgütern, hält er schon Gesinnungen und Pflichtverletzungen für strafbar, überbetont er also die personale Seite des Verbrechens, dann verwandelt er sich in einen "Geißler ..... , der die innerlichen bösen Vorsätze oder schlechte Sitten" bestraft [170].

Die Bestimmung des geschützten Rechtsguts ist nicht nur unerläßliches Hilfsmittel zur Auslegung jeder Strafnorm; kennen wir das Rechtsgut, das geschützt werden soll, dann läßt sich auch prüfen, ob die jeweilige Fassung der Strafnorm ihre Schutzfunktion erfüllt oder nicht. Die stete Vergegenwärtigung des geschützten Rechtsguts ist somit - worauf v. Liszt

zu Recht hinweist - das einzige Mittel, dem "Verfall in bloßen Formalismus" im Strafrecht vorzubeugen [171].

Die Beantwortung der Frage, ob eine bestehende Strafnorm in ihrer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber überhaupt (noch) ein bestimmtes Rechtsgut schützen soll und kann, und wenn ja, ob und in welcher Form dieses Rechtsgut des strafrechtlichen Schutzes bedarf, entscheidet nicht nur über Anwendung und Auslegung des Strafgesetzes im Einzelfall: Sie entscheidet über die weitere Anwendung der Strafnorm schlechthin und damit über deren Fortbestand. Wird diese Frage verneint, so scheitert die Anwendung der Strafnorm an ihrer Sinnentleerung; die verhängte Strafe entbehrt der Rechtfertigung.

Bei der Frage nach der Berechtigung einer Strafnorm müssen auch die Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur und der Wertvorstellungen, auf denen das Strafgesetz als Ausdruck der Weltanschauungen und der Ideologien seiner Entstehungszeit beruht, berücksichtigt werden; Wertverschiebungen können ein ehemals anerkanntes Rechtsgut zur wirklichkeitsfremden Fiktion und damit eine formell noch gültige Strafnorm zum Anachronismus machen, der staatliches Strafen aus dieser Strafnorm unglaubwürdig erscheinen läßt, beruht es doch auf einem mit den vielen in der pluralistischen Gesellschaft vertretenen und vertretbaren Wertvorstellungen unvereinbaren ethischen Rigorismus [172]. Die Aufgabe des Strafgesetzgebers darf sich nicht darin erschöpfen, mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit den von ihm für verbindlich erklärten Strafnormen Wertvorstellungen zugrunde zu legen, die ein für allemal gelten sollen: Seine Entscheidung für oder wider eine Wertvorstellung unterliegt der Nachprüfbarkeit anhand der sich mit den Formen der Verfassung wie der Gesellschaft stets wandelnden Wertinhalte. So bleiben in der heutigen pluralistischen und nonkonformistischen Gesellschaft oft die Wertvorstellungen der einen den anderen verschlossen, so daß Andersdenkende einen

auf solchen (nicht von der Allgemeinheit geteilten) Wertvorstellungen beruhenden strafrechtlichen Schuldausspruch nach ihren Werturteilen nicht mehr nachvollziehen können [173].

## II. Die § 166 StGB vom Strafgesetzgeber zugedachte Funktion der "Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung des Staates und der Unberührtheit des religiösen Gefühls seiner Bürger".

Eine Überprüfung der Frage, ob und wenn ja, welches Rechtsgut § 166 StGB schützen soll und kann, anhand der vorgegebenen gegenwärtigen Wertvorstellungen sowie der Wertentscheidung des GG erscheint besonders wegen des Alters des geltenden StGB erforderlich: § 166 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 beruht auf § 163 des StGB für den Norddeutschen Bund vom 31. 5. 187o, in dem es heißt:

> "Wer öffentlich Gott lästert, .....
> wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

Das StGB für den Norddeutschen Bund übernahm - der geschichtlichen Entwicklung der Vormachtstellung Preußens entsprechend - im wesentlichen das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851, dessen § 135 bestimmte:

> "Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, ..... wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

Das Preußische StGB seinerseits war eine Weiterentwicklung der Entwürfe seit 1828 [174] - ihnen folgte das StGB mit "verbundenen Augen" (Kahl [175]) - und des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. 2. 1794, wo es unter II. 2o. § 217 hieß:

> "Wer durch öffentlich ausgestoßene, grobe Gotteslästerung Anlaß zu einem gemeinsamen Ärgernis gibt, soll auf 2 - 6 Monate ins Gefängnis gebracht werden und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden".

Wie die strafrechtliche Bewertung der Gotteslästerung, die sich in diesen Strafbestimmungen ausdrückt, mit den damals herrschenden Wertvorstellungen und den gesellschaftlichen Verhältnissen zusammenhängt, ergibt sich aus der Begründung in den jeweiligen Motiven: Nach den Motiven des Entwurfes von 1847 enthält die Gotteslästerung "..... einen Frevel gegen die heiligsten Gefühle der Menschheit, der, weil Religion und Gottesverehrung das Fundament aller Staaten bildet, zugleich als ein selbständiges Verbrechen bestraft werden muß". [176] In den Materialien zum Preus-

sischen StGB vom 14. 4. 1851 heißt es, daß "als Strafgrund (der Gotteslästerung) ..... der Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates, der, als ein christlicher, in der Religion die Grundlage aller staatsbürgerlichen Verbindung, und als die Pflicht der Obrigkeit den Schutz dieser seiner eigenen Grundlage gegen solche Angriffe anerkennt, zu betrachten ist" [177]. Die Motive zum Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund [178] hingegen stellen zur Begründung der Beibehaltung der Strafbarkeit der Gotteslästerung nur fest, daß "doch die nicht wegzuleugnende Tatsache bestehen (bleibt), daß jede Gotteslästerung eine Verletzung der religiösen Gefühle Anderer enthält und daß dieses Gefühl schon darum Anspruch auf den Schutz des Staates machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volk keinen Anteil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte".

Eine Strafnorm, die der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts zur Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung des Staates und der Unberührtheit des religiösen Gefühls des einzelnen für zwingend notwendig hielt, aus der jedoch auch noch in der Mitte des 2o. Jahrhunderts bestraft wird, bedarf gerade hinsichtlich des durch sie geschützten Rechtsguts einer Überprüfung: Daß der Wortlaut der Strafbestimmung die tiefgreifenden Wandlungen der Wertvorstellungen wie der gesellschaftlichen Verhältnisse überlebte, besagt noch nicht, daß das von ihr einst geschützte Rechtsgut auch heute noch objektiv anerkannt wird.

## III. Das Rechtsgut des "religiösen Gefühls".

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts schützt § 166 StGB das religiöse Gefühl der gläubigen Anhänger der christlichen Kirchen und anderer staatlich anerkannter Religionsgesellschaften; dieser Schutz bestimme sich nach dem Inhalt der Glaubensvorstellungen der einzelnen Religionsgesellschaften und erstrecke sich auf das schlichte Gefühl des einfachen, religiös gesinnten Menschen, der sich ebenso von übergroßer Reizbarkeit wie von Gleichgültigkeit fernhalte [179]. Schonung und Pflege des religiösen Gefühls als einer der stärksten sittlichen Grundlagen des Staates erscheinen dem Reichsgericht stets als das "höchste Kulturinteresse"; jede Gotteslästerung enthalte einen Angriff auf die sittliche Ordnung des Staates, als deren Stütze das religiöse Gefühl anerkannt sei [18o]. Das Reichsgericht erachtet also im Staatsinteresse, das sich insoweit mit dem Interesse der christlichen Kirchen und der anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften an der Unver-

sehrtheit ihrer Dogmen über Gott deckt, den Schutz eines an den Gottesvorstellungen dieser Religionsgesellschaften - und nur an deren Gottesvorstellungen - orientierten religiösen Gefühls für notwendig. Es billigt damit die Entscheidung des Gesetzgebers, aller anderen religiösen, aber nicht auf das Gottesbild der christlichen Kirchen oder sonstigen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften fixierten Gefühlen und allen weltanschaulichen Vorstellungen überhaupt strafrechtlichen Schutz zu versagen. Auch die neuere Rechtsprechung sieht keinen Anlaß, diese Entscheidung - im Lichte des Grundgesetzes - zu überprüfen oder auch nur in Zweifel zu ziehen [181]. Dasselbe gilt für das neuere Schrifttum, das der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung der älteren Literatur - wenn auch nicht mit derselben Überbetonung des staatserhaltenden Charakters eines auf einem überwiegend christlichen Gottesbild beruhenden religiösen Gefühls - folgt [182].

Wer Gott in beschimpfenden Äußerungen öffentlich lästert, verletzt nach der sogenannten Gefühlsschutztheorie dadurch das religiöse Gefühl dessen, der Ärgernis nimmt: Da jedoch diese Verletzung des religiösen Gefühls die Lästerung Gottes voraussetzt, so entscheidet allein die jeweilige Vorstellung von Gott darüber, ob das religiöse Gefühl des einzelnen überhaupt durch eine Lästerung Gottes verletzt werden kann und auch tatsächlich verletzt worden ist. Ärgernis

- als Ausdruck der erlittenen Gefühlsverletzung - nimmt nur, dessen persönliches, entweder abstraktes (Gotteslästerung als Herabsetzung der Idee eines persönlichen Gottes [183]) oder konkretes (Darstellung Gottes als vermenschlichtes Wesen [184]) Bild Gottes durch die Lästerung verzerrt, entidealisiert wird. Die Bestrafung einer Verletzung des religiösen Gefühls läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn es die Richtschnur eines auch heute noch vorhandenen allgemeinen, an einer einheitlichen Gottesvorstellung orientierten religiösen Gefühls gibt: Das religiöse Gefühl des einzelnen ist - angesichts seiner Abhängigkeit von der Vielzahl möglicher individueller oder konfessionell einheitlich ausgestalteter Gottesvorstellungen - keine "reale Größe", wie Beling [185] meinte, sondern, wie Kahl feststellte [186], "ein schwammartiges Gebilde", das "den ganzen Strafrechtsschutz in Subjektivismus auflöst".

Das jeweils durch eine Strafnorm geschützte Rechtsgut muß jedoch objektiv feststellbar sein: Daß und wie der einzelne, je nach seiner persönlichen, weltanschaulich oder konfessionell bestimmten Auffassung von der Existenz Gottes und je nach der Ausgestaltung dieses seines Gottesbildes, in seinem "Gefühl der seelichen Erhebung zu Gott und göttlichem Willen und Walten" [187] durch eine Gotteslästerung beeinträchtigt werden kann, entzieht sich jeder Bestimmbarkeit. Die Skala der ihrer Intensität nach individuell verschie-

denen religiösen Gefühle, die sich zudem noch mit der jeweiligen Gottesvorstellung des einzelnen verknüpfen, erfordert entweder eine mit Art. 1o3 Abs. 2 GG nicht vereinbare uferlose Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes, soll er jedes wie immer geartete, auf welchen Gott auch immer bezogene religiöse Gefühl umfassen, oder eine Beschränkung auf besonders gravierende Gefühlsverletzungen. In beiden Fällen läßt sich das geschützte Rechtsgut nicht umgrenzen, bestimmen doch jeweils Gottesbild und Gottgläubigkeit des einzelnen sein religiöses Gefühl.

Als in § 166 StGB geschütztes Rechtsgut bietet sich demnach das allgemeine religiöse Gefühl an: Ein ethisches Minimum an gottbezogener Religiosität, das der Staat bei der Mehrzahl seiner dem Strafrecht unterworfenen Bürger vorauszusetzen vermag, weil es der Durchschnittsbürger als werthaft anerkennt. Es muß auf Wertvorstellungen von Gott beruhen, die, wie Peters [188] meint, "mit Nachdruck einen des rechtlichen Schutzes würdigen Wert sichtbar machen", also eine allgemein anerkannte Werthaltung innerhalb der Gemeinschaft ausdrücken.

§ 166 StGB setzt zwar - wie sich aus seinem Wortlaut ergibt - Wertvorstellungen von Gott voraus, enthält jedoch keine Anhaltspunkte dafür, an welches Gottesbild in welcher Ausgestaltung sich diese Wertvorstellungen knüpfen. Nach dem staatskirchenpolitischen System des GG steht der Staat den verschiedenen in seinem Herrschaftsbereich vertretenen Religionen und Weltanschauungen im Interesse der Glaubens- und Be-

kenntnisfreiheit aller Bürger grundsätzlich neutral gegenüber. Das GG verpflichtet ihn als "Heimstatt aller Bürger" zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität [189]. Angesichts der gesellschaftlichen Wirklichkeit eines nonkonformistischen und damit pluralistischen Staatswesens - die pluralistische Theorie hält nach Fraenkel [19o] Meinungsverschiedenheiten über die Regelung weiter Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens nicht nur für unvermeidlich, sondern sieht in ihnen ein "Indiz eines in Freiheit pulsierenden öffentlichen Lebens" - kann das Strafrecht auch nicht ein auf einer bestimmten, nicht für jeden gleich werthaften Gottesvorstellung beruhendes religiöses Gefühl schützen und dadurch in Mißachtung der Gewissensentscheidung des einzelnen ein bestimmtes Gottesbild für verbindlich erklären [191]. Umfaßt der Begriff "Gott" in § 166 StGB zudem alle nur möglichen abstrakten und konkreten Gottesvorstellungen in der jeweiligen individuellen Ausgestaltung und muß sie der Staat kraft der Entscheidung der Verfassung tolerieren, dann läßt sich, mangels Einheitlichkeit und Vereinbarkeit aller dieser Gottesvorstellungen, ein allgemeines, auf Gott bezogenes Gefühl nicht konkretisieren. Die bestimmenden subjektiven Komponenten können nicht auf den gemeinsamen Nenner eines allgemein als verbindlich anerkannten religiösen Gefühls gebracht werden.

Die durch die Verfassung auch dem Strafgesetzgeber auferlegte weltanschauliche und religiöse Neutralität verwehrt es ihm ebenso, eine - zudem konfessionell ausgestaltete - Gottesvorstellung dem allgemeinen religiösen Gefühl zugrunde zu legen, so bei allen Staatsbürgern die Fiktion eines "staatlich anerkannten Gefühls" [192] zu unterstellen und damit andere - ebenso religiöse, aber nicht an dieses Gottesbild gebundene - Gefühle unbeachtet zu lassen: Die darin liegende Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ist dem Staat untersagt. Zwar gebietet das Grundgesetz nicht - auch das Bundesverfassungsgericht [193] hält insoweit Differenzierungen für zulässig - eine schematische Gleichbehandlung der einzelnen Bekenntnisse: Die Wertvorstellungen der meisten religiösen Weltanschauungen beruhen jedoch auf einer bestimmten Gottesvorstellung, und das jeweilige Gottesbild gehört zum Kernbereich des Wesens der meisten Religionen. Damit beinhaltet jede Wertung eines Gottesbildes, wie sie sich in dem staatlichen Anerkenntnis oder Nichtanerkenntnis als alleinige Grundlage des allgemeinen religiösen Gefühls ausdrückt, eine unzulässige, nicht durch tatsächliche Verschiedenheiten (sie allein können nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts [194] eine Differenzierung rechtfertigen) bedingte Differenzierung: Der Staat vermag die nicht nachvollziehbare, höchstpersönliche Gewissensentscheidung des einzelnen Bürgers für oder wider einen bestimmten Gott als Vorgang im "forum internum" nicht zu bewerten. Somit kann § 166 StGB auch nicht das Rechtsgut eines (allgemeinen) gottbezogenen religiösen Gefühls schützen.

## IV. Das Rechtsgut der "Religion".

Nach der von einem Teil des älteren Schrifttums vertretenen Meinung schützt § 166 StGB mit der Strafbarkeit der Gotteslästerung die Religion als Kulturgut, das wegen seiner überragenden Bedeutung für das Volk erhalten bleiben müsse: die Vertreter dieser Ansicht sehen in der Religion, die sie überwiegend mit den von den christlichen Kirchen und den anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften vermittelten Glaubensvorstellungen gleichsetzen, ein staatserhaltendes Element, "die Grundlage aller staatsbürgerlichen Verbindung" [195], eine "Quelle staatserhaltender Tugenden" [196].

Das Grundgesetz räumt ohne eigene Stellungnahme für eine bestimmte Religion oder Weltanschauung der freien Entscheidung den einzelnen für oder wider eine Religion oder Weltanschauung einen hohen grundgesetzlich garantierten Rang ein und gewährt allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften für ihren Tätigkeitsbereich besonderen Schutz: die Ver-

fassung wertet die einzelnen Religionen nicht nach ihrer Stellung zum Staat und nach der jeweils geförderten oder nicht geförderten Staatsbejahung bei ihren Anhängern.

Während das GG den Staat zur religiösen und konfessionellen Neutralität verpflichtet, sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich, und wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet: Art. 4 GG "konstituiert die Existenz (des einzelnen) als moralische Person" [197] und untersagt dem Staat grundsätzlich, in den durch die Religionsfreiheit umschriebenen Freiheitskreis einzugreifen [198]. Art. 14o GG, der die Art. 136 - 139 und Art. 141 WRV in das Grundgesetz inkorporierte und damit zu vollgültigem Verfassungsrecht machte [199], anerkennt die besondere Stellung der Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, insbesondere aber der Kirchen: Nach dem kirchenpolitischen System des Grundgesetzes besteht keine Staatskirche[2oo]; die Verfassung achtet die Eigenständigkeit und das Eigenständigkeitsbewußtsein der Kirchen und respektiert die Unabhängigkeit der originären kirchlichen Rechtsgewalt [2o1], die sich in dem Abschluß von Konkordaten mit der katholischen Kirche und von Kirchenverträgen mit der evangelischen Kirche zeigt. Das Grundgesetz garantiert die öffentliche Wirksamkeit der Kirchen, die darin besteht, auf Grund ihres Öffentlichkeitsanspruches "in unbeschränkter rechtlich geschützter Freiheit über den Kreis ihrer inner-

kirchlichen Angelegenheiten hinaus in das gesamte bürgerliche, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben im Sinne der Durchdringung mit den christlichen Grundsätzen durch Unterweisungen und Richtlinien hineinzuwirken" [2o2].

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund - Strafschutz der Religion ist, worauf insbesondere Kahl [2o3] hinweist, jeweils ein integrierender Bestandteil und damit ein Ausschnitt aus dem Gesamtrechtsverhältnis von Staat und Kirche - ist zu überprüfen, ob § 166 StGB das Rechtsgut der Religion schützen kann und will.

Die einen Gegner der Theorie, die in der Religion das durch § 166 StGB geschützte Rechtsgut sieht, lehnen - vorwiegend aus ideologischen Gründen - die (christliche) Religion als Kulturgut ab [2o4]. Die anderen finden keinen Grund, weshalb die Religion im Gegensatz zu anderen, ebenso wertvollen, aber nicht geschützten Kulturgütern, besonderen strafrechtlichen Schutz genießen sollte, zumal sie sich selbst "lebend in der Überzeugung ihrer Anhänger" [2o5], am besten schützen könnte. Bruns [2o6] hält die Annahme, § 166 StGB schütze die Religion, mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates für unvereinbar; Kohlrausch [2o7] vermißt eine klare Definition des Begriffes "Religion".

Die Gotteslästerung ist zwar, wie sich aus der Überschrift des elften Abschnittes des Besonderen Teils des geltenden StGB ergibt, nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Vergehen, welches sich auf die Re-

ligion bezieht: Der Begriff "Gott", seine jeweilige konfessionell und individuell geprägte Ausgestaltung und die damit verbundene Gottesvorstellung lassen sich vom religiösen Glauben - "als Demütigsein und Erschauern vor der Größe Gottes" [208] - nicht trennen. Dem Strafgesetzgeber ist es auch nicht von vorneherein verwehrt, die durch Art. 4 GG gewährleistete Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses gegen Angriffe zu schützen, die die Ausübung, die Praktizierung der getroffenen religiösen oder weltanschaulichen Entscheidung des einzelnen grundgesetzwidrig einschränken, - sei es durch tatsächlichen (Störung eines Gottesdienstes oder einer Weltanschauungsfeier) oder intellektuellen (Beleidigung von Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften) Zwang. Dieser - indirekte - Schutz der Religion selbst darf jedoch kein staatliches, die Entscheidung des einzelnen vorwegnehmendes oder mißachtendes Bekenntnis für oder wider eine bestimmte Religion oder Weltanschauung enthalten; insoweit kann der Staat wegen der ihm auferlegten konfessionellen Neutralität nicht - wie Schwander [209] meint - danach differenzieren, ob die Religion oder Weltanschauung "infolge ihrer historischen oder idellen Verbundenheit und ihrer Anhängerschaft im Volk" für ihn einen besonderen Wert bedeuten. Schutz des Rechtsguts der Religion läßt sich daher mangels staatlicher Entscheidungsbefugnis über Wert oder Un-

wärt einer Religion oder Weltanschauung nur als Schutz des Rechtsguts der in Art. 4 GG statuierten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auffassen: Als Schutz der Freiheit, sich für irgendeine (mit dem ordre public vereinbare) Religion oder Weltanschauung zu entscheiden, sich zu dieser Entscheidung zu bekennen und sich entsprechend dieser Entscheidung innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung zu betätigen [210]. Damit ist zugleich jedem, oft ideologisch gefärbtem [211] Streit über Kulturwert und Rechtsgutcharakter der Religion überhaupt oder einer bestimmten Religion oder Weltanschauung im Strafrecht der Boden entzogen.

Für die Gotteslästerung folgt daraus, daß der Begriff "Gott" in § 166 StGB nicht auf einer, mit den Lehren einer oder mehrerer Religionen übereinstimmenden Gottesvorstellung beruhen darf; eine solche Bewertung einer Religion ist, wie bereits dargelegt, dem Staat untersagt, enthielte sie doch eine unzulässige Entscheidung für diese Religion und ihre Dogmen. Geschütztes Rechtsgut wäre dann auch nicht diese Religion als solche, sondern das ihrer Lehre entsprechende Gottesbild. Umfaßt das Tatbestandsmerkmal "Gott" in § 166 StGB aber alle nur möglichen Gottesvorstellungen, so griffe, abgesehen von den bereits dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken, eine Lästerung Gottes nicht in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen für eine bestimmte Religion und das von ihr gegebene Gottesbild ein, zumal derjenige, der

Ärgernis nimmt, damit zeigt, daß er sich bereits für eine bestimmte Gottesvorstellung entschieden hat. Ebensowenig werden die Kirchen gehindert, ihren Öffentlichkeitsanspruch durchzusetzen, und die Religionsgesellschaften gezwungen, ihre Lehren zu revidieren. Es fehlt hier an der Geeignetheit der Angriffsmittel. § 166 StGB schützt auch nicht die Unversehrtheit der einmal gewonnenen Gottesvorstellung des Einzelnen, zu der er sich bekennt: Ein solcher Schutz ließe sich wegen der vielen strafrechtlich nicht erfaßbaren Möglichkeiten einer Verletzung in einer nonkonformistischen Gesellschaft, die auch keine einheitliche religiöse Vorstellung kennt und im Streit der Meinungen weltanschauliche Probleme einer steten Überprüfung unterzieht, nicht verwirklichen. Religion und Religionsfreiheit sind somit nicht das in § 166 StGB geschützte Rechtsgut.

## V. Das Rechtsgut der "Religiosität".

Eine im älteren Schrifttum nur am Rande vertretene Auffassung meint, § 166 StGB schütze die Religiosität, das "religiöse Fühlen", das in dem Glauben an Gott wurzle und bei allen religiösen Menschen in gleicher Weise vorhanden sei [212]. Diese "Volksreligiosität" müsse der Staat wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben erhalten. Die Gegner dieser Anschauung meinen, "wahre", "echte" Religiosität lasse sich durch Beschimpfungen nicht beeinflussen und bedürfe deshalb keines strafrechtlichen Schutzes [213].

Religiosität umschreibt das positive persönliche Verhältnis des einzelnen zum Religiösen: Er bejaht den meist von einer Religion vermittelten Glauben an ein höheres Wesen und richtet sich in seinem Handeln nach den bindenden Geboten, die ihm dieser sein Glaube auferlegt. Religiosität umfaßt auch religiöses Fühlen, religiöses Gefühl. Insoweit wird sich der Schutz der Religiosität immer auch auf den Schutz des religiösen Gefühls erstrecken. Abgesehen davon, daß es - ebensowenig wie ein einheitliches, an einer allen gemeinsamen Gottesvorstellung orientiertes religiöses Gefühl - eine durchschnittliche, auf ein konkretisierbares Gottesbild bezogene Religiosität gibt, wird heute auch nicht mehr die Religiosität, die "Volksreligiosität", als staatserhaltendes Element überbewertet [214]. Die Verfassung legt sich in diesem Sinne nicht fest. Art. 4 GG achtet die Entscheidung, die sich in der Reli-

giosität manifestiert, welche Religion auch immer diese Religiosität vermittelt. Er garantiert die Freiheit dieser Entscheidung wie die Freiheit des Bekenntnisses zu dieser Entscheidung. Damit bewertet Art. 4 GG die Religiosität jedoch nicht höher als die Irreligiosität dessen, der religiöse Wertungen ablehnt: Die Verfassung, die von der gesellschaftlichen Wirklichkeit des pluralistischen Nebeneinander aller innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung vertretbaren weltanschaulichen und religiösen Strömungen ausgeht [215], unterscheidet nicht zwischen der "staatsfördernden Eigenschaft" des Glaubens und der "Staatsfeindlichkeit" des Unglaubens [216]. Sie diskriminiert nicht den irreligiösen Atheisten, etwa deshalb, weil es nach Schwander [217] "wahr-bleibt, daß ein Atheist, gerade weil er keinen Gott und damit auch keine absolut verpflichtenden Gebote Gottes kennt, zu amoralischen und staatsfeindlichen Schlußfolgerungen gelangen kann (nicht muß)".

Sind aber Religiosität wie Irreligiosität - gleich welcher Herkunft - verfassungsrechtlich legitim, so werden sie auch legitim nebeneinander gelebt. Das Verhalten des einzelnen richtet sich nach seiner religiösen oder irreligiösen Auffassung; die Gesellschaft praktiziert religiöse oder irreligiöse Verhaltensweisen, die auf ihre Mitglieder einwirken; sie kennt legitime religiöse oder irreligiöse Verhaltensnormen. Die Religiosität läßt sich aus die-

ser Wirklichkeit nicht in das lebensfremde Vakuum der Unantastbarkeit abkapseln und so konservieren. Den religiösen Einzelnen mag die Irreligiosität oder Religionsfeindlichkeit anderer in der eigenen Religiosität entsprechend seiner Empfindlichkeit und seiner Glaubensüberzeugung schmerzlich berühren: Er muß diesen Schmerz, der auf legitimem Verhalten anderer beruht, hinnehmen. Schon Beling [218] meinte, in einem solchen Fall werde sich "gerade der religiös lebhaft Fühlende ..... sagen ..... , daß der Schmerz hierüber im Grunde nur ein Glied in der tiefen Trauer ist, die er darüber empfindet, daß nun einmal in der Welt zahlreiche Andersgläubige existieren, die Heiliges für unheilig, Unheiliges für heilig halten ,.....". Der religiös Fühlende wird auch nicht "verletzt", solange er in seiner Freiheit zur Religiosität weder eingeschränkt noch der Möglichkeit des Bekennens dieser seiner Religiosität beraubt wird. Ein Mehr an Schutz gewährt ihm die Verfassung nicht.

Für § 166 StGB ergibt sich daraus: Eine Lästerung Gottes kann irreligiösen oder religionsfeindlichen Anschauungen entsprechen; sie beeinträchtigt den religiösen Menschen ebensowenig oder ebensoviel wie anderes legitimes irreligiöses oder religionsfeindliches Verhalten. Die "Vergewaltigung schwacher Gewissen" [219] hingegen läßt sich durch das Strafrecht nicht ausschließen; es kann auch nicht die den einzelnen Religionsgesellschaften obliegende Aufgabe übernehmen, die

Religiosität ihrer Mitglieder im Sinne ihrer Dogmen und Lehren zu bewahren, indem es Angriffe auf die Religiosität abwehrt und den Irreligiösen etwa eben wegen seiner Irreligiosität bestraft [220].

## VI. Das Rechtsgut des "religiösen Friedens".

Nach einer vereinzelt im älteren Schrifttum und heute wieder von Schilling vertretenen Auffassung ist das durch § 166 StGB geschützte Rechtsgut der religiöse Frieden [221]; die Vertreter dieser Ansicht unterstellen den Anhängern der einzelnen Religionsgesellschaften wie den verschiedenen Religionsgesellschaften als solchen ständige, die innere Ordnung des Staates er-

schütternde religiöse Meinungsverschiedenheiten, die der Staat durch das Strafrecht wenigstens in der Außenwirkung unterbinden müsse: Nur so könne er sich seine Existenzbasis, die Einigkeit seiner Bürger in religiösen Dingen und damit den religiösen Frieden erhalten. Teilweise wird der religiöse Frieden, den § 166 StGB schützen soll, auch in der Ungestörtheit des als einheitlich fingierten religiösen Gemeinschaftslebens gesehen [222]. Immer sei die Gotteslästerung als Angriff auf Gott als "Lebenskern" [223] dieses religiösen Gemeinschaftslebens eine Störung des religiösen Friedens, der nur durch eine allgemeine Übereinstimmung der vertretenen Gottesvorstellungen garantiert sei.

Vermag § 166 StGB nicht den inneren religiösen Frieden des einzelnen, sein religiöses Gefühl und seine Religiosität zu schützen, so ist auch nicht der äußere religiöse Frieden, insbesondere der interkonfessionelle, das durch § 166 StGB geschützte Rechtsgut. Die Gegner dieser sogenannten Friedensschutztheorie weisen darauf hin, daß "ewiger Friede, ewiges Ruhen jeglichen religiösen Meinungsstreites" im eigenen Interesse der Kirchen und Religionsgesellschaften nicht wünschenswert sei [224]. Beling [225] fordert, daß der Staat "in den Kampf der Geister" nicht eingreifen solle.

Strafrechtlicher Schutz des religiösen Friedens zwischen den einzelnen Konfessionen und Religionsgemeinschaften soll "konfessionelle Leidenschaften" zügeln,

"religiösen Fanatismus" verhindern [226]. Seine Befürworter unterstellen - wie etwa Bruns [227] - den einzelnen Konfessionen ständige Glaubenskämpfe oder sprechen - wie Schilling [228] - von der "friedensgefährdenden Tiefenwirkung" der Religionsvergehen. Sie überbewerten aber interkonfessionelle, offen ausgetragene Meinungsverschiedenheiten ebenso wie die Auswirkungen einer Gotteslästerung im besonderen. Gewährt - wie heute - die Verfassung den einzelnen Religionsgesellschaften, insbesondere den Kirchen, eine Vielzahl von Möglichkeiten, in Verfolgung ihres "Öffentlichkeitsanspruchs" auf die Ausgestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach religiösen Maßstäben einzuwirken, dann liegt es imInteresse aller Religionsgesellschaften, ihre Ansprüche entsprechend ihrer Bedeutung gemeinsam gegen den Staat geltend zu machen und nach Kräften zu verwirklichen. Es sei hier etwa auf die Möglichkeit des Religionsunterrichts an allen Schulen, auf die Mitarbeit der Religionsgesellschaften in verschiedenen meinungsbildenden Gremien wie den Rundfunkräten und der Filmbewertungsstelle, auf die Militärseelsorge und die - indirekten - Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesetzgebung über christliche Parteien in Bund und Ländern hingewiesen. Um sich zudem gegen die vielen in der pluralistischen Gesellschaft vertretenen weltanschaulichen areligiösen und oft antireligiösen Strömungen und ihre Einflußnahme auf das öffentliche Leben behaupten zu können, arbeiten die großen Religionsgesellschaften, insbesondere die Kirchen, zusammen. Sie vermeiden, ein Bild der Zerrissenheit zu bieten, und betonen ihre

Gemeinsamkeiten. Das gilt insbesondere - als Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils - für die Auseinandersetzung der beiden großen Kirchen und anderer großer Religionsgesellschaften auf theologischem Gebiet, bei der das sachliche Gespräch unergiebiger Polemik vorgezogen wird. Diese angestrebte - und zum Teil bereits verwirklichte - Versachlichung führt zum interkonfessionellen Frieden, ganz abgesehen davon, daß es nicht Aufgabe eines weltanschaulich neutralen Staates sein kann, mit dem Strafrecht über Stil und Inhalt konfessioneller Meinungsverschiedenheiten zu wachen.

Allerdings ist es dem einzelnen Mitglied einer Religionsgesellschaft nicht untersagt, in Ausübung des ihm in Art. 4 und Art. 5 GG garantierten Rechts der Bekenntnis- und Meinungsäußerungsfreiheit sein Bekenntnis zu einer bestimmten Religion oder zu bestimmten theologischen Meinungsrichtungen leidenschaftlich, auch mit der Uneinsichtigkeit des Fanatikers, vorzutragen. Wie bereits ausgeführt, darf er dabei nur nicht den Freiheitsbereich eines Anderen grundgesetzwidrig (Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 GG) einschränken. Das Austragen von Meinungsverschiedenheiten gehört untrennbar zum Wesen des nonkonformistischen demokratischen Staates; mit dem Strafrecht Frieden im Meinungsstreit herzustellen, und damit Konformität der Meinungen zu erzwingen, führt zur verfassungswidrigen (Art. 5 GG) Meinungsdiktatur. Eine Gotteslästerung nach § 166 StGB - bei der sich der

Angriff, die Beschimpfung, gegen Gott richtet - mag von den Religionsgesellschaften mißbilligten areligiösen oder antireligiösen Anschauungen entspringen oder auf einer anderen (doch religiösen) Gottesvorstellung beruhen und das von einer bestimmten Konfession ausgestaltete Gottesbild verzerren; sie kann jedoch den interkonfessionellen Frieden, das - wie Kohlrausch [229] es nennt - "friedliche Zusammenleben" der Kirchen und Religionsgesellschaften und ihrer Mitglieder ebensoviel oder ebensowenig stören wie die von Weltanschauungsvereinigungen legitim propagierte Gottesleugnung oder die von Sekten legitim verbreiteten Erkenntnisse neuer Gottesvorstellungen. (Die Fälle, in denen die Gotteslästerung zugleich eine strafbare Beleidigung oder Beschimpfung der Religionsgesellschaft als Personeneinheit oder ihre einzelnen Mitglieder nach §§ 166, 185 StGB enthält, bleiben hier außer Betracht.) § 166 StGB kann, weil er nicht alle Möglichkeiten einer Gefährdung oder Störung des religiösen Friedens schlechthin zu pönalisieren vermag, keinen wirksamen Schutz des religiösen Friedens gewährleisten, ganz abgesehen davon, daß sich verbindliche Maßstäbe dafür, worin der religiöse Friede besteht, nicht finden lassen. Ebenso ist nicht ersichtlich, wie eine Gotteslästerung mehr "gemeinschaftszersetzende und gemeinschaftssprengende Wirkung", mehr "Obstruktion" (so Schilling [230]) beinhalten soll als die Gottesleugnung, gegen deren Legitimität von Staats wegen keine Einwände erhoben werden können. Es bleibt den Religionsgesellschaften,

insbesondere den Kirchen, als Aufgabe, in Erfüllung ihres Öffentlichkeitsanspruchs über die ihnen eröffneten Wirkungsmöglichkeiten und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sich gegen die Gotteslästerung ebenso wie die Gottesleugnung - mit welcher Begründung auch immer - zur Wehr zu setzen.

## VII. Das Rechtsgut der "Achtung vor der Überzeugung Anderer in Glaubenssachen".

In der Literatur und Rechtsprechung zum geltenden § 166 StGB wird die Ansicht, § 166 StGB schütze das Rechtsgut der Achtung vor der Überzeugung Anderer in Glaubenssachen, nicht vertreten, wenngleich sich Anhaltspunkte dafür - allerdings ohne nähere Untersuchung der rechtlichen Problematik finden [231].

Das Rechtsgut der Achtung vor der Überzeugung Anderer in Glaubenssachen, insbesondere der Achtung vor der religiösen Überzeugung Anderer, ist verwandt mit dem Rechtsgut der Ehre, das die §§ 185 ff schützen. Ehre umfaßt den Anspruch des einzelnen auf Achtung seiner - wie es in Art. 1 Abs. 1 GG heißt - "Würde als Mensch" und auf eine dieser menschlichen Würde entsprechende Behandlung: niemand darf den sozialen Wert der Persönlichkeit des anderen herabwürdigen [232].

Zur Würde des Menschen gehört die in Art. 4 GG garantierte Freiheit, sich für eine Religion oder Weltanschauung zu entscheiden und sich zu dieser Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Wer den einzelnen wegen dessen weltanschaulichen Bekenntnisse, wegen dessen religiöser Überzeugung diskriminiert und ihn so abwertet, mißachtet dessen Anspruch auf eine seiner Würde als Mensch angemessene Behandlung. Eine Gotteslästerung gegenüber einem an Gott Glaubenden kann daher Beleidigung in der Form der Mißachtung der religiösen Überzeugung sein, wenn der Täter den an Gott Glaubenden gerade wegen seines Glaubens an Gott herabwürdigen wollte; doch sind nicht alle Lästerungen Gottes zugleich eine Beleidigung desseh, der Ärgernis nimmt. Die Fassung des Tatbestandes des § 166 StGB erlaubt nicht den Schluß, jede Gotteslästerung sei eine Mißachtung der religiösen Überzeugung Anderer und damit religiöse Ehrverletzung, weil etwa - wie Schwander [233] meint - , wer die Religion verspotte, auch den Menschen verspotte, der ihr Träger sei. § 166 StGB stellt - wie sich aus der Rechtsprechung

des Reichsgerichts und BGH ergibt - nicht darauf ab, ob die Lästerung Gottes ein Unwerturteil über den religiösen gottgläubigen Menschen enthält, sondern darauf, ob der Täter "der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch" tat und dadurch Ärgernis erregte. § 166 StGB betont - seinem Wortlaut "wer Gott ..... lästert ....." nach - den Angriff des Täters auf eine vom Gesetzgeber wie von der Judikatur für konkretisierbar gehaltene, als einheitlich vorhanden fingierte Gottesvorstellung. Somit schützt § 166 StGB nicht die Achtung vor der religiösen Überzeugung schlechthin, ganz abgesehen davon, daß sich die religiöse Überzeugung des einzelnen nicht nur mit einem bestimmten Gottesbild, sondern auch mit den Dogmen, Lehren, Einrichtungen und verehrten Heiligen jeder nur möglichen Religion oder verschiedener Religionen verbindet, § 166 StGB also nur unvollständigen Schutz böte, die weltanschauliche Überzeugung aber überhaupt schutzlos ließe.

Daß der Gesetzgeber die Überzeugung des einzelnen in Glaubenssachen, seine religiöse Ehre [234] als Rechtsgut ansehen kann und wie er in diesem Fall den Straftatbestand auszugestalten versucht, ergibt sich aus Art. 261 Abs. 1 des Schweizerischen StGB, in dem es heißt:

> "Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung Anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet,..... wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Buße bestraft".

Wie sich bei Schwander [235] zeigt, tauchen jedoch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Glaubenssachen" unüberwindliche Schwierigkeiten auf: Zwar erweitert Schwander [236] den Glaubensbegriff in Art. 261 Abs. 1 des Schweizerischen StGB auch auf religiöse Erkenntnisse aus rein philosophischer Spekulation, doch müssen sie sich "durch entsprechende persönliche Betätigung" (Kult, Moral) zu einer eigentlichen Religion erweitern; als Glaubenssätze einer solchen Religion sollen zudem nur jene gelten, die sich auf ein höheres Wesen beziehen [237]. Damit bleibt aber die areligiöse weltanschauliche Überzeugung - da sie nicht auf einem solchen "Glauben" beruht und solange sie sich weder in der bestimmten Form eines Kults betätigt noch moralisch verpflichtende Normen aufstellt - außerhalb des strafrechtlichen Schutzes; die weltanschauliche Ehre wird dadurch, daß ihr nicht derselbe Strafschutz wie der religiösen Ehre zuteil wird, diskriminiert.

## VIII. Das Rechtsgut des "Anstands der religiösen Auseinandersetzung".

Läßt sich kein objektiv bestimmbares Rechtsgut, das § 166 StGB schützen soll, finden, so liegt es nahe, die Strafbarkeit der Gotteslästerung mit dem Hinweis auf das außerstrafrechtliche "so etwas tut man nicht" zu begründen: Fehlt es an der Verletzung eines Rechtsguts, so wird ein Verstoß gegen - als allgemeinverbindlich fingierte - Vorstellungen von "Sitte", "Anstand", gegen "öffentliche Sauberkeitsvorstellungen" [238] zum strafbaren Verhalten gemacht. Erst in neuester Zeit trifft man daher auf die bisher im juristischen Schrifttum noch nicht vertretene Ansicht, geschütztes Rechtsgut des § 166 StGB sei der "Anstand und Sitte der religiösen Auseinandersetzung" über Gott, zumindest soweit die Gottesvorstellung als Sozialwert in Betracht komme [239]. Die religiöse Auseinandersetzung erfordere aufgrund ihres Gegenstandes eine Haltung des Anstandes, deren Verletzung in groben Fällen die strafrechtliche Ahndung rechtfertigen und erforderlich machen könne: der Staat könne so - mittelbar - auch sein eigenes Wertgefüge und die Werthaltung innerhalb seiner Gemeinschaft schützen [240]. Nach der Begründung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB E 1962) [241], in der trotz der umfangreichen Literatur zu den "klassischen" Rechtsgütern der Religionsvergehen nicht Stellung

genommen wird, liegt den §§ 166 ff StGB "nur (?) der Gedanke zugrunde, daß es die Pflicht eines jeden (sei), bei der Erörterung von Dingen, die Anderen heilig (seien) in der Form Maß zu halten".

Wann eine Gotteslästerung den Anstand der religiösen Auseinandersetzung über Gott verletzt und wann die Form der Erörterung - die das einzige mögliche Kriterium dafür ist, ob der Anstand gewahrt blieb oder nicht - welche Grenzen überschreitet, dafür läßt sich ein objektiver Maßstab nicht aufstellen. Eine von dem jeweiligen individuellen Bekenntnis zu einer bestimmten Weltanschauung, zu - je nach ihrer ideologischen Herkunft verschiedenen - religiösen, areligiösen oder antireligiösen Anschauungen losgelöste, für alle annehmbare Formel zu finden, was jeweils der Anstand in der religiösen Auseinandersetzung um Gott (und allein auf die Lästerung Gottes stellt ja § 166 StGB seinem Wortlaut nach ab) gebietet, ist unmöglich: Ein von der Mehrzahl der religiös, areligiös oder antireligiös denkenden Staatsbürger anerkanntes und ihnen allen akzeptables Gottesbild läßt sich bei § 166 StGB - wie bereits dargelegt - nicht voraussetzen. Der einzelne wird immer nach seiner eigenen Gottesvorstellung und dem Grad seiner Gottgläubigkeit entscheiden, ob eine Äußerung über Gott innerhalb der Grenzen des Anstandes geschah oder nicht. Hinzu kommt, daß kein Grund ersichtlich ist, weshalb in einem weltanschaulich neutralen Staat der Anstand der religiösen Auseinander-

setzung schützenswerter sein sollte als der Anstand, der auch die Diskussion weltanschaulicher oder politischer Fragen beherrschen sollte, oft aber nicht beherrscht, ohne daß sich deshalb der Ruf nach strafrechtlichem Schutz erhebt. Die Regeln des Anstandes, strafrechtlich nicht faßbare Gebote des fair play im Streit der Meinungen, gehören zum - nicht justiziablen - "guten Benehmen" und gelten unabhängig von dem Objekt und dem Gebiet der Auseinandersetzung, ohne daß sich aus ihrer bloßen Existenz bereits eine jeden treffende Pflicht zu ihrer Beachtung ableiten ließe. Sie entziehen sich einer für alle Auseinandersetzungen, jedes Streitobjekt und jeden Teilnehmer gültigen Kodifizierung. Wer sie mißachtet, disqualifiziert sich nach allgemeiner Ansicht als ernstzunehmenden Gesprächspartner.

Die Rechtsprechung des RG zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals "beschimpfende Äußerungen" (es sollte auf die Roheit des Inhalts und/oder der Form und/oder der Gesinnung ankommen) zeigt die Schwierigkeiten auf, die entstehen, soll ein Verhalten gegenüber der Gottesvorstellung Anderer zugleich an dem betreffenden Gottesbild selbst, an den Anforderungen des Anstandes und der Achtung vor dieser Gottesvorstellung gemessen werden. Schon Beling [242], der die Strafwürdigkeit der Gotteslästerung bejaht, stellt mit Recht fest, daß das RG mit dieser Auslegung die Religionsvergehen ihres inhaltlichen Charakters beraube und sie zu einem bloßen Delikt gegen den guten Ton, zu einer

"Etikettsverletzung", zu einer "den feineren Sinn verletzenden Verfehlung gegen den guten Umgangston" mache. Solche Verletzungen abzustellen sei aber Aufgabe der ethischen Erziehung, nicht des Strafrechts. Dies gilt auch noch heute; zudem steht - wie bereits dargelegt - die in § 166 StGB angedrohte Strafe (Gefängnis bis zu 3 Jahren) und die mit jeder Bestrafung verbundene Diskriminierung des Täters zum Taterfolg, der Anstandsverletzung, in einem so krassen Mißverhältnis, daß von einer gerechten Wertung des einer Gotteslästerung etwa innewohnenden Unrechtgehalts nicht mehr gesprochen werden kann.

## IX. Ergebnis der Kritik.

Wie die Untersuchung der angeblichen Rechtsgüter, die § 166 StGB schützen könnte, ergab, fehlt es jedem von ihnen an der Rechtsgutqualität: Weder das "religiöse Gefühl" noch die "Religion", weder die "Religiosität" noch der"religiöse Frieden", weder die "religiöse Überzeugung" noch der "Anstand der religiösen Auseinandersetzung" beruhen als Rechtsgüter auf allgemein anerkannten einheitlichen Wertvorstellungen. Die in ihnen enthaltenen subjektiven Momente, ihre Verknüpfung mit grundsätzlichen weltanschaulichen Fragen, die sich - mangels gleichen ideologischen Hintergrunds - nicht für alle gleichermaßen verbindlich beantworten lassen, verhindern eine Objektivierung und verbieten die - von Staats wegen erfolgende - Festlegung einer Formel. Daher bleibt jede Verurteilung wegen Gotteslästerung umstritten: Der, der seine Gottesvorstellung und die Unantastbarkeit seines Gottesbildes bestätigt findet, wird eine Bestrafung des Täters billigen; der, der keine oder eine von konfessionellen Gottesbildern abweichende Gottesvorstellung hat, wird eine Bestrafung wegen Gotteslästerung als vom Staat dem Täter auferlegte Buße für den mit der Gotteslästerung gezeigten Unglauben ansehen. Den Strafrichter dagegen trifft die nicht lösbare Aufgabe, in dem Urteil, in dem er eine Bestrafung wegen Gotteslästerung ausspricht, kriminelles Unrecht begründen zu müssen, wo jeder Anhaltspunkt an einem eindeutigen, verletzbaren Rechtsgut fehlt und strafrechtliche Wertung zugleich weltanschauliche Wertung ist.

Nach § 166 StGB wird bestraft, "wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt". Schützt § 166 StGB, wie dargelegt, kein wie immer geartetes Rechtsgut, dann ist - da jeder, aus welchen Motiven auch immer, ein nicht nachprüfbares Ärgernis behaupten kann - die Gotteslästerung als solche strafbar: Der Gotteslästerer wird von Staats wegen, mit der Strafe als härtestem staatlichen Eingriff, bestraft, weil er "der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tut", weil er "ein Bube" [243], "roh und frivol" [244] ist, weil seine Äußerung "entsittigend" [245] wirkt, ein "brutaler Angriff" [246] ist, er sich "unanständig" [247] benimmt, weil er sich als "ehrfurchtloser Gotteslästerer ..... selber auf den Thron (setzt)" [248]. Die Reihe der abwertenden Attribute, wie der Gotteslästerer, seine Handlungsweise und seine Gesinnung im juristischen (!) Schrifttum qualifiziert werden, ließe sich beliebig fortsetzen. Die Gotteslästerung erscheint in Rechtsprechung und Literatur strafwürdig, weil die - gottlose oder nicht genug gottesfürchtige - Gesinnung des Täters Strafe verdiene, weil "man" Gott nicht lästern dürfe. Eine theologisch durchaus begründbare, auch zu rechtfertigende, den Gläubigen, aber auch nur ihn, bindende Forderung wird zur Grundlage staatlichen Strafens gemacht: Dafür bietet aber ein an der Voraussetzung der Rechtsgüterverletzung orientiertes Strafrecht, das nicht Gesinnungsstrafrecht sein will, keinen Raum.

## II. Hauptteil: Die Reformversuche.

Die Versuche, das Strafgesetzbuch zu reformieren, die sich stets auch auf die Gotteslästerung erstreckten, stellten nie die Strafwürdigkeit der Gotteslästerung in Frage: Sie befaßten sich - angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung des Tatbestandes des § 166 StGB ergaben und die auch das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung, insbesondere zu den "beschimpfenden Äußerungen" nicht ausräumen konnte - vorwiegend mit der Verdeutlichung des Tatbestandes und der (äußerlichen) Klarstellung des geschützten Rechtsguts. Strafrechtsdogmatische Erörterungen ließen keinen Raum für die Diskussion der grundsätzlichen Frage, ob überhaupt, mit welcher Berechtigung und in welcher Form das Strafrecht zu weltanschaulichen Auseinandersetzungen - die Pönalisierung der Gotteslästerung sahen ihre Gegner beson-

ders nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung stets als Bevorzugung der Religion vor anderen, ihr gleichgestellten areligiösen oder antireligiösen Weltanschauungen an, als Identifizierung staatlichen Strafens mit kirchlichem [249] - Stellung nehmen soll.

## 1. Abschnitt: Die Reformversuche bis 1936 und ihre Wertung der Gotteslästerung.

### I. Die Strafbarkeit der Gotteslästerung als solcher.

Der Vorentwurf (VE) 1909, der Gegenentwurf (GE) 1911 und der Entwurf der Strafrechtskommission (KE) 1913.

1. Der Vorentwurf zu einem Deutschen StGB aus dem Jahre 1909 bestimmt in seinem Besonderen Teil, 9. Abschnitt, ("Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion") unter § 155:

> "Wer öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise Gott lästert, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren bestraft".

Eine Streichung der Vorschrift wird mit dem Hinweis auf den hohen Wert, den der Staat auf die Entfaltung und Bewahrung des religiösen Lebens des Volkes legen müsse, abgelehnt [250]. Die Religion sei ein Kulturgut, an dessen Bestand der Staat ein dringendes Interesse habe [251]. Der VE 1909 wertet die Gotteslästerung als "schwerstes" Delikt des 9. Abschnitts; "böswillig" handle, wer in frevelhafter Absicht des Lästerns wegen lästere. Der Wegfall des Erfordernisses der Ärgerniserregung sollte eine Bestrafung auch dann ermöglichen, wenn niemand an der Gotteslästerung Anstoß genommen hatte [252].

Der von Kahl, Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt 1911 vorgelegte GE zum VE eines Deutschen StGB [253] bestimmt in seinem Besonderen Teil, 8. Abschnitt ("Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung") unter § 173:

> "Wer öffentlich in beschimpfender Weise Gott böswillig lästert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1o.ooo.-- Mark bestraft".

Die Böswilligkeit definiert § 21 Abs. 2: "Ist Beweggrund die Lust an dem zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Erfolg, so handelt der Täter böswillig".

Der GE faßt die Religionsvergehen grundsätzlich als Störungen des Friedens zwischen den Religionsgesellschaften auf [254].

Der KE aus dem Jahre 1913 [255] bestimmt in seinem Besonderen Teil, 11. Abschnitt ("Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe") unter § 215:

> "Wer böswillig in beschimpfender Weise Gott öffentlich lästert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft".

2. Alle drei Entwürfe belebten nur die - auf den Tatbestand beschränkte - dogmatische Diskussion: Der überwiegende Teil des Schrifttums befürwortet das Festhalten an der Strafbarkeit der Gotteslästerung und begrüßte, daß die Gotteslästerung einen eigenen Tatbestand bildete [256]. Nur vereinzelt wurde die Abschaffung der Strafnorm gegen die Gotteslästerung gefordert [257]. Eine einheitliche Meinung, welches Rechtsgut die § 155 E 1909, § 173 GE 1911 und § 215 KE 1913 schützen sollten, bildete sich nicht [258].

Läßt sich noch aus dem Wortlaut des § 166 StGB - der auf die Ärgerniserregung durch die Gotteslästerung abstellt - die Ansicht herleiten, § 166 StGB schütze das religiöse Gefühl, so finden sich bei den Entwürfen weder im Tatbestand der Strafnorm selbst noch in der Überschrift des Abschnitts, der sich mit dem Religionsvergehen befaßt, noch in der Begründung irgendwelche Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut durch eine Gotteslästerung verletzt werden könnte und deshalb strafrechtlichen Schutzes bedürfe. § 155 E 1909, § 173 GE 1911 und § 215 KE 1913 erklären - insoweit ein deutlicher Rückschritt gegenüber § 166 des geltenden Rechts - die öffentlich erfolgende Gotteslästerung für strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob jemand Anstoß nimmt oder nicht, ob die - zufälligen - Zuhörer die Äußerung billigen oder nicht. Wenn die Überschrift des 8. Abschnitts des Besonderen Teils des GE 1911 von

der Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung spricht, der 11. Abschnitt des Besonderen Teils des KE 1913 auf die Störung des religiösen Friedens abstellt, der 9. Abschnitt des Besonderen Teils des VE 1909 nur schlicht "Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion" überschrieben ist, so zeigt sich darin das Unvermögen der Reformer, die Gotteslästerung als Rechtsgutsverletzung überzeugend in das System der einzelnen Vergehen einzuordnen: Jede strafbare Handlung verletzt den Rechtsfrieden und die öffentliche Ordnung; eine Gotteslästerung - richtet sie sich etwa gegen Christus - braucht nicht den religiösen Frieden zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften zu stören, sondern kann im Gegenteil die Religionsgesellschaften zum Kampf gegen areligiöse oder antireligiöse Richtungen einigen. Die Ausübung der Religion - das religiöse Bekenntnis in Wort und Tat - wird durch eine Gotteslästerung nicht verhindert. Mag, worauf auch Kahl [259] immer wieder abstellt, der Staat sein berechtigtes Interesse an der Religion als Kulturgut durch eine Bestrafung der Gotteslästerung unter Beweis stellen, so wird dieses Interesse weit wirkungsvoller als durch eine Lästerung Gottes durch die (legitime) Propagierung areligiöser oder antireligiöser Weltanschauungen untergraben.

Fehlt es somit bei § 155 E 1909, § 173 GE 1911 und § 215 KE 1913 an einem glaubhaften Rechtsgut, so betonen die Entwürfe - wie sich insbesondere aus der Begründung des VE 1909 ergibt - durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals "böswillig" [260] die Verwerflichkeit der Gotteslästerung und die in ihr zutage getretene verwerfliche Gesinnung des Täters: Er wird bestraft, weil er "in frevelhafter Absicht des Lästerns wegen" [261], der "Lust" (§ 21 Abs. 2 GE 1911) am Lästern wegen Gott lästert. Damit halten die Entwürfe die Gotteslästerung als solche - nicht wegen der durch sie erfolgten Verletzung oder Gefährdung eines bestimmten Rechtsguts - für strafbar. Sie offenbart durch die Form der Äußerung über Gott eine - von Staats wegen nicht geduldete und daher strafwürdige - areligiöse oder antireligiöse Gesinnung, die nicht - wie Kahl [262] ausführt - die Strafwürdigkeit der Tat begrenzt, sondern sie gerade ausmacht[263]. Staatliches und kirchliches Strafen scheinen sich hier zu entsprechen, eine Folge des Umstands, daß die Strafnorm ein allgemein anerkanntes und allgemeinen Wertvorstellungen entsprechendes Rechtsgut, das geschützt werden soll, nicht erkennen läßt. Hinzu kommt, daß die Entwürfe die Schwierigkeiten, die die Auslegung der Tatbestandsmerkmale "Gott" und "in beschimpfender Weise" verursacht, nicht beseitigen.

## II. Die Ideologisierung der Gotteslästerung.

### Der Entwurf 1935/36

Nach 1933 nahm eine amtliche Strafrechtskommission die Reformarbeiten auf der Grundlage eines in Anlehnung an den E 1927 erstellten Referentenentwurfs auf. Als Ergebnis der 1. Lesung [264] sollte der Tatbestand der Gotteslästerung unter der Überschrift "Gotteslästerung" folgende Fassung erhalten:

> "Wer öffentlich Gott lästert, wird ..... bestraft".

Unter der Überschrift "Beschimpfung des religiösen Volksempfindens oder einer Religionsgemeinschaft" hieß es:

> (1) "Wer öffentlich das religiöse Empfinden des deutschen Volkes gröblich verletzt, wird mit Gefängnis bestraft".

(2) .....
(3) .....

In der 2. Lesung [265] wurden diese beiden Tatbestände zu folgendem Tatbestand zusammengefaßt:

> "Wer öffentlich Gott lästert oder sonst das religiöse Empfinden des deutschen Volkes böswillig verletzt, wird mit Gefängnis bestraft".

In seiner Begründung dieser Tatbestände des E 1935/36 geht Mezger [266] davon aus, daß die den Staat tragende Bewegung der Nationalsozialistischen Partei den Standpunkt eines positiven Christentums vertrete, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Die religiöse Neutralität der WRV sei zugunsten eines Schutzes der Religion als solcher, die der Staat achte, aufgegeben, weshalb der Schutz des religiösen Gefühls des einzelnen wesentlich an Bedeutung verliere. Strafwürdig erschienen Verletzungen "des primitivsten Ehrfurchtsgefühls gegenüber dem Höchsten" [267]. Da das deutsche religiöse Empfinden nicht nur durch eine Gotteslästerung verletzt werden könne, sei eine umfassende Vorschrift notwendig gewesen: Sie gehe von einer "bei allen Verschiedenheiten und

bei aller Freiheit des religiösen Bekenntnisses im deutschen Volk ..... in ihrem letzten Grunde einheitlichen, in der Wesensart des deutschen Menschen selbst verwurzelten Ehrfurcht vor einem höheren Wesen" aus [268]. Der Entwurf 1935/36 sieht den Strafgrund der Gotteslästerung weiter darin, daß sie gegen die "Pflicht der Achtung vor fremder religiöser Überzeugung" verstoße. Welche Gottesvorstellung geschützt werde, richte sich nach Punkt 24 des nationalsozialistischen Parteiprogramms, nämlich nach ihrer Vereinbarkeit mit dem "Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse" [269].

2. Der Entwurf 1935/36 sollte die Ziele des nationalsozialistischen Parteiprogramms auch über das Strafrecht verwirklichen helfen; die Entwicklung , die die Entwürfe E 1919, E Radbruch 1922, E 1925 und E 1927 in Richtung auf die Behandlung der Religionsvergehen als Delikte gegen die Ehre der Religionsgesellschaften (bei Radbruch auch der Weltanschauungsvereinigungen) eingeleitet hatten, brach ab: Zwar sollte die Religion geschütztes Rechtsgut sein, doch nur die "artgemäße" Religion als wertvolle Stütze des Volkskörpers [270], nicht die "artfremde", da sie nicht zum "Substanzwert des deutschen Volkes" gehöre [271] und nicht seiner Erhaltung und Förderung diene. Wer dieses Fundament einer sitt-

lich religiösen und moralischen Festigung des Volkes zersetze, müsse bekämpft werden [272]. Von daher sieht Klee [273] eine "Kritik" am jüdischen Gottesbegriff nicht als Gotteslästerung an; es komme nur auf das "von der höheren Warte nationalsozialistischer Welt- und Staatsanschauung wirklich als deutsch anzusprechende, gesunde religiöse Empfinden" an, das "in der ehrfürchtigen Haltung gegenüber dem Unbegreiflichen und Unerforschlichen" wurzle [274]; das religiöse Empfinden ähnle insoweit dem gesunden Volksempfinden.

Dieses ideologisierte Strafrecht bestraft im Gotteslästerer den nicht "artgemäß", "undeutsch" denkenden Nonkonformisten [275], der mit der Gotteslästerung einer von der einheitlichen offiziellen Ideologie abweichenden oder ihr entgegengesetzten Weltanschauung Ausdruck verleiht. Durch den Schutz eines als allgemein fingierten religiösen deutschen Empfindens soll eine - mit dem ideologischen Ziel der Schaffung eines "artgemäßen, von jüdischer Grundlage freigemachten, dem Blute entsprechenden Glauben des deutschen Volkes" [276] - übereinstimmende Auffassung in Grundfragen erzwungen werden: Das Strafrecht dient - auch insoweit es die Gotteslästerung für strafbar erklärt - dem Zweck ideologischer Gleichschaltung.

## III. Die Gotteslästerung als Beschimpfung der an Gott glaubenden Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen.

### Der Entwurf 1919, der Entwurf Radbruch 1922 und die Entwürfe 1925 (Reichsratsvorlage), 1927 (Reichstagsvorlage) und 1930 (Neuvorlage E 1927).

Der Entwurf 1919 bestimmt in seinem Besonderen Teil, 1o. Abschnitt ("Stören des religiösen Friedens und der Totenruhe") unter § 215:

> "Wer die Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft in ihrem religiösen Empfinden öffentlich durch rohe Gotteslästerung oder durch rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaft verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

Die Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 (E 1919) [277] begründet unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 1 Abs. 2 WRV die Vorschrift damit, daß das religiöse Empfinden der Gottesgläubigen gegen rohe Verunglimpfungen der ihnen heiligen Vorstellung geschützt werden müsse; jeden treffe die Pflicht, bei der Erörterung von Dingen, die Anderen heilig seien, in der Form Maß zu halten. Werde diese Pflicht gröblich ver-

letzt, gebietet das allgemeine Rechtsempfinden eine staatliche Bestrafung [278].

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB von Radbruch aus dem Jahre 1922 (E Radbruch 1922) bestimmt in seinem Besonderen Teil, 1o. Abschnitt, unter § 166:

(1) "Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

(2) "Den Religionsgesellschaften werden im Sinne des Abs. 1 Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, gleichgestellt, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind".

Im Entwurf 1925 (Reichsratsvorlage) eines Allgemeinen Deutschen StGB heißt es im Besonderen Teil, 1o. Abschnitt ("Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe") unter § 167 [279]:

"Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

Die Begründung zum E 1925 ist dieselbe wie die zum E 1919 [280]; sie stellt klar, daß, wer den Gott lästert, den eine Religionsgesellschaft verehrt, zugleich deren Glauben beschimpfe: Der Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens, bilde nämlich den wesentlichsten Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt [281].

Der Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage) bestimmt in seinem Besonderen Teil, 1o. Abschnitt ("Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe") unter § 18o [282]:

> "Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpf, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft".

Die Begründung des E 1927 folgt der zu § 215 E 1919 und der zu § 167 E 1925 [283] gegebenen Begründung, spricht jedoch unter Hinweis auf Art. 135, 188 WRV vom Schutz der religiösen Überzeugung [284]. § 18o E 1927 wurde im 21. Ausschuß des Reichstags (4.Wahlperiode) unter dem Vorsitz Kahls eingehend beraten [285], jedoch in 1. Lesung mit 16 gegen 1o Stimmen abgelehnt und in 2. Lesung durch folgende Fassung ersetzt [286]:

§ 18o (1) "Wer öffentlich eine im Reich bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in gemeiner Weise beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung der beteiligten Religionsgesellschaft verfolgt".

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB von 193o war eine erneute Vorlage des E 1927 [287], wurde jedoch wie die vorangegangenen Entwürfe vom Reichstag nicht verabschiedet.

2. Die Entwürfe E 1919, E Radbruch 1922, E 1925 und E 1927 klärten ebenfalls nicht die Frage, welches Rechtsgut die §§ 215 E 1919, 166 E Radbruch 1922, 167 E 1925 und 18o E 1927 schützen sollten: Sie blieb - trotz der vom Gesetzgeber im 1o. Abschnitt E 1919, E 1925 und E 1927 zur Verdeutlichung gegenüber dem 11. Abschnitt des geltenden StGB gewählten Überschrift "Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe" - weiterhin umstritten [288]. Die Abschaffung der Strafbarkeit der Gotteslästerung überhaupt forderte Hugendubel [289], während nach Henkel [29o] die Gotteslästerung nur noch dann strafbar sein sollte, wenn sie zugleich die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, nicht schon ihres Glaubens, enthielte. Zwar erwähnen weder § 166 E Radbruch 1922 noch § 167 E 1925 und § 18o E 1927 ausdrücklich die

Gotteslästerung, doch sah die einhellige Meinung ebenso wie die Begründung des E 1927 in der Gotteslästerung eine strafbare Glaubensbeschimpfung. "Glaube" einer Religionsgesellschaft sei der Inbegriff aller Lehrsätze und Dogmen, sowie ihre äußere Ausgestaltung und Verwirklichung; zu ihnen gehöre auch der Lehrsatz von der Existenz eines Gottes und der Pflicht, ihn zu verehren und anzubeten [291]. Als neues Tatbestandsmerkmal verwenden alle Entwürfe den Begriff "religiöses Empfinden" bzw. "Empfinden".

Im Gegensatz zu den Entwürfen VE 1909, GE 1911 und KE 1913, die die Gotteslästerung als solche unter Strafe stellen, gleichen die Entwürfe E 1919, E Radbruch 1922, E 1925 und E 1927 unter dem Einfluß der weltanschaulich neutralen Weimarer Reichsverfassung [292] die Religionsvergehen teilweise den Beleidigungsdelikten an, insoweit ein bedeutender Fortschritt, kommt es doch nicht mehr ausschließlich auf die Gesinnung des Täters und die Verletzung einer bestimmten Gottesvorstellung an. Strafwürdig erscheint - wie sich aus dem Wortlaut des § 215 E 1919 ("Wer die Angehörigen einer im Reich bestehenden Religionsgesellschaft ..... in ihrem religiösen Empfinden verletzt") und des § 166 E Radbruch 1922, des § 167 E 1925 und des § 180 E 1927 ("Wer .... eine im Reich bestehende Religionsgesellschaft ..... beschimpft ..... ") ergibt - der Angriff auf die

im sozialen Wert verkörperte Ehre einer Kollektivpersönlichkeit, einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft oder einer, allerdings nur im E Radbruch 1922 aufgeführten, Weltanschauungsvereinigung. Geschütztes Rechtsgut ist somit die Ehre der Religionsgesellschaften (oder Weltanschauungsvereinigungen) [293], nicht, wie man aus der irreführenden Überschrift des 1o. Abschnitts der Entwürfe E 1919, E 1925, E 1927 folgen müßte, der religiöse Frieden oder, worauf die Begründungen dieser Entwürfe verweisen, die ungestörte Religionsausübung[294]. Allerdings machen die Entwürfe diesen begrüßenswerten Fortschritt dadurch zunichte, daß sie - wie § 215 E 1919 - auf die Verletzung des religiösen Empfindens abstellen oder - wie § 166 E Radbruch 1922, § 167 E 1925 und § 18o E 1927 - die Beschimpfung des Glaubens, der Einrichtungen und der Gebräuche der Religionsgesellschaft der Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst gleichstellen, wobei die Beschimpfung selbst dann strafbar sein soll, wenn sie nur geeignet ist, das Empfinden der Angehörigen der Religionsgesellschaft zu verletzen [295]. Abgesehen davon, daß sich für das jeweilige religiöse Empfinden der Angehörigen der einzelnen Religionsgesellschaften keine objektiven, von der Gläubigkeit der einzelnen Angehörigen unabhängigen Maßstäbe aufstellen lassen, und daß eine Beschimpfung der Religionsgesellschaft schon vom Wortsinn her immer geeignet sein wird, - und auf die objektive Geeignetheit kommt es beim Beschimpfen an - , das

Empfinden der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft zu verletzen, ergeben sich besonders bei der Beantwortung der Frage, wann eine Gotteslästerung Glaubensbeschimpfung ist, für den Richter unüberwindliche Schwierigkeiten [296]:

Er muß untersuchen, ob der Täter mit der Gotteslästerung auch den Glauben einer (welcher ?) Religionsgesellschaft beschimpfen wollte, ob also der Vorsatz der Gotteslästerung auch die Glaubensbeschimpfung mitumfaßt; ob die jeweilige Gottesvorstellung, die der Täter durch seine Lästerung Gottes der Verachtung oder Lächerlichkeit preisgibt, zum Glauben der Religionsgesellschaft gehört; ob die Gotteslästerung, die zugleich Glaubensbeschimpfung ist, geeignet ist, das Empfinden schlechthin - und dabei wird es auf die Feststellung des Durchschnittsempfindens (anhand welcher Maßstäbe ?) ankommen - der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft zu verletzen. Der Richter wird - worauf Henkel [297] zurecht hinweist - zum "Glaubensrichter". Da die Weimarer Reichsverfassung als weltanschaulich neutrale Verfassung den Meinungskampf gegen den religiösen Glauben aus areligiösen oder antireligiösen Motiven heraus nicht verbietet, mag dieser Meinungskampf auch das Empfinden der Angehörigen der Religionsgesellschaften verletzen oder nicht, pönalisieren § 166 E Radbruch, § 167 E 1925 und § 18o E 1927 unter großem Aufwand an auslegungsbedürftigen, individuell verschiedenen ("Empfinden")

oder weltanschaulich vorgegebenen ("Glauben") Tatbestandsmerkmalen nur jene Fälle, wo Glaubensverleugnung und Glaubensbekämpfung in Glaubensbeschimpfung übergehen: Enthalten diese Fälle nicht zugleich eine - strafbare - Beschimpfung der Religionsgesellschaft, so fällt ihre Bestrafung, was den Schutz des religiösen Empfindens anbelangt, gegenüber den Fällen der legitimen Glaubensbekämpfung nicht ins Gewicht. Abgesehen von den Schwierigkeiten, durch Auslegung des Tatbestandsmerkmals "religiöser Glauben" den Strafschutz im Interesse der Meinungsfreiheit auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, ist zudem ein Grund, weshalb gerade die Beschimpfung des religiösen Glaubens, nicht aber die Beschimpfung anderer weltanschaulicher Bekenntnisse in einem von der Verfassung als weltanschaulich neutral konzipierten Staat strafbar sein sollte, nicht ersichtlich und wird von den Begründungen der Entwürfe E 1919, E 1925 und E 1927 auch nicht genannt. Allein Radbruch stellt - zurecht - in § 166 Abs. 2 seines Entwurfes die Weltanschauungsvereinigungen den Religionsgesellschaften gleich [298].

Die Entwürfe E 1919, E Radbruch 1922, E 1925 und E 1927 zogen nicht die Folgerungen, die die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zur Strafbarkeit der Gotteslästerung nahelegte, nämlich die Bestimmung des § 166 StGB ersatzlos zu streichen. Die Entwürfe E Radbruch 1922, E 1925 und E 1927 verzichteten zwar darauf, die Lästerung Gottes im Tatbestand ausdrücklich aufzuführen, beließen es jedoch - über das Tatbestandsmerkmal der Glaubensbeschimpfung - bei der Strafbarkeit der Gotteslästerung [299].

## 2. Abschnitt: Der Entwurf 1962: Die Lästerung Gottes als Gefährdung des "allgemeinen religiösen Empfindens".

### I. Die Neufassungen des § 166 StGB und ihre Begründung.

1954 - nach der Gründung der Bundesrepublik und dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes und angesichts der durch Krieg und Nachkriegszeit veränderten politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse - nahm die vom Bundesjustizminister eingesetzte Große Strafrechtskommission die Reformarbeiten an einem neuen StGB auf [300]. Die für die Behandlung der Religionsvergehen zuständige Unterkommission schlug 1958 in der 1. Lesung des Entwurfs für die Gotteslästerung (Besonderer Teil, 1o. Abschnitt "Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe") 2 Fassungen vor[301].

1. Alternative:

§ 227 "Wer das religiöse Empfinden dadurch verletzt, daß er Gott durch Beschimpfung öffentlich lästert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

2. Alternative:

§ 227/228 "Wer öffentlich eine im Inland bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

In der 2. Lesung des Entwurfs 1959 einigte sich die Kommission für die Gotteslästerung (Besonderer Teil, 2. Abschnitt "Straftaten gegen die Sittenordnung", 1. Titel "Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe") auf folgende Fassung [302]:

§ 194 "Wer das allgemeine religiöse Empfinden dadurch verletzt, daß er öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen Gott durch Beschimpfung lästert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

Der vom Bundesministerium auf der Grundlage der Entwürfe der Großen Strafrechtskommission ausgearbeitete und von der Bundesregierung dem Bundestag 1960 vorgelegte, aber nicht mehr verabschiedete Entwurf E 1960 [303] bestimmt im Besonderen Teil, 2. Abschnitt

("Straftaten gegen die Sittenordnung"), Erster Titel ("Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe") in § 187:

> "Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

Der von der Bundesregierung 1962 dem Bundestag vorgelegte Entwurf 1962 [304], der eine vom Bundesjustizministerium überarbeitete Fassung des E 1960 ist, bestimmt - bei derselben Einordnung der Vorschrift wie im E 1960 - in § 187:

> "Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft".

§ 11 Abs. 3 E 1962 lautet:

> "Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen".

Die Begründungen zu § 187 E 196o und § 187 E 1962 gleichen sich: Zur Einordnung des § 187 E 1962 im Besonderen Teil ("Straftaten gegen die Sittenordnung") wird darauf hingewiesen, daß "Straftaten gegen die Sittenordnung" Grundsätze der Sittenordnung oder das Empfinden der Allgemeinheit oder des Einzelnen verletzten [3o5]; die Überschrift des Ersten Titels ("Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe") arbeite die eigentlichen geschützten Rechtsgüter - religiöses Empfinden, ungestörte Durchführung des Gottesdienstes und Friede der Toten - schärfer heraus [3o6]. Die Stellung des E 1962 in der Frage des Schutzes der religiösen Überzeugung sei durch Art. 4 Abs. 1 Abs. 2 GG vorgezeichnet; die Strafvorschriften des Ersten Titels sollten den für die Betätigung der religiösen Überzeugung notwendigen Raum des öffentlichen und privaten Lebens gegen Handlungen abschirmen, die die ungestörte Religionsausübung hinderten. Auf dem Grundgedanken der §§ 166, 167 des geltenden Rechts - es sei Pflicht eines jeden, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig seien, in der Form Maß zu halten; es gebe Handlungen, die diese Pflicht so gröblich verletzten, daß nach allgemeinem Rechtsempfinden eine Strafe geboten sei - beruhten auch die Vorschriften des E 1962 zum Schutz des religiösen Friedens [3o7].

Die Begründung zu § 187 E 1962 geht davon aus, daß

§ 166 StGB darauf hinwirken solle, bei Äußerungen über Gott die Grenzen einzuhalten, welche die Rücksicht auf das religiöse Empfinden gebiete; da das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung jedoch zu dem wenig befriedigenden Ergebnis führe, daß eine noch so schändliche Äußerung dann nicht bestraft werden könne, wenn sie bei denen, zu deren unmittelbaren Kenntnis sie gelangt sei, aus religiöser Gleichgültigkeit oder eigener Gefühlsroheit keinen Anstoß erregt habe, stelle § 187 E 1962 nur noch auf die Geeignetheit der Lästerung ab, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen; dieses allgemeine religiöse Empfinden schütze § 187 E 1962 [308].

## II. Kritik an Tatbestand und geschütztem Rechtsgut - kriminalpolitische Folgerungen.

Die Schöpfer des § 187 E 1962 ziehen nicht nur nicht - was die Formulierung des Tatbestandes betrifft - die Folgerungen aus den Schwierigkeiten, die das Reichsgericht mit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale "Gott", "lästern" und "in beschimpfenden Äußerungen" hatte. Es gelingt ihnen auch nicht, klarzustellen, welches Rechtsgut § 187 E 1962 durch die Pönalisierung der Gotteslästerung schützen soll. § 187 E 1962 bedeutet insoweit nicht nur gegenüber § 18o E 1927 in der Fassung des Beschlusses des

21. Ausschusses des Reichstags (4. Wahlperiode), sondern selbst gegenüber § 166 des geltenden StGB einen erheblichen Rückschritt. Die Reformer berücksichtigen nicht die Wandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Wertvorstellungen seit Inkrafttreten des geltenden StGB und beachten ebensowenig die Auswirkungen der Grundsatzentscheidungen des Verfassungsgebers auf die Beantwortung der Frage, ob die Gotteslästerung heute noch staatlichem Strafen unterliegen kann.

Nach § 187 E 1962 - seine Begründung stimmt teilweise fast wörtlich mit den Begründungen zu § 155 VE 1909, zu § 215 E 1919, zu § 167 E 1925 und § 180 E 1927 [309] überein und enthält sachlich keine neuen Gesichtspunkte - wird bestraft, "wer öffentlich ..... Gott ..... lästert". Damit stellt § 187 E 1962 ebenso wie § 155 E 1909, § 173 GE 1911, § 222 KE 1913 und der Entwurf 1935/36 jede Lästerung Gottes als solche unter Strafe, im Gegensatz zu § 166 StGB, der die Bestrafung von der Erregung eines Ärgernisses durch die Gotteslästerung, also von einem bei einem Dritten eingetretenen und daher strafrechtlich revelanten Erfolg, abhängig macht. § 187 E 1962, dessen Tatbestand im wesentlichen dieselben Tatbestandsmerkmale wie § 166 StGB enthält ("Gott", "lästern", "durch Beschimpfung") und der demnach an den Ergebnissen der Rechtsprechung zu § 166 StGB gemessen werden kann, bestraft den, der Gott lästert, also den, der "der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tut" und

so Gott "herabwürdigt": Strafwürdig ist - wenn schon nicht die Herabwürdigung Gottes an sich -, so die in der Lästerung Gottes zum Ausdruck gekommene, Gott abwertende Gesinnung des Täters oder die - wie Hardwig [310] meint - "Wertwidrigkeit einer Verhaltensweise". Daher kommt es auch nicht wie noch bei § 166 StGB auf das Ärgernis eines Dritten, auf die nach der herrschenden Meinung erforderliche Verletzung des religiösen Gefühls eines Dritten, an. Da das bei § 166 StGB - wie die Begründung zum E 1962 bedauernd feststellt [311] - "wenig befriedigende Ergebnis" (daß nämlich mangels Ärgernis viele Gotteslästerungen straflos blieben) bei § 187 E 1962 entfällt, ist als "wertwidriges" Verhalten eine Gotteslästerung selbst dann strafbar, wenn sie in einer Versammlung überzeugter Anhänger anti- oder areligiöser Weltanschauungen geschieht. § 187 E 1962 fordert - auch hier Ausdruck eines in der pluralistischen Gesellschaft des weltanschaulich neutralen Staates verfehlten ethischen Rigorismus - eine von vielen nicht nachvollziehbare Werthaltung [312].

Die Geeignetheit der Gotteslästerung, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, setzt zudem ein an einer einheitlichen Gottesvorstellung orientiertes allgemeines religiöses Empfinden voraus, das es - bei der Vielzahl möglicher legitimer Gottesvorstellungen, die sich je nach der Einstellung des einzelnen zu Gott voneinander unterscheiden - in einer pluralistischen Gesellschaft, in der bei vielen "Empfinden" als "weltanschauliches Empfinden" auf areligiöser weltanschaulicher Überzeugung und

Glaubensvorstellungen beruht [313], nicht geben kann: Es bleibt Fiktion, da sich nicht alle Strafrechtsunterworfenen zu dem einen und gleichen Gott bekennen und auch nicht zu bekennen brauchen [314]. Deshalb vermag auch nicht, wie Panzer [315] meint, das Ansehen und die Ehre Gottes (welchen Gottes in welcher konfessioneller Ausgestaltung?) unter den Menschen ein "Gut" zu sein, dessen Verletzung selbst der religiös neutrale Staat zu sühnen hätte, ganz abgesehen davon, daß es nicht Aufgabe des Staates sein darf, durch Strafsanktionen konfessionell ausgestaltete Gottesvorstellungen für werthaft, für verbindlich zu erklären. Zurecht wenden sich protestantische Theologen wie Beckmann [316] und Gollwitzer [317] gegen eine solche, schon "von der Optik her ungünstige Beschützung durch den Staat" [318].

Aus der Fassung des Tatbestandes des § 187 E 1962 läßt sich ebensowenig wie aus der Begründung zu dieser Vorschrift entnehmen, welches Rechtsgut mit der Strafbarkeit der Gotteslästerung geschützt werden soll. Das "allgemeine religiöse Empfinden" im Tatbestand des § 198 E 1962 dient nur als Maßstab dafür, wann eine Gotteslästerung strafbar ist, nämlich dann, wenn sie dieses als allgemein vorhanden vorausgesetzte, von subjektiver Empfindsamkeit losgelöste religiöse Empfinden verletzen kann. Ein solcher Maßstab ist aber ebenso unnötig wie unbrauchbar: Eine Lästerung Gottes wird immer geeignet sein, religiöses Empfinden zu verletzen, da dieses Empfinden ja seinerseits in § 187 E 1962 an einer be-

stimmten, nach den Lehren der großen Religionsgesellschaften ausgestalteten Gottesvorstellung ausgerichtet wird.

Die Begründung zum Zweiten Abschnitt ("Straftaten gegen die Sittenordnung") spricht vom Schutz des religiösen Empfindens [319], die zum Ersten Titel ("Straftaten gegen den religiösen Frieden") vom Schutz der religiösen Überzeugung und des religiösen Friedens [320], die zu § 187 vom Schutz des "allgemeinen" religiösen Empfindens [321]. Auch im Schrifttum zum Entwurf 1962 herrscht keine Einigkeit über das geschützte Rechtsgut: Panzer [322] nennt das religiöse Gefühl der Mitmenschen und den religiösen Frieden, Dombois [323] den Anstand der religiösen Auseinandersetzung und den religiösen Frieden, Schilling [324] den religiösen Frieden, Hardwig [325] Anstand und Sitte in Bezug auf Äußerungen, die Gott betreffen.

Selbst wenn man unterstellt, daß mit § 187 E 1962 jedes der vorgeschlagenen Rechtsgüter geschützt werden soll, so pönalisiert § 187 E 1962 doch Fälle, in denen keines dieser Rechtsgüter geschützt wird oder geschützt zu werden braucht. Ist schon nicht ersichtlich, wie eine nach § 187 E 1962 strafbare Gotteslästerung vor Gleichgesinnten, die - was die Begründung zu § 187 E 1962 [326] in Verkennung der Aufgaben des staatlichen Strafrechts mißbilligt - , "aus religiöser Gleichgültigkeit oder eigener Gefühlsroheit" weder Anstoß nehmen wollen noch über-

haupt in ihrem religiösen Empfinden verletzt werden können, den religiösen Frieden stören könnte, so bleibt unerfindlich, warum ein - schon mangels einheitlicher Gottesvorstellung nicht existentes allgemeines religiöses Empfinden - gerade dort geschützt werden sollte, wo religiöse Vorstellungen aus durchaus legitimen weltanschaulichen Beweggründen abgelehnt werden: So etwa bei (nach § 187 E 1962 strafbaren) Gotteslästerungen in Versammlungen atheistischer Weltanschauungsvereine. Auf alle diese Fragen gibt die Begründung zu § 187 E 1962 keine Antwort.

Zudem darf in einem weltanschaulich neutralen Staat nicht ausschließlich das allgemeine religiöse Empfinden geschützt werden, während das - auf nicht religiösen Glaubensvorstellungen beruhende - "weltanschauliche" Empfinden mangels strafrechtlichen Schutzes nach Belieben durch Verächtlichmachung bestimmter weltanschaulicher Überzeugungen verletzt werden kann. Eine solche Diskriminierung des Nichtreligiösen verstößt gegen das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG [327]. Mag es auch - worauf die Begründung des E 1962 hinweist [328] - die Pflicht eines jeden sein, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind, hier also Gott, in der Form Maß zu halten: Mit der Verletzung dieser bloßen Anstandspflicht läßt sich nicht nach "allgemeinem" Rechtsempfinden eine staatliche Strafsanktion begründen, zumal dieses allgemeine Rechtsempfinden

wieder an einer im pluralistischen Staat nicht vorhandenen, gleichbleibenden einheitlichen Gottesvorstellung orientiert sein müßte, um von dorther festzulegen, was bei Äußerungen über Gott noch maßvoll ist und was nicht. Insoweit richtet sich das Rechtsempfinden des einzelnen nach dem Leitbild, das die Religion, zu der er sich bekennt, in ihren Lehren von Gott mit verbindlicher Wirkung entwirft. Im übrigen wird auf Einhaltung dieser Anstandspflicht nicht bestehen, wer - etwa als Atheist - mangels eigener Gottesvorstellung an der Gotteslästerung eines Gleichgesinnten schon deshalb nichts findet, weil er eine Lästerung Gottes nicht als solche erkennt.

Hinzu kommt, daß - selbst wenn es einen objektiven, allgemein anerkannten Maßstab dafür gäbe, welche Anforderungen Sitte und Anstand an Form und Inhalt von Äußerungen über Gott stellten, - der Unrechtgehalt einer solchen Anstandsverletzung in § 187 E 1962 überbewertet wird: § 187 E 1962 behält - im Gegensatz zu allen vorhergegangenen Reformvorschlägen - den Strafrahmen des § 166 StGB (Höchststrafe: 3 Jahre Gefängnis; Mindeststrafe nach § 16 Abs. 1 StGB: 1 Tag Gefängnis) nicht nur bei, sondern verschärft ihn noch. Während nach §§ 27 b, 27 StGB bei einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von weniger als 3 Monaten auf Geldstrafe (Mindestbetrag: 5.-- DM; Höchstbetrag: 1o.ooo.-- DM) erkannt werden kann, wenn - wie es in § 27 b StGB

heißt - "der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann", ist nach § 46 Abs. 1 E 1962 das Mindestmaß der Gefängnisstrafe 1 Monat, die nach § 53 Abs. 1 E 1962 in eine Geldstrafe umgewandelt wird, "wenn zu erwarten ist, daß sie genügen wird, dem Täter zur Warnung zu dienen, und weder seine Schuld noch die Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken, eine Freiheitsstrafe erfordern". Der Mindestbetrag der Geldstrafe umfaßt nach § 53 Abs. 1 Satz 2, § 46 Abs. 1 E 1962 3o sogenannte Tagessätze (siehe § 51 E 1962), also mindestens 6o.--DM und höchstens 15.ooo.-- DM (§ 51 Abs. 2 E 1962). Vergleicht man diese Bewertung einer angeblichen Anstandsverletzung oder einer angeblichen Mißachtung der religiösen Überzeugung des anderen mit ähnlich gelagerten Vergehen - etwa den Beleidigungsdelikten, die stets auch einen Verstoß gegen den im zwischenmenschlichen Verkehr zu fordernden Anstand, gegen ein Mindestmaß an Wohlverhalten und Achtung gegenüber Dritten darstellen - so fällt auf, daß § 173 E 1962 die üble Nachrede ebenso wie § 175 E 1962 die Kundgabe von Mißachtung gegenüber einem anderen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe (Mindestbetrag nach § 51 E 1962: 2.-- DM) bestraft: Niedrigere Strafen, als sie § 187 E 1962 verhängt, obwohl gerade diese Vergehen den einzelnen weitaus stärker in seinem Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit beeinträchtigen können als eine Gotteslästerung. Hinzu kommt, daß bei

§ 173 und § 175 E 1962 nach § 18o E 1962 die Strafverfolgung von dem Antrag des Verletzten abhängt - das Interesse des Staates an einer Strafverfolgung von Amts wegen also verneint wird - , während eine Gotteslästerung nach § 187 E 1962 auch dann , wenn kein Zuhörer in ihr eine Anstandsverletzung oder eine Mißachtung seiner religiösen Überzeugung sieht, von Amts wegen verfolgt wird. Diese Widersprüche lassen sich - wenn man den Anstand der religiösen Auseinandersetzung oder die Achtung vor der religiösen Überzeugung als geschütztes Rechtsgut in § 187 E 1962 ansieht - weder aus der Anlage des E 1962 heraus noch anhand der Begründung zum § 187 E 1962 klären. Es fehlt bei § 187 E 1962 - worauf Sax [329] abstellt, wenn er die Kriterien untersucht, die bei der Bildung eines Straftatbestandes zu berücksichtigen sind - an der "erträglichen Proportion" zwischen dem Unwertgehalt der Tat und dem dem Täter durch die Bestrafung bescheinigten Unwert seiner Handlungsweise: Der Entwurf E 1962 bleibt die Antwort darauf schuldig, warum die Gotteslästerung strafwürdig ist, der Gotteslästerer also Strafe verdient.

Ebensowenig kann der Begründung des Entwurfs E 1962 entnommen werden, ob - um wieder Sax [330] zu folgen - die Häufigkeit der Gotteslästerung es erfordert, die Strafe als letztes Mittel einzusetzen, um die Gemeinschaftsordnung hinreichend zu schützen, und ob der vorgesehene Strafrahmen der bisherigen Bewertung der Gotteslästerung im Einzelfall durch den Richter entspricht.

Nach der Kriminalstatistik der Jahre 1952 - 1962 für die Bundesrepublik Deutschland ist diese Frage zu verneinen (s. Anlage). Zunächst muß man allerdings berücksichtigen, daß die Kriminalstatistik der Jahre 1952 - 1954 die gesamten, in ihrem Wesen jedoch nicht einheitlichen Religionsvergehen (§§ 166 - 168 StGB) umfaßt, der Tatbestand der §§ 166 und 168 StGB sich aber aus je drei, der Tatbestand des § 167 StGB sich aus zwei verschiedenen Begehungsformen zusammensetzen, abgesehen von den aus der Statistik nicht ersichtlichen Fällen von Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz. Auch die Kriminalstatistik der Jahre 1954 - 1962 bringt mit den Zahlen für § 167 StGB nicht nur die abgeurteilten Fälle der Gotteslästerung, sondern auch die Fälle der - in ihrer strafrechtlichen Ausgestaltung von der Gotteslästerung zu unterscheidenden - Beschimpfung von Religionsgesellschaften und des beschimpfenden Unfugs in Kirchen, so daß sich die Fälle einer Verurteilung allein wegen Gotteslästerung der Kriminalstatistik nicht entnehmen lassen.

| Jahr | Delikt | Abgeurteilt | Verurteilt | Gefängnis überhaupt | Weniger als 3 Monate | 3 Monate bis 1 Jahr | 1 Jahr und darüber | | Geldstrafe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1952 | §§166-168 | 67 | 61 | 26 | 23 | 2 | 1 | | 35 |
| 1953 | §§166-168 | 110 | 89 | 32 | 29 | 2 | 1 | | 57 |
| | | | | | Bis einschl. 3 Monate | Bis einschl. 9 Monate | | | |
| 1954 | §166, §167 | 52 | 44 | 12 | 10 | 2 | - | | 32 |
| 1955 | § 166 | 45 | 40 | 13 | 12 | 1 | - | | 27 |
| | | | | | Bis einschl. 1 Monat | 1 Monat bis einschl. 3 Monate | 3-9 Monate | 9 Monate bis einschl. 5 Jahre | |
| 1956 | § 166 | 59 | 30 | 12 | 6 | 5 | 1 | - | 18 |
| 1957 | § 166 | 42 | 30 | 5 | 3 | 2 | - | - | 25 |
| 1958 | § 166 | 42 | 32 | 12 | 1 | 6 | 4 | 1. | 20 |
| 1959 | § 166 | 39 | 34 | 19 | 6 | 7 | 4 | 2 | 15 |
| | | | | | | | | 9Monate bis einschl. 1 Jahr | |
| 1960 | § 166 | 34 | 32 | 16 | 2 | 5 | 8 | 1 | 16 |
| 1961 | § 166 | 36 | 30 | 12 | 6 | 4 | 1 | 1 | 18 |
| 1962 | § 166 | 37 | 33 | 17 | 4 | 7 | 6 | - | 16 |
| | | | | | Weniger als 3 Monate | 3 Monate bis 1 Jahr | 1 Jahr und mehr | | |
| 1927 | § 166 | 237 | 206 | 87 | 73 | 13 | 1 | | 112 |
| 1931 | § 166 | 187 | 159 | 88 | 77 | 11 | - | | 71 |

Zahlenangaben aus:

1. Statistik der Bundesrepublik Deutschland
   Bd. 129 ( Die Kriminalität in den Jahren 1952 und 1953 )
   Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1955

2. Statistik der Bundesrepublik Deutschland
   Bd. 158, 172, 210, 229, 251
   ( Die Abgeurteilten und Verurteilten 1954, 1955, 1956, 1957, 1958 )
   Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1957, 1957, 1958, 1959, 1960

3. Bevölkerung und Kultur ( Reihe 9: Rechtspflege 1959, 1960, 1961, 1962 )
   Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1961, 1962, 1964, 1964

4. Statistik für das Deutsche Reich
   Bd.370, 433: Kriminalstatistik für das Jahr 1927, 1931
   Berlin 1930, 1934

---

Dennoch fällt auf, wie wenig Verurteilungen überhaupt aus § 166 StGB erfolgten, und daß die Gerichte in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle eine Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten für ausreichend erachteten, um den Unrechtsgehalt der Vergehen nach § 166 StGB zu sühnen. Offensichtlich mißt die Rechtsprechung - vergleicht man die Zahl der Verurteilungen und das ausgesprochene Strafmaß - der Gotteslästerung nicht jene Bedeutung an "friedensgefährdender Wirkung", wie Schilling [331] es nennt, bei, die ihr besonders das Schrifttum zur Reform [332] unterstellt.

Verstößt aber die Gotteslästerung gegen den Anstand der religiösen Auseinandersetzung oder offenbart sich in ihr die Mißachtung vor der religiösen Überzeugung des Anderen, dann fragt sich angesichts der geringen Zahl von abgeurteilten Vergehen nach § 166 StGB, ob nicht diese wenigen Fällen angeblicher Anstandsverletzung oder Mißachtung als Preis für die in der Auseinandersetzung um weltanschauliche Fragen jedem zugestandene Freiheit der Meinungsäußerung und des Bekenntnisses - in dubio pro libertate - hingenommen werden sollen, zumal sich gerade einer Vorschrift wie § 166 StGB, der § 187 E 1962 im wesentlichen gleicht, nicht ohne weiteres entnehmen läßt, was schon oder noch nicht Gotteslästerung ist. Das Strafrecht kann nicht - ohne die Freiheitssphäre des einzelnen auf ein Minimum zu begrenzen - schlechthin jedes vom sittlichen oder konfessionellen Standpunkt aus mißbil-

ligenswertes Verhalten erfassen. Gerade die Vorschrift des § 187 E 1962, die der Entwurf kritiklos - abgesehen von einigen, den Bereich des Strafbaren noch erweiternden Änderungen des Tatbestandes - aus dem geltenden StGB übernimmt, zeigt aber auch im Vergleich mit den kriminologischen Fakten, daß die Reformer mit ihr eine nur vorgestellte Kriminalität pönalisieren: Um eine zwecklose und unglaubwürdige (etwa 8o.-- DM Geldstrafe wegen Gotteslästerung) Vielstraferei zu vermeiden, sollte jedoch das Strafrecht nur die tatsächliche Kriminalität, deren Ausmaß die Gemeinschaft bedroht, bekämpfen [333]. Auch dieser Forderung wird § 187 E 1962 nicht gerecht.

## III. Ergebnis der Kritik.

Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 187 E 1962 läßt sich - ebensowenig wie bei § 166 des geltenden StGB - weder damit begründen, daß sie zum Schutz eines allgemein erkennbaren und anerkannten Rechtsguts erforderlich sei, noch damit, daß das allgemeine Rechtsempfinden eine Bestrafung der Gotteslästerung gebiete. § 187 E 1962, seine Begründung und die Stellungnahmen im Schrifttum, die vom Schutz "der Ehre und des Ansehens Gottes" [334], von der Beschimpfung Gottes als "heiligstem Glaubensgut", vom

Schutz des Namens Gottes [335] oder von der zu fordernden "Achtung vor Gott" [336] sprechen, erwecken den Eindruck, als wehe durch die Satzungen des Strafrechts "noch immer ein Hauch von der die Religion verstaatlichenden und darum gerade im religiösen Sinn vermessenen und frevelhaften Auffassung der Religionsdelikte als crimina laesae maiestatis divinae". Ein Eindruck, dessen sich Beling [337] schon im Jahre 1905 angesichts des damaligen, auch heute noch geltenden Strafrechts und seiner Auslegung in Rechtsprechung und Literatur nicht erwehren konnte. Belings Forderung gilt daher noch heute: "Möchte die künftige Strafgesetzgebung geläuterteren Auffassungen Rechnung tragen ..... " .

## IV. Der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Besonderer Teil (Sexualdelikte; Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand; Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe) - 1968 (AE 1968).

Dieser von Beling an den Strafgesetzgeber gerichteten Forderung nach geläuterteren Auffassungen trägt der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches - Besonderer Teil (Sexualdelikte; Straftaten gegen Ehe,

Familie und Personenstand; Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe) - 1968 (AE 1968) Rechnung; ihm erscheint ein Schutz des - normativ kaum feststellbaren - allgemeinen religiösen Empfindens, wie ihn § 187 E 1962 mit der Aufrechterhaltung der Strafbarkeit der Gotteslästerung bezweckt, nicht durchführbar: bei weltanschaulichen Auseinandersetzungen sachlich vorgetragene areligiöse Ansichten verletzten das religiöse Empfinden des Einzelnen oder der Allgemeinheit oft mehr als eine Lästerung Gottes als solche, müßten aber aus verfassungsrechtlichen Gründen straflos bleiben [338]. Der AE 1968 setzt sich auch nicht - wie § 187 E 1962 - über die dem Staat vom Grundgesetz auferlegte weltanschauliche Neutralität hinweg, sondern anerkennt die Vielfalt möglicher legitimer Gottesvorstellungen in einer pluralistischen Gesellschaft, die dem Strafgesetzgeber die einseitige Stellungnahme für oder wider den Gottesbegriff bestimmter Bekenntnisse verbietet. Nach dem AE 1968 ist es dem Strafgesetzgeber gerade im Interesse der Kirchen und Religionsgesellschaften verwehrt, durch Gewährung eines oft unerwünschten Sonderschutzes, der das geschützte Bekenntnis eher diskriminiert denn vor Angriffen auf die Gottesvorstellung bewahrt, in die Diskussion über Wert oder Unwert von Weltanschauungen einzugreifen oder den Strafrichter zum Schiedsrichter über Form und Inhalt geistiger Auseinandersetzungen zu machen [339]. Folgerichtig läßt der AE 1968

die Gotteslästerung straflos; er folgt nicht der Tendenz des § 187 E 1962, die Gotteslästerung aus moralischen Gründen, als Delikt gegen die von Staats wegen zu fordernde Achtung vor Gott, zu bestrafen. Dabei vermeidet es der AE 1968 - im Gegensatz zu § 166 E Radbruch 1922, zu § 167 E 1925 und zu § 18o E 1927 - die Lästerung Gottes nach wie vor als Beschimpfung des Glaubens bestimmter Religionsgesellschaften unter Strafe zu stellen: der AE 1968 hält eine besondere Strafnorm (neben den allgemeinen Strafbestimmungen gegen Individual - oder Kollektivbeleidigungen) zum Schutze der Kirchen und Religionsgesellschaften vor Beschimpfungen ihres Glaubens nicht - wie § 188 E 1962 - für geeignet, den sozialen und religiösen Frieden zu bewahren [34o].

Damit wagt der AE 1968 einen Schritt, zu dem sich seit Beginn der Bestrebungen um eine Reform des geltenden Strafgesetzbuches keiner der vorgelegten Entwürfe entschließen konnte. Ließe der Strafgesetzgeber die Lästerung Gottes in Übereinstimmung mit dem AE 1968 straflos, dann hätte er einen bedeutenden Beitrag zur Entmythologisierung des Strafrechts geleistet.

V. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.6.1969

Zu diesem Beitrag konnte sich der Strafgesetzgeber jedoch nicht entschließen; nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.6.1969 erhielt § 166 StGB folgende Fassung, die am 1.1.1969 in Kraft trat: [341]

„(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören."

Damit bleibt die Gotteslästerung, mag auch - wie es in der Begründung zum 1. StrRG heißt [342] - der Verzicht auf den Tatbestand der Gotteslästerung dem Mißverständnis vorbeugen, Gott könne Gegenstand

weltlichen Schutzes sein, nach wie vor strafbar: Zum Inhalt eines religiösen Bekenntnisses gehört auch die jeweilige Gottesvorstellung dessen, der sich auf ein an einem bestimmten Gottesbild orientiertes religiöses Bekenntnis beruft; nicht nur das Gottesbild, wie es den Lehren einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft entspricht, sondern ebenso die individuelle Gottesvorstellung jedes einzelnen kann - im Falle einer Beschimpfung - Anknüpfungspunkt für eine Störung des öffentlichen Friedens sein [343]. Schon durch diese Fassung des § 166 Abs. 1 verfehlt das 1. StrRG das selbstgesetzte Ziel, nämlich eine dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG stärker Rechnung tragende Präzisierung der Tatbestände [344]. Können alle religiösen Vorstellungen, insbesondere alle Vorstellungen von Gott, Inhalt eines individuellen religiösen Bekenntnisses sein - und gerade auch auf das individuelle, nicht nur kollektive religiöse Bekenntnis stellt § 166 Abs. 1 ab - , dann läßt sich das Tatbestandsmerkmal „Inhalt eines religiösen Bekenntnisses" nicht so umreißen, daß eine einheitliche Auslegung für alle möglichen religiösen Bekenntnisse gewährleistet bleibt; vielmehr liegt es im Belieben des „anderen" in § 166 Abs. 1, was er jeweils - aus welchen Motiven auch immer - zum Inhalt seines religiösen Bekenntnisses macht. Für eine Begrenzung des Inhalts auf „essentielle Bestandteile" [345] oder „wesentlichen Inhalt" [346] fehlen objektive Kriterien, zumal es nicht Aufgabe des Strafrichters sein kann, den Inhalt einer Vielzahl möglicher religiöser Bekenntnisse zu bewerten.

Mangels hinreichender Bestimmbarkeit des Tatbestands begegnet somit § 166 Abs. 1 denselben verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie sich aus Art. 103 Abs. 2 GG schon gegen § 166 a. F. ergaben [347]: insoweit „modernisierte und präzisierte" das 1. StrRG das geltende Strafrecht jedenfalls nicht [348].

Auch die Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut § 166 Abs. 1 schützen soll, klärt nicht die Zweifel, ob - angesichts der Unbestimmbarkeit des Tatbestandsmerkmals „Inhalt" - der vom 1. StrRG angestrebte Rechtsgüterschutz überhaupt in einem angemessenen Verhältnis zu der durch § 166 Abs. 1 bewirkten Einschränkung der Freiheitssphäre des einzelnen steht, ob also der Strafgesetzgeber die sich aus dem Wesen des freiheitlichen Rechtsstaats ergebende Vermutung zu Gunsten der Freiheitsgewährung und gegen die Freiheitsbeschränkung („in dubio pro libertate") überzeugend widerlegt hat [349]. § 166 Abs. 1 dient nach den Vorstellungen des Gesetzgebers [350] dem Schutz des „öffentlichen Friedens", den grobe Verletzungen des Toleranzgebots gefährden sollen. Versteht man unter öffentlichem Frieden die Einhaltung des Toleranzgebots, das zur Achtung der Bekenntnisfreiheit des anderen verpflichtet [351], dann reicht es zur Wahrung des Toleranzgebotes aus, wenn gewährleistet bleibt, daß dieser andere nicht - sei es als Einzelperson, sei es als Mitglied einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung - wegen seines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses

beleidigt oder beschimpft wird. Nicht die Beschimpfung des - wie immer gearteten - Inhalts des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses sollte Ausgangspunkt strafrechtlichen Schutzes des Toleranzgebotes sein, sondern der Eingriff in die Bekenntnisfreiheit des andern, sei es, daß ihm die Möglichkeit religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses beschränkt oder ganz genommen wird, sie es, daß er - gerade weil er allein oder als Mitglied einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung von der Freiheit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses Gebrauch macht - beleidigt oder beschimpft wird. Dagegen gewähren die Bestimmungen der §§ 130, 185, 240 und, soweit die Beschimpfung einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung unter Strafe steht, auch § 166 Abs. 2 StGB ausreichenden Schutz. § 166 Abs. 1 birgt, gerade wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zur erlaubten Kritik [352] und zur legitimen Werbung für andere religiöse Bekenntnisse oder areligiöse Weltanschauungen, die Gefahr in sich, die Freiheit religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses unzulässig zu beschränken. Abgesehen von den wie bei § 166 a. F. auch bei § 166 Abs. 1 sich aus Art. 4 und Art. 5 GG ergebenden, weiterbestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken [353], reicht es für eine solche Einschränkung aus, wenn etwa durch die Drohung mit einer Strafanzeige oder durch die Einleitung eines Strafverfahrens nach § 166 Abs. 1 die zum Wesen der pluralistischen Gesellschaft gehörende stete

Auseinandersetzung in religiösen und weltanschaulichen Fragen belastet wird. Die damit verbundene Einengung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitssphäre des einzelnen läßt sich solange nicht mit dem Schutz des „öffentlichen Friedens" rechtfertigen, solange einerseits der der Strafdrohung Unterworfene nicht feststellen kann, was als Inhalt eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anzusehen ist, andererseits andere Strafvorschriften in schwerwiegenden Fällen, in denen tatsächlich gegen das Toleranzgebot verstoßen wurde, ausreichenden Schutz gewähren. Zudem dehnt § 166 Abs. 1 - im Gegensatz zu § 166 a. F. zum Gefährdungsdelikt erweitert - die Strafbarkeit auch auf jene Fälle aus, in denen die Beschimpfung nur geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören: Insoweit ist § 166 Abs. 1 nicht nur „etwas unglücklich gefaßt" [354]; vielmehr umfaßt § 166 - ohne kriminalpolitische Notwendigkeit [355] - auch jene Fälle, in denen Gleichgesinnte ohne die geringsten Folgen für den öffentlichen Frieden den Inhalt eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses beschimpfen. Die Strafbarkeit solcher - folgenloser - Verstöße gegen das Toleranzgebot macht aus § 166 Abs.1 ein Delikt gegen den guten Ton [356]; die von Schönke-Schröder [357] befürchtete „Verhetzung" des Publikums kann § 166 Abs. 1, - insoweit ein untaugliches Mittel - nicht verhindern, gibt es doch auch die in vielen Fällen wirkungsvollere Indoktrinierung, die auf Beschimpfungen verzichtet.

Das 1. StrRG erfüllte - soweit die Gotteslästerung strafbar bleibt - die in die Strafrechtsreform gesetzten Hoffnungen nicht. Trotz der vielen Reformvorschläge entschied sich der Gesetzgeber für eine Lösung, die ebensowenig befriedigt wie § 166 a. F. StGB. Es ist zu hoffen, daß nicht wieder 100 Jahre vergehen, bis auch der umstrittene § 166 StGB eine zeitgemäße Fassung erhält.

## Anmerkungen

| | |
|---|---|
| 1 | S. 35 |
| 2 | vgl. Listl, S. 257 |
| 3 | vgl. dazu aus katholischer Sicht: sehr zurückhaltend Listl, S. 255 |
| 4 | BVerfGE 6, 389 (433) |
| 5 | BVerfGE 6, 389 (433, 439) |
| 6 | S. 923, 925, 927 |
| 7 | vgl. dazu Sax, S. 924, 928 |
| 8 | vgl. dazu Maihofer, Reform S. 73, 74 zur Aufgabe eines rechtsstaatlichen Strafrechts |
| 9 | vgl. dazu die Ergebnisse der Umfrage "Was glauben die Deutschen?" in "Der Spiegel", Nr. 52 (21. Jahrgang), S. 41, 46, 49, 51, 53 |
| 1o | vgl. dazu die zitierten Äußerungen in "Der Spiegel", a.a.O. S. 39, 46; vgl. auch Maihofer, Gotteslästerung, S. 185/186 |
| 11 | Gotteslästerung, S. 171 |
| 12 | grundlegend: RGSt 6, 77 ff (78) |
| 13 | RGSt 3o, 194 (196) |
| 14 | RGSt 56, 128 (129) |
| 15 | vgl. Jagusch, Anm. II a zu § 166; Schwarz-Dreher, Anm. 1 A zu § 166; Lange, Anm. IV zu § 166; Schäfer, Anm. I 3 zu § 166; Welzel, § 64 II; Maurach, § 47 II A 1; Schilling, S. 136, 137 |
| 16 | Schönke-Schröder, Anm. II 1 a zu § 166; Mezger, § 84 II 2; Sauer § 41 II 1; |
| 17 | vgl. Maihofer, Gotteslästerung, S. 185 |
| 18 | vgl. v. Liszt, S. 393, Hienstorfer S. 6; Schlitt, S. 39; Ahrens, S. 45,46; Kohlrausch S. 47; Knopf, S. 64, 66, 67 |

19 vgl. Kohler, Studien S. 165; Misch, S. 62, 64, 65; Moser, S. 86 ff; Neumann, S. 22 ff; Bott, S. 21; Thomae, S. 2o; Glaser, S. 827; Klee, S. 152, 153; Riecke, S. 28 ff, 3o; Kahl VD S. 86; Quentel, S. 33; Fuld S. 143; Ettinger S. 61

2o vgl. Feder S. 59; Bruns S. 29; Hugendubel, S. 15; Ofterdinger, S. 34, 36; Mey,S. 59 ff; Hardwig, S. 261, 262; vgl. auch Ettinger S. 61

21 BGBl. S. 1

22 GBL.S. 173

23 GVBl. S. 333

24 GVBl. S. 127

25 VBl. S. 2o9

26 NJW 1949, 481

27 s. dazu Hamann GG, Anm. B 1 zur Präambel

28 s. auch Apelt NJW 1949, 481; aber auch Leibholz in: Deutsche Verwaltung 1. Jahrgang (Nr. 4 S. 73 ff)

29 so BVerfG NJW 1966, 147; NJW 1965, 961; NJW 1965, 1427

3o in: BVerfGE 5, 85 (127)

31 Giese, Anm. 1 zur Präambel = S. 35; ebenso BVerfG E 5, 85 (127); Maunz, Staatsrecht, § 8 I 1 = S. 41; Nawiasky-Leusser, Erl. 2 zum Vorspruch = S. 78; Hamann GG, Anm. A zur Präambel; Schmid in DÖV 1949, 2o1 (2o2); Leibholz-Rinck, Anm. zur Präambel; v. Mangoldt-Klein, Anm. II 2 zur Präambel

32 s. dazu auch Hamann GG Einführung I E = S. 55; auch BVerfG E 7, 55 (71); BVerfG E 9, 237 (248); BVerfG NJW 1966, 147.(148)

33 in NJW 1966, 147 (148)

34 BVerfG E 12, 1 (4),
vgl. dazu neuerdings Obermayer, Staatskirchenrecht im Wandel, in: DÖV 1967, 9 ff, insbesondere S. 12

35 NJW 1965, 1427 (1428)

36 so ausdrücklich BVerfG in NJW 1965, 961
vgl. dazu neuerdings auch Weber, JuS 1967, 433 (442 ff)

37 s. dazu v. Mangoldt-Klein Anm. II 2 zu Art. 4; Hess. StGH in NJW 1966, 31 (33); BVerfG NJW 1966, 147; ebenso Obermayer, a.a.O. S. 12

38 S. 145, 146; dagegen Obermayer, a.a.O. S. 12, 13

39 vgl. Maunz-Dürig Rdz. 58 ff zu Art. 2o GG; Leibholz-Rinck Anm. 21 ff zu Art. 2o GG;
BVerfG E 2, 38o (4o3);
Hamann, GG, Einführung I D 1, 5 = S. 25

4o BVerfG E 12, 1(4)

41 NJW 1965, 1427 (1428);
BVerfG NJW 1965, 1427 (1428);
Obermayer, a.a.O. S. 17

42 Mikat, S. 133, 141

43 S. 142

44 vgl. Ott, NJW 1966, 639 ff

45 s. dazu BVerfG E 2, 262 (282);
BVerfG NJW 1965, 1427

46 BVerfG E 12, 1 (4);

47 vgl. RGSt 64, 121

48 Strafgesetzgebung, S. 46

49 statt aller: Dürig in Maunz-Dürig, Rdz. 1o4 zu Art. 1o3 II GG;
vgl. dazu auch die grundlegende Entscheidung des Bay. VerfGH in Bay. VerfGHE 4, (n. F.) 194 (2o1, 2o2)

5o Dürig in Maunz-Dürig, Rdz. 1o4 zu Art. 1o3 II GG;
Bay. VerfGHE 4 (n.F.) 194 (2o3)

51 so v. Mangoldt-Klein, Anm. VI 2 zu Art.2o

52 vgl. dazu: Dürig in Maunz-Dürig, Rdz. 1o7 zu Art. 1o3 GG; vgl. auch BVerfG E 5, 25 (31)

53 BVerfG E 4, 352 (358); 11, 234 (237); vgl. insbesondere BVerfG E 14, 2245 (251); Dürig in Maunz-Dürig, Rdz. 1o7 zu Art. 1o3 II GG; Leibholz-Rinck Anm. 13 zu Art. 1o3 GG; aber: Hamann Strafgesetzgebung S. 49; Sax S. 1oo8

54 S. 11o, 111, 112

55 BVerfG E 4, 352 (367)

56 Maunz-Dürig, Rdz. 1o5 zu Art. 1o3 II GG; Bay. VerfGHE 1, 1o1 (1o9, 11o) zu Art. 1o4 BV

57 BVerfG E 4, 352 (358); 11, 234 (237); 14, 245 (251)

58 BVerfG E 14, 245 (251)

59 RGSt 61, 151 ff (153)

6o Maurach § 47 II A 1;
Niethammer S. 111

61 vgl. Schwarz-Dreher, Anm. 1 B zu § 166;
Schönke-Schröder, Anm. II 1 a zu § 166;
Jagusch, Anm. II b zu § 166;
Schäfer, Anm. 4 zu § 166;
Mezger, § 84 II 3;
Sauer, § 41 II 1; Maurach, § 47 II A 2;
Riecke, S. 7, 31;
Kahl, VD S. 35;
Kohler, Studien S. 167;
Knopf, S. 67; Rode, S. 25; Ofterdinger, S. 26; Misch, S. 65; Ahrens, S. 47, 48 ;
Moser, S. 91; Ettinger, S. 62; Neumann, S. 27; Thomae, S. 21; Quentel, S. 25;
Schilling, S. 132

62 vgl. RGSt 23, 1o3 (1o4);
RGSt 3o, 194 (196)

63 RGSt 3o, 194 (196)

64 vgl. RGSt 64, 121 (123)

65 vgl. Feuerbach, § 3o3; Motive S. 96

66 vgl. RGSt 6, 77 (8o)
vgl. weiter:
RGSt 24, 12 (21);
RGSt 43, 2o1 (2o2);
RGSt 1o, 146 (147);
siehe auch: RGSt 27, 284 (285);
RGSt 5, 354 (357);
RGSt 6, 88 (9o);
RGSt 9, 158 (159);
differenzierter: RGSt 23, 1o3 (1o4)

67 vgl. RGSt 28, 4o3 (4o4);
1o, 146 (148);
27, 284 (285);
28, 4o3 (4o5);
3o, 194 (196);
31, 3o5 (3o6);
abschließend:
RGSt 61, 151 (153)
RGSt 67, 373 (375)
im Schrifttum vgl.:
Schröder Anm. II 1 b; Schäfer Anm. 2; Dreher Anm. 1 B zu § 96; Lange Anm. II 1 a; Jagusch Anm. II c; Sauer § 41 II 1; Maurach § 47 II A 2; Niethammer S. 112; Mezger S. 277; Welzel § 64 I; Moser S. 91, 92, 93; Misch S. 68, 69, 7o; Ahrens S. 54; Riecke S. 4o, 41; Ofterdinger S. 27, 28; Kahl, VD, S. 36, 45, 89, 9o; Thomae S. 24; Hienstorfer S. 9; Beling S. 6, 8 ff, 16; Quentel S. 29; Ettinger S. 63; Wach S. 171 ff ; Schlitt S. 53 ff; Knopf S. 78; Feder S. 67; Kohlrausch S. 59 ff; Hardwig S. 27o; Schilling S. 133, S. 131, 132

68 vgl. RGSt 23, 1o3 (1o4)

69 Moser S. 91

7o Sauer § 41 II 1 = S. 538

71 Misch S. 68 ff.

72 Kahl, VD S. 36

73 Wach S. 171

74 vgl. RGSt 6, 77 (79);
RGSt 16, 245 (247, 248);
RGSt 28, 4o3 (4o6)

75 Hamann, GG, Anm. B 1 zu Art. 4; Bonner Kommentar, Erl. 1 c zu Art. 4;
v. Mangoldt, Anm. III 1 zu Art. 4;
ebenso Hess. StGH (Schulgebetsurteil) NJW 1966, 31 (337)

76 v. Mangoldt-Klein, Anm. II 7 zu Art.4;
Hamann, GG, Anm. A 3 zu Art. 4;
zur Entwicklung der Religionsfreiheit vgl. Maier, S. 25 ff

77 vgl. Hamann, GG, Anm. B 1, 3 zu Art. 4;
BVerfG E 7, 189 (194) mit weiteren Nachweisen; S. 175 oben; BVerfG E 12, 1 (4); Bonner Kommentar, Erl. 1 c zu Art. 4; v. Mangoldt-Klein, III 2 zu Art. 4

78 vgl. Hamann, GG, Anm. B 3 zu Art. 4;
BVerfG E 12, 1 (3); Bonner Kommentar, Erl. 1 b zu Art. 4; v. Mangoldt-Klein, Anm. II 3 zu Art. 4; in neuester Zeit: Hess. StGH (Schulgebetsurteil) NJW 1966, 31 (33); vgl. aber auch aus katholischer Sicht sehr kritisch: Maier, S. 45. 5o, 53

79 S. 64

8o BVerfG E 12, 1 (4)

81 ähnlich Hamann, Anm. B 3 zu Art. 4 GG;
vgl. auch Hamel, NJW 1966, 18 (2o)

82 Schilling S. 1o6; Hamann, Strafgesetzgebung S. 77; v. Mangoldt-Klein, Anm. III 5 a zu Art. 4 GG

83 auf die sich daraus in subjektiver Hinsicht ergebenden Schwierigkeiten weist auch Peters (S. 49) hin, ohne jedoch einen gangbaren Weg zu ihrer Lösung aufzuzeigen

84 S. 4o; s. auch S. 48

85 vgl. BGHZ 21, 34o (349) im Anschluß an das KG in KGRspr. 7, 419

86 BVerfG E 12, 1 (4)

87 BVerfG E 12, 1 (4)

88 s. den Sachverhalt in BVerfG E 12, 1 ff

89 s. auch Maunz-Dürig, Rdz. 73 zu Art. 2 GG

9o ebenso v. Mangoldt-Klein, Anm. III 4 a zu Art. 4; vgl. auch Hamann, GG, Anm. B 4 b zu Art. 4

91 ebenso BVerwG E 7, 189 (196) mit weiteren Hinweisen; BVerfG E 6, 32 (37); anderer Ansicht: v. Mangoldt-Klein Anm. III 4 b zu Art. 4; Bonner Kommentar Erl. 2 d zu Art. 4

92 BVerfG E 12, 1 (4)

93 BVerfG E 7, 198 (2o8); 12, 113 (125); im Anschluß daran BVerfG NJW 1966, 1286 (1287)

94 Anm. III 5 a zu Art. 4

95 S. 264, 265

96 S. 122, 1o6, 1o7

97 S. 48, S. 49

98 BVerfG E 6, 389 (439)

99 vgl. BVerfG NJW 1958, 257 (258); BVerfG E 5, 85 (2o5); 1o, 118 (121); 12, 113 (125);vgl. zur Bedeutung der Meinungsfreiheit auch Wehrhahn, S. 43, 44; zur Geschichte von Meinungsfreiheit und Glaubensschutz vgl. Schneider, S. 11 ff

| | |
|---|---|
| 1oo | s. davon v. Mangoldt-Klein Anm. III 1 zu Art. 5; Hamann, GG, Anm. B 1 zu Art. 5 |
| 1o1 | Hamann, GG, Anm. B 1 zu Art. 5 |
| 1o2 | v. Mangoldt-Klein Anm. III 1 zu Art. 5 |
| 1o3 | BVerfG NJW 1958, 257 (258) |
| 1o4 | v. Mangoldt-Klein Anm. IX 3 a zu Art. 5; Hamann, GG, Anm. A 1o; ebenso BVerfG NJW 1958, 257 (257) |
| 1o5 | BVerfG NJW 1958, 257 (258); BVerfG E 12, 113 (124), 125; zur Kritik an diesem Schaukelmechanismus des Abwägens s. Ridder in "Staatsgeheimnis und Pressefreiheit" Bonn 1963, S. 21 ff (35) |
| 1o6 | BVerfG E 12, 113 (125) |
| 1o7 | BVerfG NJW 1958, 257 (258) |
| 1o8 | vgl. dazu insbesondere Bauer, S. 25, S. 28 ff; vgl. auch Schneider, S. 4o, 41; Zweifel an sog. Wertvorstellungen im Strafrecht äußert auch Naegeli S. 91 ff. mit weiteren Nachweisen |
| 1o9 | BVerfG E 12, 1 (4) |
| 11o | so Hardwig S. 262, 263 |
| 111 | ebendort |
| 112 | so BVerfG E 12, 1 (4) |
| 113 | vgl. BVerfG NJW 1958, 259 |
| 114 | objektive Kriterien sind in BVerfG NJW 1958, 259 das Abwehrrecht des Hauseigentümers aus § 1oo4 BGB gegen Eigentumsstörungen durch Wahlpropaganda des Mieters an der Außenwand des Hauses; bei § 185 StGB die Ehre des einzelnen als Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit, auf die ihrem sozialen und sittlichen Wert entsprechende Behandlung; s. auch Schönke-Schröder Vorb. 1 zu § 185 StGB |

115 S. 71

116 BVerfG NJW 1958, 259

117 BGHZ 27, 284 (287)

118 so umschreibt Hamann, GG, Anm. B 13 zu Art. 5 GG, im Anschluß an v. Mangoldt-Klein, Anm. X 3 zu Art. 5 GG, und die Definition im Großen Brockhaus; 16. Auflg., 1955, Bd. VI, S. 7o6, den Begriff "Kunst"

119 s. dazu eingehend Erbel S. 99 ff

12o Hamann, GG, Anm. B 13 zu Art. 5; v. Mangoldt-Klein Anm. X 6 zu Art. 5 GG

121 Ott in seiner Anm. zu BayObLG NJW 1964, 1149

122 so v. Mangoldt-Klein, a.a.O.; Bonner Kommentar, Erl. 1 b zu Art 2 zum Verhältnis Religion - Kunst vgl. insbesondere auch Wehrhahn, S. 55 ff

123 s. BVerfG E 6, 32 ff

124 ¢¢ Anm. B 15 zu Art. 5; ebenso Bonner Kommentar, Erl. 3 c zu Art. 5

125 so grundlegend BVerfG E 7, 198 (2o7); 12, 113 (124, 125)

126 vgl. Erbel, S. 1o4 ff mit weiteren Nachweisen

127 abgedruckt in "Prisma", 4. Jahrgg., Nr. 4 (Juni 1959) S. 12 ff ; teilweise zitiert bei Skriver, S. 1o2

128 S. 61 ff

129 s. Anschütz Anm. 3 zu Art. 142 WRV

13o ebenso LG Hamburg NJW 1963, 675 bei der Beurteilung der "Unzüchtigkeit" nach § 184 StGB

131 Skriver, S. 1o5 ff

132 BVerfG E 7, 198 (2o7)

133 S. 61

134 das übersieht - wenigstens für § 166 StGB - Erbel, S. 154

135 in NJW 1966, 25, 26

136 S. 94

137 S. 149 ff; insbes. S. 152, 154

138 dasselbe rügt Arndt, S. 27, am Schrifttum zu § 184 StGB, bei dessen Interpretation die Frage nach dem Verhältnis Freiheit der Kunst - Unzüchtigkeit des Kunstwerkes auftaucht.

138 a grundlegend RGSt 21, 254 (255); vgl. weiter: Jagusch Anm. II d zu § 166; Dreher Anm. 2 A zu § 11o; Lange Anm. I zu § 11o; Mezger § 84 II 4 = S. 277; Niethammer S. 112; Welzel § 64 I; Maurach § 47 II A 2 = S. 347; vgl. weiter: Kohler, Studien, S. 17o; Ahrens S. 56; Hienstorfer S. 9; Ettinger S. 69; Moser S. 1o1; Misch S. 61; Kahl, VD, S. 37; Knopf S. 8o; Ofterdinger S. 28; Riecke S. 33; Schilling, S. 134.

138 b vgl. RGSt 21, 254 (256); 4o, 262 (263); vgl. weiter Jagusch, Anm. II d zu § 166; Schwarz-Dreher, Anm. 1 C zu § 166

139 im Anschluß an RGSt 68, 193: Schwarz-Dreher, Anm. I A zu § 183 StGB, Schönke-Schröder, Rdz. 1 zu § 183

14o RGSt 63, 9o (92)

141 LM, Nr. 1 zu § 183 StGB

142 RGSt 22, 241

143 RGSt 4o, 262 (263)

144 Anm. 1 C zu § 166

145 Anm. II d zu § 166

146 RGSt 21, 254 (256)

147 RGSt 4o, 262 (263)

148 BVerfGE 4, 96 (1o1)

149 BVerfGE 1o, 89 (1o2); 13,174 (175)

15o vgl. dazu v. Mangoldt-Klein, Anm. III 7 zu Art. 9

151 BVerfG NJW 1965, 961; NJW 1965, 1427 (1428); vgl. BVerfG NJW 1966, 147

152 vgl. BVerfG NJW 1966, 147

153 BVerfG NJW 1966, 147 (148); NJW 1966, 1o3

154 Kahl, VD, S. 37

155 grundlegend: RGSt 3o, 194 (2oo); vgl. auch RGSt 16, 245 (248).
Im Schrifttum vgl. Schönke-Schröder, Anm. II 1 c zu § 166;
Jagusch, Anm. II e zu § 166;
Lange, Anm. V zu § 166;
Schwarz-Dreher, Anm. 1 D zu § 166;
Maurach § 47 II A 2;
Mezger § 84 II 5;
Welzel § 64 I;
Niethammer,S. 112;
Sauer, § 41 II 1;
Bruns, S. 28;
Hienstorfer, S. 1o;
Ofterdinger, S. 28;
Knopf, S. 78, 79;
Misch, S. 58, 59;
Gerschmann, S. 71 ff;
Moser, S. 98, 99;
Quentel, S. 27;
Neumann, S. 33;
Riecke, S. 45;
Ettinger, S. 69;
Ahrens, S. 4o, 41;
Beling, S. 7;
Kahl, VD, S. 37;
Kohler, Studien S. 171;
Schlitt, S. 44;
Scholl, S. 283
zur Ärgerniserregung durch Weiterverbreiten einer Gotteslästerung vgl. Hienstorfer, S. 1o; Knopf, S. 79; Riecke, S. 44; Moser, S. 98

156 RGSt 64, 121 (126)

157 vgl. BGH in GA 1961, 24o (241)

158 RGSt 3o, 194 (2oo)

159 RGSt 16, 245 (248)

159 a RGSt 21, 254; RGSt 4o, 262

16o RGSt 64, 121; BGH GA 1961, 24o

161 RGSt 3o, 194 ist insoweit nicht einschlägig

162 VD, S. 33 ff.

163 S. 74, 75

164 S. 29

165 S. 13o, 131

166 S. 1o4, 1o5

167 S. 1o9

168 S. 96 ff.

169 vgl. dazu Schönke-Schröder, a.a.O., Rdz. 21 der Vorbemerkung zum Allgemeinen Teil; Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage 1958, Karlsruhe, S. 168 ff (169); Baumann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage 1966, Bielefeld, S. 121 ff (121); Mezger-Blei, Strafrecht (Ein Studienbuch), Allgemeiner Teil, 12. Auflage 1967, München - Berlin, S. 113 ff (114); Mayer, a.a.O., S. 5o ff (53); vgl. auch schon von Liszt, Der Begriff des Rechtsguts im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, in: ZgStrW 8 (1888), S. 134 ff (139/14o, 141).

17o so Bettiol, Das Problem des Rechtsguts in der Gegenwart, in: ZgStrW 72 (196o), 276 ff (293) mit weiteren Ausführungen zum Rechtsgutsbegriff im marxistischen Strafrecht (S. 283/284).

Zur "Pflicht" und "Gesinnung" als Ausgangspunkt strafrechtlicher Begriffsbildung vgl. etwa Gallas, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft (Festschrift zum 6o. Geburts-

tag von Graf W. Gleispach), Berlin - Leipzig, 1936, S. 5o ff (51, 52/53, 67), der den Akzent von der Rechtsgutsverletzung auf die Pflichtverletzung und die gemeinschaftsfeindliche Gesinnung des Täters verlegen will.

Ebenso betont Schaffstein, Der Streit um das Rechtsgutsverletzungsdogma, in: Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 335 ff (337), beim Unrechtsgehalt einer Straftat gegenüber der Rechtsgutsverletzung das Treubruchmoment, die Pflichtverletzung des Täters, seine Gesinnung und die Bedeutung der Tat als böses Beispiel.
Klee, Das Verbrechen als Rechtsguts- und Pflichtverletzung, in: Deutsches Strafrecht 3 (1936), S. 1 ff (2, 16), lehnt dagegen die Auffassung der sogenannten "Kieler Schule" vom Wesen der Straftat als Verletzung der Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft ab und hält am Begriff der Straftat als Rechtsgutsverletzung im Sinne der Verletzung der Lebensbedingungen der Volksgemeinschaft (sozialer Rechtsgutsbegriff gegenüber individualistischem Rechtsgutsbegriff) fest.
Gegen ein Gesinnungsstrafrecht wenden sich auch Mezger - Blei, a.a.O., S. 114.
In neuerer Zeit sieht Welzel, a.a.O. § 1, die Aufgabe des Strafrechts im Schutz der "elementaren sozialethischen Gesinnungs(Handlungs)werte" und erst darin eingeschlossen im Schutz der einzelnen Rechtsgüter. Dabei muß aber der Gefahr begegnet

werden, sozialethische Gesinnungs-(Handlungs)werte überzubewerten und für sich - also ohne Beziehung zu einem bestimmten Rechtsgut - zu schützen: der Unrechtsgehalt einer Straftat darf nicht im Verstoß allein gegen Gesinnungswerte erschöpfen. Der in der Tat zum Ausdruck gekommene Personalunwert allein ist nicht ausschlaggebend (vgl. aber Mayer, a.a.O. S. 54).

171 von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I, Berlin 1905, S. 223.
Zur zentralen Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs im Strafrecht vgl. insbesondere Schwinge, Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht, 1930, Bonn, S. 22/23, 27; Bettiol, a.a.O., S. 289; Maurach, a.a. O., S. 171; vgl. auch Baumann, a.a.O., S. 125; Mezger - Blei, a.a.O., S. 114; Schönke - Schröder, a.a.O. Rdz. 38 zu § 2.

172 Maihofer, Menschenbild, S. 16; Bauer, S. 37

173 Maihofer, Menschenbild, S. 16; für die auf einem bestimmten Glauben beruhenden Wertvorstellungen: Peters, S. 48 ff; vgl. auch Listl, S. 256

174 Die Gotteslästerung wird behandelt: im E 1828 IV, 5; im E 1830 § 170; im E 1833 § 197; im E 1836 § 288; im E 1843 § 240; im E 1846/47 § 145

175 Kahl, VD, S. 74

176 Motive S. 27 ff; zur geschichtlichen Entwicklung der Strafbarkeit der Gotteslästerung in der Neuzeit s.: Knopf, S. 26 ff; S. 42 ff; Neumann, S. 14 ff; Kahl, VD, S. 14 ff; Kohlrausch, S. 36 ff; Moser, S. 47 ff; Thomae, S. 1, S. 7 ff; Mühlbayer, S. 30 ff; May, S. 134 ff; Skriver, S. 26 ff

177 S. 262, 263; s. auch RGSt 6, 77 (79)

178 S. 96;
zum Vergleich der Argumentation s. auch Schilling, S. 109

179 vgl. grundlegend RGSt 6, 77 (80); ferner: RGSt 16, 245 (248); RGSt 23, 103 (104); RGSt 31, 410 (411); RGSt 28, 403 (407); RGSt 56, 128 (129)

180 vgl. RGSt 37, 150 (151); RGRspr. 1, 143 (148); siehe auch RGSt 6, 77 (79, 80) unter Hinweis auf die Motive zu § 135 des Preußischen StGB

181 vgl. BGH GA 1961, 240; OLG Hamburg MDR 1962, 594; BayObLG GA 1964, 208 (209)

182 vgl. Jagusch, Anm. II a zu § 166; Schönke-Schröder, Anm. II zu § 166; Schwarz-Dreher, Anm. 1 A zu § 166; Maurach § 47 II A 1; Welzel § 64 I; Mezger § 84 II 1; abweichend: Niethammer , S. 111; Sauer § 41 I 1; s. auch v. Liszt, S. 400 zum "religiösen Gefühl" ; vgl. weiter: Ahrens, S. 8, 9, 12, 38; Misch, S. 31, 40, 50; Gerschmann, S. 5 ff; 17, 96, 99; Beling, S. 18, 23, 24; Jauck, S. 350 ff; 361 f; 366 f; Fuld, S. 143; Riecke, S. 21 ff Villinger, S. 39;

(Fortsetzung S. XIV)

182 Hamm, Sp. 273, 274;
Mühlbayer, S. 56;
Henkel, S. 925;
Baur, S. 11;
Ipsen, S. 19;
Meves, S. 321;
Feder, S. 64;
kritisch Kohlrausch, S. 8, 9, 4o;
ebenso Bruns, S. 15

183 Kohler, Studien S. 169

184 in RGSt 64, 121

185 S. 24

186 Brunner-Festschrift, S. 24o; VD, S. 83; s. auch Kohlrausch , S. 4, 43; Moser, S. 72; Rode, S. 12; Stuck, S. 14; Bode, S. 18 ff; v. Mellin, S. 53; Neumann, S. 39; Knopf, S. 55 ff; Schwander, S. 67 ff; Skriver, S. 34; Bruns, S. 15

187 so Beling, S. 24

188 S. 48;
s. dazu auch Hardwig, S. 265

189 BVerfG NJW 1965, 961; NJW 1965, 1427 (1428); NJW 1966, 147

19o S. 8; vgl. auch Bauer, S. 3o, 37

191 Maihofer, Menschenbild, S. 16;
Peters, S. 5o

192 so schon Kohlrausch, S. 4

193 NJW 1965, 1427 (1428)

194 NJW 1965, 1427 (1428)

195 vgl. RGSt 6, 77 (79, 8o) unter Hinweis auf die Motive zu § 135 des Preuß. StGB

196 Kahl, VD, S. 84 ff.; vgl. weiter:
Kohler, Studien, S. 164 und GA 54, 239, 24o; Moser, S. 7o, 79; Allfeld, S.541; Thomae, S. 15 ff.;
ideologisch verzerrt: Ofterdinger, S. 17, 23; Knopf, S. 148, 152, 153;
in der neueren Literatur vgl. Sauer, § 41 I 1

197 S. 66

198 Hess. StGH NJW 1966, 31 (34)

199 BVerfG NJW 1966, 147 (148); BVerfG NJW 1966, 1o3; ebenso Hess. StGH NJW 1966, 31 (33)

2oo Zur Neugestaltung des Verhältnisses Staat - Kirche und zur gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Lage s. Mikat, S. 134 ff., insbesondere S. 138; Smend in VVDStRL, Bd. 11, S. 153 ff.; Weber, JuS 1967, 433 ff (438 f.); Klein, DÖV 1967, 615 ff (62o); Obermayer, DÖV 1967, 9 ff (12 f); alle mit weiteren Nachweisen.

2o1 s. dazu BVerfG in NJW 1965, 961; NJW 1965, 1427 (1428); vgl. auch Weber, JuS 1967, 433 ff (439)

2o2 so Mikat, S. 14o, 142; s. auch Erler, S. 83 ff.; S. 87; vgl. aber Klein, DÖV 1967, 615 ff (62o, 621)

2o3 VD, S. 6

2o4 Knopf, S. 51, mit nationalsozialistisch gefärbtem Einschlag; Prothmann, S. 93, als Anhänger der Mathilde-Ludendorff-Bewegung, hält die (christliche) Religion nicht für den Ausdruck "Deutscher Kultur"; nach Maslowski, S. 4; s. auch S. 28, 29 - vom Standpunkt des Marxismus aus - schützt die Religion "nur die Gesellschaftsordnung der jeweils herrschenden Klasse vor dem Umsturz".

2o5 Jauck, S. 851; Riecke, S. 11; auch Knopf, S. 51; Hugendubel, S. 51; vgl. auch Hugendubel, S. 1o; Ahrens, S. 21

2o6 S. 1o

2o7 S. 45

208 so Peters, S. 40

209 S. 48

210 s. dazu auch Schwander, S. 51 ff

211 vgl. dazu Anmerkung 204

212 vgl. insbesondere Neumann, S. 40, 41; Anklänge auch bei Kahl, VD, S. 84 ff

213 s. dazu: Jauck, S. 351/352; Schlitt, S. 19/20; Ettinger, S. 100; Glaser, S. 827 ff.; Stuck, S. 17; Krischker, S. 48; Knopf, S. 53/54; Bruns, S.13

214 s. aber Moser, S. 70; Schwander, S. 49/50; Schilling, S. 172/173

215 BVerfG NJW 1966, 147

216 so aber Schwander, S. 49/50

217 S. 50; s. auch Panzer, S. 58

218 S. 29

219 zitiert bei Kohlrausch, S. 8

220 s. dazu auch Kohlrausch, S. 46

221 vgl. Ettinger, S. 55;
Schlitt, S. 28, 31;
Hienstorfer, S. 5;
Schilling, S. 113, 114;
vgl. auch Hugendubel, S. 12;
Knopf, S. 59, 63

222 vgl. Wach, S. 167, und ihm folgend Quentel, S. 25

223 Wach, S. 167

224 s. Ahrens, S. 25/26; auch Kohlrausch, S. 6, S. 44, S. 88; Gerschmann, S. 93/94, die beide auf die unterschiedlichen Strafrahmen in § 166 StGB und § 130 a.F. StGB (Gefährdung des öffentlichen Friedens) hinweisen;
s. auch Jauck, S. 352; Kahl, VD, S. 93; Kohler, GA S. 270

225 S. 26

226 so Moser, S. 66

227 S. 18

228 S. 129

229 S. 44

23o S. 158/159

231 vgl. Beling, S. 31; Prothmann, S. 153; jedoch polemisch und weltanschaulich zu einseitig engagiert; Schilling, S. 129, 174/175; Peters, S. 49

232 s. dazu statt aller: Schönke-Schröder, Rdz. 1 der Vorb. zu § 185

233 S. 62

234 vgl. Schwander, S. 64

235 S. 74 ff.; S. 1o6, 1o7

236 S. 76

237 Schwander, S. 76; S. 1o7/1o8

238 so Hellmer, Kriminalpolitische Besinnung, in : Kriminalistik 1966, 225 (228) zum Sittenstrafrecht

239 so die Strafrechtskommission der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, zitiert bei Schilling, S. 99/1oo;
vgl. auch die von der jetzigen "Strafrechtskommission der Evangelischen Studiengemeinschaft zur Behandlung der sogenannten Religionsdelikte bei der Strafrechtsreform" erarbeitete Fassung des § 187 E 1962, zitiert bei Maihofer, Gotteslästerung, S. 184, und Listl, S. 258;
vgl. auch Panzer, S. 58, 59; Hardwig, S. 262 ff; 265, 267

240 so die Strafrechtskommission der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Schilling, S. 99/100; Hardwig, S. 262 ff; 265, 267

241 Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/650; S. 342

242 S. 9, 15, 28

243 Beling, S. 13

244 Schilling, S. 177

245 Kohler, Studien S. 172

246 Schilling, S. 129

247 Schilling, S. 122

248 Schilling, S. 175

249 s. etwa - als Vertreter der extremen Richtung - Maslowski, S. 3 ff.; Prothmann, S. 157 ff

250 VE 1909, S. 510; die Gotteslästerung schlechthin bestraft § 122 lit. a des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (Strafgesetz 1945), wo es heißt:"Das Verbrechen der Religionsstörung begeht, a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert; .....".

251 VE 1909, S. 510

252 VE 1909, S. 511/512

253 GE 1911, a.a.O.

254 GE 1911, S. 194

255 KE 1913, abgedruckt in: Entwürfe zu einem Deutschen StGB, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920

256 Riecke, S. 25; Ahrens, S. 66; Misch, S. 71; Wulffen in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches (herausgegeben von Aschrott und v. Liszt), Besonderer Teil, Berlin 1910, S. 120; Kahl, Brunner-Festschrift, S. 231 ff, S. 254, 255, 256

257 s. dazu insbesondere Feder, S. 71/72; Glaser, S. 826; auch Kienitz, in: Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den VE zu einem Deutschen StGB, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911, S. 281 ff, nach dem die Gotteslästerung begrifflich mit der Beschimpfung der Religionsgesellschaft zusammenfällt.

258 s. dazu Feder, S. 58 ff.; Kahl, Brunner-Festschrift S. 254; Glaser, S. 827 ff; Ahrens, S. 62, 69; Riecke, S. 43

259 Brunner-Festschrift, S. 237 ff, 254

260 so VE 1909, S. 511/512; zu den Bedenken gegen das Tatbestandsmerkmal "böswillig" s. Feder, S. 69 ff; Ahrens, S. 62; Bruns, S. 58; Kohlrausch, S. 78; Ofterdinger, S. 45 ff; Quentel, S. 31; Knopf, S. 77; Schlitt, S. 58

261 VE 1909, S. 511/512

262 Brunner-Festschrift, S. 243

263 s. dazu Riecke, S. 42, der ebenfalls die Gesinnung als ausschlaggebend ansieht

264 s. Mezger: Religionsdelikte und Störung der Totenruhe, in: Das kommende Deutsche Strafrecht, Besonderer Teil (Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission), herausgegeben von Gürtner, 1. A., Berlin 1935, S. 98 ff

265 s. Mezger: Angriffe auf die Religion; Angriffe auf die Totenruhe, in: Das kommende Deutsche Strafrecht, Besonderer Teil (Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission), herausgegeben von Gürtner, 2. A.,Berlin 1936, S. 211 ff

266 Mezger, 1. A. S. 98 ff; 2. A.,S. 211 ff

267 Mezger, 1. A., S. 98, 99

268 Mezger, 2. A., S. 215

269 Mezger, 2. A., S. 215; s. auch Freisler, Gedanken zur Strafrechtserneuerung, in: Nationalsozialistisches Strafrecht (Denkschrift des Preußischen Justizministeriums), Berlin 1933, S. 66 ff (23, 53)

27o so Ofterdinger, S. 17/18; S. 22

271 Klee, S. 147/148

272 so Ofterdinger, S. 17; S. 23

273 S. 153 ff

274 S. 16o

275 nicht so weitgehend allerdings Ofterdinger, S. 54, S. 36, S. 49, der für einen Wegfall der Strafbarkeit der Gotteslästerung eintritt, da die allgemeinen Strafnormen ausreichten, die strafwürdigen Fälle zu erfassen.

276 so Klee, S. 147

277 abgedruckt in: Entwürfe zu einem Deutschen StGB, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 192o

278 E 1919, S. 164/165

279 abgedruckt in: Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1925

| | |
|---|---|
| 28o | E 1925, S. 83<br>E 1919, S. 164 |
| 281 | E 1925, S. 84 |
| 282 | Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB mit Begründung - Reichstagsdrucksache Nr. 339o- III. Wahlperiode 1924/27 |
| 283 | E 1919, S. 164<br>E 1925, S. 83/84 |
| 284 | E 1927, S. 91/92 |
| 285 | s. Protokolle 21. Ausschuß - IV. Wahlperiode - 39., 4o., 41., 42., 43., 59., 6o., 139. und 14o. Sitzung |
| 286 | s. Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen StGB mit der Regierungsvorlage von 1927 und den Beschlüssen des 21. Ausschusses der IV.Wahlperiode in 1. und 2. Lesung - Zusammenstellungen des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode Nr. XVI und XVII a, S. 1oo/1o1; zu den Beratungen s. auch Kahl, Frank-Festschrift, S. 287 (29o, 292) |
| 287 | s. Reichstagsdrucksache Nr. 395, V. Wahlperiode 193o |
| 288 | s. dazu Hugendubel, S. 13; Henkel, S. 925; Neumann, S. 64; Thomae, S. 37 |
| 289 | S. 18/19 |
| 29o | S. 93o; s. auch Bruns, S. 44; Steppacher, S. 46; Ofterdinger, S. 44 |
| 291 | vgl. Höpler in: Reform des Strafrechts (Herausgeber Aschrott-Kohlrausch), Berlin-Leipzig 1926, S. 268; Henkel, S. 925/929; Hienstorfer, S. 39 |

292 allerdings banden die Grundrechte der WRV nicht - entsprechend Art. 1 Abs. 3 GG - die Gesetzgebung als unmittelbar geltendes Recht. So meint Anschütz, Anm. 12 zu Art. 137 Abs. 7, daß die Weltanschauungsvereine nicht den besonderen Schutz der Religionsgesellschaften nach §§ 166, 167 StGB genießen.

293 so richtig Henkel, S. 942

294 s. auch Henkel, S. 925

295 zum Schutz des Glaubens siehe - ideologisch verzerrt - Prothmann, S. 153/154; ablehnend: Kahl in der 59. Sitzung des 21. Ausschusses; Neumann, S. 58; Thomae, S. 4o ff

296 s. Henkel, S. 929; Hienstorfer, S. 42

297 S. 929

298 diese Gleichstellung befürwortet auch Henkel,S. 943; s. auch den Antrag der KPD in der 4. Sitzung des 21. Ausschusses; insbesondere auch Maslowski in der 41. Sitzung des 21. Ausschusses.

299 ablehnend zum E 1927: Neumann, S. 41 ff

3oo zum Verlauf der Reformarbeiten s. Entwurf eines StGB - E 1962 - Bundestagsdrucksache IV/65o, S. 95/96

3o1 s. die Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 5, Bonn 1958, Anhang B (vorläufige Zusammenstellung der für den Entwurf des Besonderen Teils eines StGB vorgesehenen Bestimmungen nach den Beschlüssen der Unterkommissionen)· S. 266, 282

| | |
|---|---|
| 3o2 | s. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 12, Bonn 1959, Anhang B, S. 561, 6oo |
| 3o3 | Bundestagsdrucksache III/215o |
| 3o4 | Bundestagsdrucksache IV/65o |
| 3o5 | Bundestagsdrucksache IV/65o, Begründung E 1962, S. 341 |
| 3o6 | Begründung E 1962, S. 341 |
| 3o7 | Begründung E 1962, S. 342 |
| 3o8 | Begründung E 1962, S. 343 |
| 3o9 | s. zum Wegfall des Tatbestandsmerkmals "Ärgernis",Begründung VE 19o9, S. 511/512;<br>s. den Hinweis auf das "allgemeine Rechtsempfinden", Begründung E 1919, S. 164/165;<br>s. den Hinweis auf den nach der Verfassung gebotenen "Schutz der religiösen Überzeugung",Begründung E 1925, S. 83; Begründung E 1927, S. 91 |
| 31o | S. 265 |
| 311 | S. 343 |
| 312 | s. aber Hardwig, S. 265; kritisch auch Naegeli, S. 9o f; S. 97 f; Maihofer, Gotteslästerung, S. 182 f; vgl. auch Listl, S. 254, 257/258 |
| 313 | s. etwa: Memorandum zur Strafrechtsreform, in: Vorgänge 1963, 38o ff (382) |
| 314 | vgl. Hardwig, S. 266; Beckmann, S. 471; a.A. Schilling, S. 128, 129;<br>s. auch Gollwitzer, S. 49/5o |
| 315 | S. 58 |
| 316 | S. 471 |
| 317 | S. 49/5o |
| 318 | s. auch Janssen, S. 364; Strauss, S. 5o9 |

319 S. 341

320 S. 342

321 S. 342

322 S. 59, 60

323 Kirche in der Zeit 1963, 244 ff (247); Lutherische Monatshefte 1963, 257; ebenso auch der ehemalige Bundesjustizminister Bucher in seiner Stellungnahme in: Kirche in der Zeit, 1963, 511

324 S. 118, 120

325 S. 266, 267

326 S. 343

327 ebenso Hamann, Strafgesetzgebung, S. 69

328 S. 342

329 S. 927

330 S. 925

331 S. 129

332 s. auch Panzer, S. 58; Peters, S. 49

333 s. auch Sax, S. 925 ff

334 Panzer, S. 58

335 Schilling, S. 122, 132, 170

336 Peters, S. 48

337 S. 35

338 vgl. dazu AE 1968, a.a.O. S.77

339 vgl. dazu AE 1968, a.a.O. S.77

340 vgl. dazu AE 1968, a.a.O. S.79

341 vgl. Art. 1 Nr. 48, Art. 105 Nr. 1 a 1. StrRG vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 645).

342 vgl. S. 28 des Ersten schriftlichen Berichts des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache V/4094 (im Folgenden als „1. schriftlicher Bericht" zitiert).

343 vgl. dazu S. 28, S. 29 des 1. schriftlichen Berichts; ebenso Schönke-Schröder, Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts, München 1969, Rdz. 3 zu § 166; Zipf, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden im religiös-weltanschaulichen Bereich (§§ 166, 167 n. F. StGB), in: NJW 1969, 1944 ff. (1944); Sturm, die Änderungen des besonderen Teils des StGB zum 1. Sept. 1969, in: NJW 1969, 1606 ff. (1607).

a.A. Hassemer, Reform des Strafrechts - Das Erste Strafrechtsreformgesetz, in: JuS 1969, 496 ff. (498), nach dem eine Pönalisierung der Gotteslästerung entfällt.

344 So aber S. 3 des 1. schriftlichen Berichts.

345 vgl. Zipf, a. a. O. S. 1944

346 vgl. Schönke-Schröder, 1. StrRG, Rdz. 4 zu § 166

347 vgl. dazu S. 21 ff. der vorliegenden Dissertation

348 Dies nimmt aber der Strafgesetzgeber für sich in Anspruch: vgl. S. 3 des 1. schriftlichen Berichts

349 vgl. dazu näher: Maihofer, Menschenwürde im Rechtsstaat, in: Maihofer-Behrendt, Die Würde des Menschen, Untersuchungen zu Art. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1967, S. 126 ff. (127/128)

350 vgl. S. 28, S. 29 des 1. schriftlichen Berichts. Über das geschützte Rechtsgut herrscht in der Literatur keine Einigkeit: nach Zipf (a. a. O. S. 1944) bezweckt § 166 den Schutz des Gemeinschaftsfriedens, wobei aber „Schutzobjekt jetzt die Grundhaltung des einzelnen zu den letzten Fragen der menschlichen Existenz" sei. Schönke-Schröder sprechen einmal vom Schutzobjekt „öffentlicher Frieden" (1. StrRG, Vorbemerkung II zu § 166), einmal vom Schutzobejekt „Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses" (1. StrRG, Rdz. 3 zu § 166)

351 vgl. dazu S. 29 des 1. schriftlichen Berichts

352 vgl. insoweit die nicht überzeugenden Beispiele bei Zipf, a. a. O., S. 1944

353 vgl. dazu S. 47 ff. der vorliegenden Dissertation

354 so Schönke-Schröder, 1. StrRG, Rdz. 13 zu § 166

355 vgl. dazu S. 164 ff. der vorliegenden Dissertation

356 vgl. dazu S. 126 ff. der vorliegenden Dissertation

357 1. StrRG, Rdz. 13 zu § 166

## Lebenslauf

| | |
|---|---|
| 18.2.1940 | geboren in Gleiwitz |
| 1946 - 1950 | Besuch der Volksschule in Viechtach |
| 1950 - 1959 | Besuch des Humanistischen Gymnasiums in Cham |
| 1959 - 1965 | Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität München und an der Universität des Saarlandes |
| 1963 | 1. jur. Staatsprüfung |
| 1967 | 2. jur. Staatsprüfung |
| ab 1969 | Regierungsrat beim Landratsamt Passau |